

Anlage C

Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 „Schasiepen“ im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und der Beteiligung der Naturschutzverbände

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
1	Kreis Mettmann - Untere Wasserbehörde - Untere Bodenschutzbehörde - Untere Immissions-schutzbehörde - Liegenschaftsamt - Planungsamt	30.09.2010	<p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Es werden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Es werden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Es wird angeregt, die durch die Bezirksregierung geforderte Wiederholung der im Hinblick auf die ergangene Ordnungsverfügung des ehemaligen StUA aus dem Jahr 2005 durchzuführenden Überwachungsmessung, die im Jahr 2009 durchgeführt worden ist, bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass dem Umweltamt aktuelle Beschwerden über tieffrequente Geräusche und Erschütterungen vorliegen. Als Eindruck einer Ortsbesichtigung am 20.09.2010 wird mitgeteilt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus der Produktion keine störenden Geräusche nach außen drangen, - der Stapler- und Ladeverkehr vor dem Gebäude im Bereich des IO 2 zwar gut wahrnehmbar, bis auf Quietschgeräusche eines 	<p>-</p> <p>-</p> <p>Die Überwachungsmessungen sind in der geforderten Weise wiederholt worden. Die Messergebnisse bestätigen, dass die Immissionswerte der Ordnungsverfügung eingehalten werden. Der Messbericht der Firma Müller bbm vom 14. April 2011 liegt vor.</p> <p>Nach Aussage der Firma Schüco lag zum Zeitpunkt der Betriebsbesichtigung eine Funktionsstörung an einem Silo vor, durch die Rüttelbewegungen des Fülltrichters auf das Gehäuse des Silos übertragen wurden. Diese Problematik ist inzwischen ebenfalls behoben.</p> <p>Obergrenzen für Staplergeräusche sind im Rahmen des Nachweises der für das festgesetzte Gewerbegebiet geltenden Geräusch-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Gabelstaplers nicht sehr laut und vordergründig gewesen seien - sowie die Silogeräusche beider Silostandorte (impuls- und tonhaltig) die Geräuschkulisse prägten und diese Geräusche störten. Es wird die Einschätzung geäußert, dass diese Geräusche den Aufenthalt außerhalb der Gebäude "verleiden" könnten, auch wenn die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) eingehalten würden.</p> <p>Es wird eine Prüfung angeregt, ob der Bereich der Straße "Zum Alten Güterbahnhof", der durch parkende Lkw in Anspruch genommen wird, mit in das Plangebiet und die Geräuschbetrachtung einzubeziehen sei.</p>	<p>kontingentierung ausweislich der Ergebnisse der wiederholten Abnahmemessung einzuhalten.</p> <p>Geräusche, die im Zuge der Nutzung öffentlicher Straßen entstehen, können aus rechtlichen Gründen grundsätzlich nicht durch eine städtebauliche Lärmkontingentierung erfasst werden. Da Auflagen zum Gebrauch öffentlicher Straßen im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden können, kann gegen auftretende Ruhestörungen etwa durch Ladevorgänge auf öffentlichen Straßen ausschließlich ordnungsbehördlich vorgegangen werden. Insoweit gelten hierzu die Regelungen in der dem Unternehmen erteilten Ordnungsverfügung aus dem Jahre 2005, welche von der Firma zu beachten sind. Sie hat umfassende Abhilfe wegen Belastungen aufgrund parkender LKW getroffen (Reduzierung der LKW-Anzahl durch den Einsatz einer eigenständig beauftragten Spedition, die Rohstoffe von einem eigenen</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Es wird mitgeteilt, dass der Plan nicht den aktuellen Gebäudebestand darstelle.</p> <p>Im Hinblick auf die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Abwägung für zulässige Geräuschemissionen wird mitgeteilt, dass diese für einige Immissionsorte zu höheren Geräuschbelastungen führen, dabei jedoch gesunde Wohnverhältnisse gewahrt blieben. Es wird die Einschätzung ausgedrückt, dass möglicherweise der Abwägungsspielraum einseitig zu Gunsten der Fa. Schüco PWS ausgenutzt werde. Im Zusammenhang damit wird angeregt, "auf bilateraler Basis Maßnahmen zum passiven Schallschutz an den Wohnhäusern und dessen Finanzierung durch die Fa.</p>	<p>Gelände in Haan anliefert und fertige Produkte zur Zwischenlagerung dorthin zusammengefasst abfährt; dadurch deutliche Reduzierungen der Zahl der An- und Abfahrten; außerdem sind „Verhaltensregeln“ für die Fahrer von an der Straße „Am Alten Güterbahnhof“ parkenden LKW ergangen, die durchweg zu beachten sind.</p> <p>Die Plangrundlage der Bebauungsplanurkunde wurde von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellt und gibt den Stand des Zeitpunktes der Vermessungsaufnahme wieder. Soweit der Bestand fehlerhaft aufgenommen wurde, wird dieser ergänzt.</p> <p>Betreffend die durch den Bebauungsplan gesicherte Wahrung gesunder Wohnverhältnisse wird die Stellungnahme begrüßt. Eine einseitige Nutzung von Abwägungsspielräumen zugunsten der Fa. Schüco PWS findet nicht statt. Vielmehr wird bei der Abwägung neben den für die Nachbarschaft unzweifelhaft bestehenden deutlichen Belastungen durch gewerbliche Lärmimmissionen auch berücksichtigt, dass seitens der Fa. Schüco PWS seit Ergehen der Ordnungsverfügung im Jahr 2005 mit großem Investitionsaufwand erfolgreich erhebliche Anstrengungen zur Minderung von</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Zusammenhang damit wird angemerkt, dass der Stand der Technik sich weiter entwickele und ggf. weitere Schallschutzmaßnahmen durch die Fa. Schüco PWS, unabhängig von der Einhaltung oder Überschreitung von Immissionsrichtwerten, erforderlich werden könnten. Bei der zukünftigen Erweiterung betrieblicher Einrichtungen, Anlagen oder Betriebsweisen sei daher die Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik nachzuweisen.</p> <p>Hinsichtlich der Höhe und Anordnung der zulässigen Bebauung an der Plangebietsgrenze soll durch Gliederung und Abstufung sichergestellt werden, dass keine "erdrückende" optische Wirkung entsteht.</p>	<p>zu beachten.</p> <p>Eine "erdrückende" optische Wirkung von innerhalb des Baugebiets zulässigen Anlagen gegenüber der Nachbarschaft wird im Rahmen der vorliegenden Planung außer durch die Festsetzung einer Baumassenzahl durch die gesetzlichen Regelungen betreffend die einzuhaltenden Abstandflächen gemäß § 6 BauO NRW vermieden. Danach ist gegenüber angrenzenden Wohnbaugrundstücken zur Ermittlung der einzuhaltenden Abstandflächen ein Faktor von 0,8 in Bezug auf die maßgebliche Gebäudehöhe H anzuwenden. Eine Anlage, durch welche die zulässige Maximalhöhe von 24 m ausgeschöpft wird, muss demnach mindestens 20 m von der Grenze eines benachbart gelegenen Wohnbaugrundstücks errichtet werden. Diese Abstände sind ausreichend, um keine optisch erdrückende</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p data-bbox="775 363 1442 475"><u>Kreis Mettmann - Liegenschaftsamt</u> Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p data-bbox="775 491 1442 603"><u>Kreis Mettmann – Untere Landschaftsbehörde</u> Es werden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.</p> <p data-bbox="775 619 1442 916"><u>Kreis Mettmann – Planungsrecht</u> Es wird bestätigt, dass die Anregungen aus der Stellungnahme der Kreisverwaltung Mettmann vom 17.11.2009 in das städtebauliche Konzept eingearbeitet seien. Es wird um Mitteilung des Abwägungsergebnisses und Benachrichtigung über ein Inkrafttreten des Plans gebeten.</p>	<p data-bbox="1453 268 2134 363">Wirkung entstehen zu lassen.</p> <p data-bbox="1453 363 2134 491">-</p> <p data-bbox="1453 491 2134 619">-</p> <p data-bbox="1453 619 2134 916">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.</p>
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 - Kampfmittelbeseitigung	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
3	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 59 - Luftverkehr-	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
4	Bezirksreg. Düsseldorf - Immissionsschutz - Abfall- u. Wasserwirtsch. - Natur- und Landschaftsschutz	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
5	Geologischer Dienst NRW	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
6	Landesbetrieb Straßen, RN Rhein-Berg	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
7	Landesbetrieb Straßen, RN Rhein-Berg	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
8	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
9	LVR Rheinisches Amt für Denkmalpflege	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
10	LVR Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
11	Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	17.08.2010	Es werden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.	-
12	Industrie- und Handelskammer (IHK)	24.09.2010	Es wird mitgeteilt, dass die IHK mit der Planung einverstanden ist.	Die Stellungnahme wird begrüßt.
13	Einzelhandels- und Dienstleistungsverband	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
14	Handwerkskammer Düsseldorf	28.09.2010	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	-
15	RWE Rhein-Ruhr Netzservice, Neuss	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
16	PLEdoc GmbH	16.09.2010	Es werden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.	-
17	Deutsche Telekom AG	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
18	ISH NRW GmbH	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
19	Stadtwerke Haan	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
20	Bezirksreg. Arnsberg, Bergbau und Energie in NRW	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
21	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
22	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
23	DB Services Immobilien GmbH	27.08.2010	Es werden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.	-
24	Busverkehr Rheinland GmbH (BVR)	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
26	Rheinbahn Düsseldorf	14.09.2010	Es wird auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahme vom 11.11.2009 hingewiesen. In dieser werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	-
27	Wehrbereichsverwaltung III	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
28	Polizeistation Haan	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
29	Landwirtschaftskammer Rheinland	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
30	Erzbistum Köln - Generalvikariat	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
31	Katholische Kirchengemeinde Haan	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
32	Evangelisches Landeskirchenamt	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
33	Evangelische Kirchengemeinde Haan	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
34	Freie evangelische Gemeinde	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
35	Neuapostolische Kirche NRW	16.09.2010	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	-
36	Neuapostolische Kirche Gemeinde Haan	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
37	Finanzamt Hilden - Bewertungsstelle	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
38	Stadt Wuppertal	01.09.2010	Es wird mitgeteilt, dass die Belange der Stadt Wuppertal durch die Planung nicht berührt sind.	-
39	Stadt Erkrath	15.09.2010	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	-

Naturschutzverbände - kein Träger öffentlicher Belange

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
40	Landesbüro der Naturschutzverbände	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
41	H. und H. J.	21.09.2010	<p>In Bezug auf die städtebauliche Entwicklung des Bereichs Am Schasiepen im 20. Jahrhundert wird vorgetragen, dass im Umfeld des Plangebiets die Wohnbebauung Bauverein Haan Drosselweg, Adlerstraße, Diekermühlenstraße, Diekerhofstraße und die private Bebauung des Schasiepens bis auf das Wohnhaus Böttingerstraße 50 (heute: Zum Alten Güterbahnhof 2) 1963 und das Städtische Gymnasium Adlerstraße 1968 abgeschlossen waren. Es wird ausgeführt, dass zu dieser Zeit am heutigen Standort der Schüco PWS an der Westgrenze ein große Holzlagerhalle mit Gleisanschluss und ein eingeschossiger Flachbau mit einer Wohnung (früher Büro) und einer Lagerhalle befanden, zwischen denen eine Wegeverbindung vom Hühnerbachtal zur Böttingerstraße und Flurstraße verlaufen sei. Eine Hobelmaschine habe sich zu dieser Zeit nicht im Anwesen befunden. Die Wegeverbindung sei seitens der Vorgänger der Schüco PWS geschlossen worden. Die in der Entwurfsbegründung enthaltene Darstellung, dass die Bebauungsstruktur in der Umgebung des heutigen Werksgeländes in den 1960er bis 1980er Jahren fast vollständig überformt worden sei, wird bestritten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Planung ergeben sich keine Konsequenzen. Die Hinweise sind im Rahmen der erfolgten redaktionellen Überarbeitung der Begründung angemessen berücksichtigt.</p> <p>Punkt 1.1 der Begründung beinhaltet in der Fassung des Entwurfs zur öffentlichen Auslegung, wie in der Fassung zur Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss die Aussage, dass die Fa. Schüco PWS in Haan auf eine über 100jährige Geschichte zurückblickt und seit mehreren Jahrzehnten an ihrem jetzigen Standort ansässig ist. Diese Darstellung wird beibehalten. Die Fa. Carl Schnicks, aus der die heutige Fa. Schüco PWS hervorgegangen ist, wurde im Jahr 1904 in Haan als Holzverarbeitender Betrieb gegründet, in dem u.a. Leisten und Holzprofile hergestellt wurden. In den 1920er Jahren war ein Gelände an der Wagnerstraße in der Nähe des Bahnhofs Haan Hauptsitz des Betriebs. Die Anlagen Am Schasiepen wurden aufgrund des dort vorhandenen Gleisanschlusses bis in die 1950er Jahre entwickelt.</p> <p>Die in Punkt 6.3.2.2 der Begründung enthaltene Darstellung zur Entstehung der</p>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				<p>Gemengelage Am Schasiepen wird unter Berücksichtigung der durch die Einwänder gegebenen Informationen redaktionell wie folgt neu gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Das Plangebiet und sein Umfeld waren im 19. Jahrhundert durch die landwirtschaftlichen Siedlung "Schasiepen" geprägt, die in die beiden Häusergruppen "Oben-Schasiepen" nördlich der Diekerstraße und östlich der heutigen Diekerhofstraße und "Unten-Schasiepen" entlang der heutigen Straße "Am Schasiepen" gegliedert war. Von dieser alten Bebauung ist heute lediglich das Haus Am Schasiepen 8/9 erhalten.</i>• <i>Der heutige Standort Haan der Schüco PWS GmbH & Co. KG ist hervorgegangen aus dem dort bereits in den 1950er Jahren langjährig bestehenden Betriebsgelände (Holzlager) eines im Jahre 1904 in Haan gegründeten Hobelwerks (Fa. Carl Schnicks). Die gewerbliche Nutzung an diesem Standort wurde seit den 1950er Jahren in mehreren Zwischenschritten auf den heute vorhandenen Bestand ausgebaut.</i>• <i>Im Bereich Am Schasiepen befanden und befinden sich außer dem Betriebsgelände der Fa. Schüco weitere gewerblich bzw. gemischt genutzte Flächen. Das heute brachliegende Grundstück im Eckbereich</i>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				<p><i>Dieker Straße / Zum Alten Güterbahnhof war bis in die 1990er Jahre gewerblich genutzt. Dies gilt auch für das ehemalige "Kleingewerbegebiet" der Fa. Fondermann, das um das Jahr 2000 herum für Wohnzwecke (Reihenhausbebauung Am Schasiepen) umgenutzt wurde. Das Grundstück Dieker Straße 5 weist auch heute noch eine gewerbliche Prägung auf.</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>• Die Wohnbebauung an der Diekerhofstraße südlich der Einmündung Am Schasiepen ist vor 1960 als geschlossene Siedlungsanlage angelegt worden.</i><i>• Die heute vorhandene, südlich und östlich an das Werksgelände angrenzende Wohnbebauung ist (bis auf die beiden verbliebenen älteren Gebäude "Am Schasiepen 6a" und "Am Schasiepen 8/9") bis 1960 neu errichtet worden. Davon ausgenommen sind das Wohnhaus Zum Alten Güterbahnhof 2 (1963), das Städtische Gymnasium Adlerstraße (1968) und die Reihenhausgruppen Am Schasiepen 14a – 18 und 20 – 24 (ca. 2001).</i><i>• Die Wohnbebauung westlich des Werksgeländes der Firma Schnicks (jenseits der Bahntrasse) stammt ebenfalls überwiegend aus neuerer Zeit (nach dem Zweiten Weltkrieg), geht in ihren</i>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Betreffend die Straßen und Wege im Bereich Am Schasiepen wird nach dem Verbleib der ehemaligen Wegeverbindung zwischen dem Holzlager und dem neben diesem gelegenen Flachbau der damaligen Fa. Carl Schnicks zwischen dem Hühnerbachtal und der Straße Zum Alten Güterbahnhof gefragt.</p> <p>Des Weiteren wird vorgetragen, dass der jetzt vorhandene Weg zwischen der Straße Zum Alten Güterbahnhof und dem nördlichen Teil der Straße Am Schasiepen bereits seit über 110 Jahren existiere. Er sei wegen durch Lkw-Verkehr verursachter Gebäudeschäden für den motorisierten Verkehr gesperrt worden. Gegen eine weitere Nutzung des Weges durch Radfahrer und Fußgänger sei nichts einzuwenden. Aus der Vergangenheit seit 1960 sei den Einwänden kein Wegeunfall bekannt.</p>	<p><i>Ursprüngen aber auch zurück auf die Erschließung des Gebietes zu Beginn des 20. Jahrhunderts.</i></p> <p>Eine Wegeverbindung zwischen der Straße Zum Alten Güterbahnhof und dem Hühnerbachtal besteht über vorhandene Wegeverbindung in Richtung des Gymnasiums Adlerstraße und einen von der Diekerhofstraße zur Diekermühle reichenden Weg. Soweit eine direkte Verbindung parallel zu der Eisenbahntrasse bestanden hat, ist diese nie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich gesichert gewesen und konnte daher von den Grundstückseigentümern geschlossen werden.</p> <p>Der jetzt vorhandene Weg, dessen Grundstücksflächen sich zu unterschiedlichen Anteilen im Eigentum der Stadt Haan, der Fa. Schüco PWS und eines weiteren Anliegers befinden, teilt das Werksgelände der Fa. Schüco PWS in einen Hauptteil mit Produktionsanlagen im Norden sowie einen insbesondere als Lagerfläche genutzten Teil im Süden. Dies bedingt, dass die für den allgemeinen Verkehr genutzte Wegeverbindung durch werksinternen Verkehr gekreuzt wird. Auch wenn bislang keine schwerwiegenden Unfälle aufgetreten sein</p>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Die Einwänder geben an, dass ihrer Meinung nach durch die geplante Umlegung des Wegs an den Rand des Betriebsgeländes die Gefährdung der Benutzer bei Erreichen der Straße Zum Alten Güterbahnhof erhöht werde, zumal keine Vorschläge über die Gefährdungsminderung auf der Straße Zum Alten Güterbahnhof bis zur Brücke Dieker Straße gemacht würden. In der Begründung des Bebauungsplans würden trotz der bei Volllastung der Produktion zu erwartenden Zunahme des Lkw-Verkehrs keine Angaben zur Verkehrssicherheit auf dieser Straße gemacht.</p> <p>Es wird gefragt, wieso ein Versorgungs- und Rettungsweg für die Anlieger nicht mehr benötigt werde und wieso die derzeitige Wegeverbindung bisher unfallfrei genutzt habe werden können. Des Weiteren wird gefragt, wieso "eine 110jährige Wegeverbindung nach dem derzeitigen Stand nicht dem Baurecht" entspreche.</p>	<p>mögen, ist es äußerst dringlich, eine möglichst weitgehende Entflechtung von Werksverkehr und öffentlichem Verkehr vorzunehmen, bevor ein solcher Unfall passiert.</p> <p>Da der Weg zukünftig auch das Werksgelände und die angrenzende Wohnbebauung räumlich voneinander trennen soll, ist dessen Verlegung auch die Voraussetzung für die Realisierung einer von vielen Anliegern gewünschten sicheren und dabei gestalterisch möglichst hochwertigen Einfriedung des Werksgeländes – ggf. auch unter Einbeziehung von Schallschutzanlagen. Zur Versorgung und als Rettungsweg für Anliegergrundstücke werden weder der vorhandene noch der geplante neue Weg benötigt.</p> <p>Betreffend die Einmündung des verlegten Weges auf die Straße Zum Alten Güterbahnhof wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich eine Aufweitung des Straßenraums vorgesehen und Gegenstand der Bebauungsplanaufstellung ist, durch die schlechte Sichtverhältnissen wirksam vermieden werden können. Die hierfür benötigten Flächen stehen derzeit im Eigentum der Fa. Schüco PWS und sollen der</p>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Es wird die Vermutung geäußert, dass durch die geplante Umlegung des Wegs eine zweite Zufahrt zum Betriebsgelände der Fa. Schüco PWS vorbereitet werden solle.</p> <p>Es wird bemängelt, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans für das Anwesen Diekermühle 1/2 ausschließlich für den gewerblichen Bedarf Bauwerke mit einer Höhe von bis zu 24 m errichtet werden dürften.</p>	<p>Stadt Haan als öffentliche Verkehrsflächen überlassen werden. Die erforderlichen "Sichtdreiecke" zur Vermeidung von Gefährdungssituationen können auf diesen nachgewiesen werden. Die Wahrung der Verkehrssicherheit auf der Straße Zum Alten Güterbahnhof ist Aufgabe der zuständigen Behörden bei der Stadt Haan als Straßenbaulastträgerin, nicht aber Gegenstand der Bebauungsplanaufstellung. Anhaltspunkte dafür, dass aufgrund der Verkehrssituation die Erschließung des Plangebiets insbesondere für den gewerblichen Verkehr nicht gegeben sei, liegen nicht vor.</p> <p>Die Einrichtung einer zweiten Zufahrt für das Gelände der Fa. Schüco PWS ist nicht vorgesehen. Der Weg ist im Bebauungsplan als "verkehrsberuhigter Bereich" festgesetzt und wird in der Örtlichkeit entsprechend ausgeschildert. Hiermit ist eine Befahrung mit Kfz von über 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts ausgeschlossen.</p> <p>Die Zulassung ausschließlich von gewerblichen Nutzungen dient insbesondere der Vorbeugung neuer Nutzungskonflikte zwischen gewerblichen und sonstigen</p>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Dabei wird die Auffassung geäußert, dass das Anwesen innerhalb eines Landschaftsschutzgesetzes liege.</p> <p>Im Hinblick auf das Erfordernis der Planung wird vorgetragen, dass aufgrund der Tatsache, dass die Gemengelage im Bereich des Plangebiets ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans entstehen konnte, dieser nicht aufgestellt werden solle. Der Bebauungsplan berücksichtige einzig die Interessen der Fa. Schüco PWS. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans würden für die Zukunft Einspruchsmöglichkeiten für die Anlieger – auch in Bezug auf die Errichtung neuer Anlagen – unterlaufen. Mit der Planung</p>	<p>Nutzungen wie z.B. Wohnen. Die zulässige Maximalhöhe von 24 m kann nur durch einzelne Anlagenteile ausgenutzt werden, die, wie z.B. Silos, aus technischen Gründen aufrecht stehend errichtet werden müssen. Eine "flächendeckende" Bebauung mit derartig hohen Gewerbeanlagen ist durch die Festsetzung der Baumassenzahl 10 ausgeschlossen, die das zulässige Bauvolumen auf einem Grundstück in Bezug auf seine Flächengröße beschreibt (Grundfläche [m²] x BMZ = zulässiges Bauvolumen [m³]).</p> <p>Das Grundstück Diekermühle 1/2 ist nicht Teil des Landschaftsschutzgebiets. Dieses beginnt erst nördlich des Weges "Diekermühle".</p> <p>Die nunmehr vorliegende Planung ist erforderlich, um zu einer Steuerung der Gebietsentwicklung anhand eines planerischen Gesamtkonzeptes gelangen zu können. Danach wird insbesondere die Geräuschsituation für die Anwohnerschaft gegenüber den Gegebenheiten in der Vergangenheit erheblich verbessert. Auf diese Weise wird deutlich mehr an Rechtssicherheit erreicht.</p> <p>Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans und die darin zu führende städtebauliche</p>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>würden "jetzt schon" höhere Geräuschimmissionen festgeschrieben, wobei die Einhaltung entsprechend der Ordnungsverfügung des Regierungspräsidenten bis heute nicht nachgewiesen worden sei. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans würden Versäumnisse aus der Vergangenheit zementiert.</p>	<p>Gesamtabwägung öffentlicher und privater Belange gegen- und untereinander gibt der Rat der Stadt allen potentiell zuständigen Genehmigungsbehörden – z.B. der Bauaufsichtsbehörde – einen gemeinsam verbindlichen, auf einem abgestimmten Gesamtkonzept beruhenden Rahmen für deren Einzelentscheidungen vor. Rechtspositionen der Anwohner bleiben erhalten und werden vollumfänglich gewahrt.</p> <p>Der Rechtsweg steht im gesetzlich vorgesehenen Rahmen erforderlichenfalls weiterhin offen.</p> <p>Inhaltlich knüpft die Planung an den vorhandenen Bestand an; entsprechend den formulierten Planungszielen der Stadt sollen u.a. der vorhandene Gewerbestandort Am Schasiepen erhalten bleiben und gleichzeitig die angrenzende Wohnbebauung vor nicht hinzunehmenden Gewerbegeräuschimmissionen geschützt werden. Das in der Planung enthaltene Gesamtkonzept verlangt einerseits von der Fa. Schüco PWS erhebliche Anstrengungen zur Lärminderung sowie sonstige Aufwendungen, etwa im Zusammenhang mit der beabsichtigten Wegeverlegung, andererseits von den Anliegern aber auch die Hinnahme von</p>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Im Zusammenhang mit der rechtlichen Bewertung der vorliegenden Gemengelage wird auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen (Az. 4 C 20.94 = ZfBR 1995, 316) hingewiesen.</p>	<p>Geräuschemissionen, die leicht oberhalb derjenigen liegen, die nach den einschlägigen Richtwerten ansonsten innerhalb eines entsprechend nach der Baunutzungsverordnung eingestuften Gebietes infolge der vorhandenen Gemengelage zu akzeptieren sind. Das ist erforderlich, um den Unternehmen an dieser Stelle einen angemessenen Betrieb des Werkes zukunftsgerichtet zu ermöglichen. Für grundsätzlich andere Lösungen bestehen derzeit weder aus technischer noch in wirtschaftlicher Sicht.</p> <p>Das angesprochene Urteil lag bei der Erstellung des vorliegenden Bebauungsplanes vor. In dem Urteil wird bestätigt, dass selbst dann, wenn – anders als hier – ein Nutzungskonflikt unrechtmäßig (das heißt, auf der Basis einer hier nicht gegebenen rechtswidrig ergangenen Genehmigung – vorliegend wurden Genehmigungen stets rechtmäßig erteilt) entstanden ist, hieraus Beschränkungen für eine durch den Bebauungsplan ansonsten vorgesehene Grundstücksnutzung entstehen können. Eine insoweit vergleichbare Situation besteht hier nicht. Allerdings enthält das Urteil Passagen, die für das vorliegende Verfahren von</p>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				<p>Bedeutung sein können:</p> <p><i>Liegt das Baugrundstück in einem allgemeinen Wohngebiet, in dem die Gemeinde die Errichtung von Gewerbebetrieben nicht überhaupt ausgeschlossen hat, oder in der Nachbarschaft eines Gebiets, in dem dem Schutz des Wohnens ein geringerer Stellenwert zukommt, so ist der Eigentümer situationsbedingt nicht in demselben Maße schutzwürdig wie er es in einem gegen gewerbliche Nutzungen vollständig abgeschirmten Gebiet wäre. Ein solches baurechtlich zulässiges Nebeneinander von Wohnen und gewerblicher Betätigung schlägt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei der Festlegung der Zumutbarkeitsgrenze in der Bildung eines Mittelwerts nieder [...] (a.a.O., Abs. 22)"</i></p> <p>Des Weiteren wird in dem Urteil ausgeführt, dass Vorbelastungen durch Gewerbelärm zu einer Minderung des Schutzanspruchs einer davon betroffenen Wohnbebauung führen können:</p> <p><i>Auch faktische Vorbelastungen können dazu führen, daß die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme sich vermindert und</i></p>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Es wird die Einschätzung mitgeteilt, dass der Betrieb der Fa. Schüco PWS "unverträglich" sei.</p> <p>Des Weiteren wird anhand von Auszügen aus dem Begründungstext die Frage aufgeworfen,</p>	<p><i>Beeinträchtigungen in weitergehendem Maße zumutbar sind, als sie sonst in dem betreffenden Baugebiet hinzunehmen wären [...] (a.a.O., Abs. 23).</i></p> <p>Betreffend die behauptete "Unverträglichkeit" des Betriebs der Fa. Schüco PWS wird darauf hingewiesen, dass diese bereits nach dem Wortsinn nicht einseitig auf Seiten des Betriebs liegen kann, sondern eine wechselseitige Rücksichtnahmepflicht zwischen zwei verschiedenen Nutzungen besteht, z.B. zwischen einem gewerblichen Betrieb, dessen Tätigkeit durch die Nachbarschaft von Wohnnutzungen beschränkt wird, und Wohngebäuden, bei denen Störungen durch Gewerbelärm auftreten. Im vorliegenden Fall verbleiben nach den erfolgten Verbesserungen des Immissionsschutzes keine rechtlich nicht hinzunehmenden Unverträglichkeiten zwischen gewerblichen Nutzungen und dem Wohnen mehr (der Gewerbebetrieb neben den vorhandenen Wohnnutzungen ist als solcher zulässig). Gegen evtl. Störwirkungen ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans so weit wie möglich und vertretbar Vorsorge getroffen.</p> <p>Die Frage, ob die gewerblichen oder die</p>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>"welche der unverträglichen Nutzungen [= Wohnen und Gewerbe] zuerst verwirklicht worden ist." Des Weiteren wird nach der Ursache für die Entstehung der Gemengelage gefragt.</p>	<p>Wohnnutzungen am Standort "zuerst" entstanden ist, kann nach mehr als 50 Jahren nicht mehr vollkommen zweifelsfrei entschieden werden. Allerdings weist Entscheidendes darauf hin, dass der Bereich Zum Alten Güterbahnhof in der Zeit der Errichtung des Hauses der Einwänder eine deutliche gewerbliche Prägung aufwies, die nicht allein durch die Anlagen der damaligen Fa. Carl Schnicks, sondern auch die gewerblich genutzten Flächen östlich des Grundstücks Zum Alten Güterbahnhof 2 (heutige Reihenhausbebauung Am Schasiepen) sowie die zu einem wesentlichen Anteil gewerblich genutzten Flächen an der Diekerstraße mitbestimmt gewesen ist. Im weiteren Zeitverlauf bis zum Erlass der Ordnungsverfügung 2005 hat offensichtlich einerseits eine Intensivierung der gewerblichen Nutzung im Bereich des heutigen Geländes der Fa. Schüco PWS stattgefunden, aber auch eine Ausweitung der Wohnbebauung - in diesem Bereich etwa durch die Errichtung der besagten Reihenhäuser auf zuvor gewerblich genutzten Flächen. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplans zutreffend von einer historisch gewachsenen Gemengelage zwischen Wohn- und Gewerbenutzungen ausgegangen, in der zur</p>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Es wird ein in der in der Entwurfsbegründung enthaltener Auszug betreffend ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zitiert:</p> <p><i>"Dass bei der Ausweisung neuer Baugebiete die Grenzen einer gerechten Abwägung in der Regel überschritten seien, wenn Wohnnutzung auch am Rande des Gebietes zugelassen wird, obwohl dort die Orientierungswerte um 10 dB(A) und mehr überschritten werden, folgt daraus nicht."</i> Im vorliegenden Fall sei Gewerbenutzung im Wohngebiet zugelassen worden. Es wird die Frage formuliert, inwieweit vorliegend von einem neuen Baugebiet für das Wohnen die Rede sei.</p>	<p>städtebaulichen Bewältigung des vorhandenen Konflikts außer Beschränkungen der gewerblichen Nutzungen auch eine höhere Lärmverträglichkeit der Wohnnutzung vorauszusetzen ist.</p> <p>Das (ungenau) wiedergegebene Zitat aus dem Abschnitt 6.3.1 e) der Entwurfsbegründung bezieht sich auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes betreffend die Anwendung der Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" im Rahmen der Bauleitplanung. Die zitierte Passage ist in der Begründung enthalten, um allgemein zu verdeutlichen, dass diese Orientierungswerte auf dem Weg der städtebaulichen Gesamtabwägung im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans überwunden werden dürfen, wenn hierfür hinreichende Gründe bestehen. Im vorliegenden Fall ist auch nicht die Schaffung eines Wohngebiets vorgesehen. Eine Zulassung von Gewerbe in einem Wohngebiet ist im Hinblick auf die historisch gewachsene Gemengelage vor Ort weder in der Vergangenheit erfolgt noch soll sie mit dem vorliegenden Bebauungsplan vorbereitet werden, da das hier ansässige Gewerbe (Betrieb der Fa. Schüco PWS) – ebenso wie die vorhandenen Wohnnutzungen – bereits</p>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Unter Bezug auf die in der Entwurfsbegründung enthaltenen Ausführungen zu einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme wird angeführt, "dass die gewachsenen Verhältnisse speziell für den Bebauungsplan 96 Schasiepen total auf den Kopf gestellt" würden und auch aus diesem Grund die Aufstellung des Bebauungsplans abzulehnen sei.</p>	<p>langjährig zulässig und zugelassen sind.</p> <p>Die gegenseitige Pflicht zur Rücksichtnahme ist durch das Bundesverwaltungsgericht mehrfach, so auch in dem durch die Einwänder zitierten Urteil, selbst für den Fall bestätigt worden, dass ein Konflikt durch das Heranrücken eines Betriebes an ein längst bestehendes Wohnhaus ausgelöst worden ist:</p> <p><i>In der Rechtsprechung des Senats ist anerkannt, daß der Bestandsschutz, den eine Nutzung genießt, Bestandteil der Situation ist, in die das Grundstück und seine Umgebung hineingestellt sind [...]. In bezug auf etwaige mit der Nutzung verbundene Beeinträchtigungen wirkt er nach der einen Seite als Situationsberechtigung, nach der anderen als Situationsbelastung. [...] Die Klägerin muß es deshalb als schutzmindernden Umstand hinnehmen, daß ihr Grundstück aufgrund der baurechtlichen Zulassung eines emissionsträchtigen Betriebs auf dem Nachbargrundstück einer erheblichen Situationsbelastung unterliegt. (a.a.O., Abs. 23)</i></p> <p>Im vorliegenden Fall unterliegt die gewerbliche Nutzung des Grundstücks der Fa. Schüco PWS ohne Zweifel einem Bestandsschutz, der auch im Zuge der Ordnungsverfügung gegen</p>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>In Bezug auf die Abschnitte 6.3.2.5 bis 6.3 der Entwurfsbegründung wird geäußert, dass in diesen "mit viel Text dargelegt" werde, dass bei Volllastung des Betriebs die Geräuschimmissionswerte überschritten würden und für die Anlieger "gar nicht so schlimm wären"</p> <p>Betreffend die überbaubaren Grundstücksflächen und die zulässigen Gebäudehöhen wird eine Begründung dafür gefordert, dass die umliegenden Anlieger eine Überbauung des Geländes mit hohen baulichen Anlagen (24 m) zu tolerieren hätten.</p>	<p>das Vorgängerunternehmen nicht angezweifelt worden ist. Vor diesem Hintergrund wird den Einwänden durch die Bebauungsplanaufstellung nicht erstmals die Pflicht zur Rücksichtnahme auferlegt, sondern diese lediglich im Hinblick auf ihren Umfang näher bestimmt.</p> <p>In den benannten Abschnitten der Begründung wird dargelegt, dass bei weiteren Produktionsausweitungen am Standort durch den zunehmenden Liefer- und Abfuhrverkehr Überschreitungen der Immissionsobergrenzen der Ordnungsverfügung aus 2005 bis hin zu den Immissionsrichtwerten für Mischgebiete zu erwarten sind. An den weiter entfernt liegenden Immissionsorten würden dann die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete ebenfalls um 2 dB(A) zur Tag- und Nachtzeit überschritten. Ungesunde Wohnverhältnisse entstehen hierdurch in keinem Fall.</p> <p>Mit der Bebauungsplanaufstellung soll eine Arrondierung des Werkstandorts vorbereitet werden, durch die in dem Fall einer Erweiterung des Gewerbegebiets um das Grundstück Diekermühle 1/2 sowie der Durchführung der geplanten Wegeverlegung auch eine aus schalltechnischer Sicht</p>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Haus Am Schasiepen 8/9 Teil des Gewerbegebiets werden und abgerissen werden soll.</p>	<p>optimierte Anordnung von Anlagen auf dem Gelände erfolgen kann. Die hieraus im Einzelnen dann resultierenden technischen Anforderungen sind noch nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung, sondern erst zu gegebener Zeit in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren verbindlich zu verankern. In der Planung ist daher keine auf Teilbereiche des Grundstücks bezogene Staffelung von überbaubaren Grundstücksflächen sowie zulässigen Gebäudehöhen enthalten. Durch die Festsetzung der Baumassenzahl (BMZ) 10 wird eine unangemessene bauliche Verdichtung des Betriebsgeländes wirksam ausgeschlossen. Belange der Nachbarschaft im Hinblick auf die Anordnung von baulichen Anlagen auf dem Betriebsgrundstück werden darüber hinaus auch durch die im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisende Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf einzuhaltende Abstandflächen, gewahrt.</p> <p>Das Haus befindet sich im Eigentum der Fa. Schüco PWS und wird nicht für Wohnzwecke genutzt. Es kann abgerissen werden, sobald die geplante Wegeverlegung realisiert wird. Im Hinblick auf die schallschützende Wirkung des Hauses für die gegenüberliegende</p>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Es wird gefragt, welche Behörde seit 2005 die Einhaltung der Werte entsprechend der Ordnungsverfügung wahrgenommen hat und wo dies dokumentiert sei.</p> <p>Der Rat wird gebeten, der Aufstellung des Bebauungsplans nicht zuzustimmen. Soweit der Rat der Umlegung des Weges zustimmen will, bitten die Einwänder, diese Abstimmung namentlich durchzuführen.</p> <p>Es wird angeführt, dass der Bebauungsplan die vorhandene Siedlungsbebauung nicht</p>	<p>Wohnbebauung sind in jedem Fall die Festsetzungen des Bebauungsplans zur Geräuschkontingentierung einzuhalten.</p> <p>Die Zuständigkeit zur Überwachung lag zunächst bei Staatlichen Umweltamt Düsseldorf, nach dessen Auflösung dann beim Kreis Mettmann (Untere Immissionsschutz-behörde). Offizielle Überwachungsmessungen wurden 2009 durchgeführt, auf deren Grundlage Nachbesserungen an Anlagenteilen durchgeführt worden sind. Eine Wiederholung der Überwachungsmessung ist 2010 auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgt. Darüber hinaus geht die Untere Immissionsschutzbehörde laufend etwaigen Nachbarbeschwerden nach. Das Erfordernis erneuter Verfügungen gegen die Fa. Schüco PWS ergab sich dabei nicht.</p> <p>Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung in öffentlicher Sitzung (§11 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Haan). Hiermit wird der Bitte inhaltlich weitestgehend entsprochen.</p> <p>Kosten für die Instandhaltung von vorhandenen öffentlichen Straßen stehen</p>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>beachte und den Grundbesitz der Alteigentümer entwerte. Der Bebauungsplan sei allein zum wirtschaftlichen Vorteil der Fa. Schüco PWS. Die Kosten für die Ausbesserung der Straße Zum Alten Güterbahnhof aufgrund der Nutzung durch Lkw sollten ausgewiesen werden. Es wird gefordert darzulegen, um wie viel nutzbare Quadratmeter das Gewerbegebiet durch die Inanspruchnahme bislang öffentlicher Flächen vergrößert werde. Die Abgabe von Flächen für den neuen Weg sei "Augenwischerei", da die betreffenden Flächen jetzt schon und auch später nicht genutzt werden dürften.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Aussage des Bürgermeisters, die auch in der Entwurfsbegründung enthalten sei, dass im Fall einer ausbleibenden Zustimmung zum Bebauungsplan eine Abwanderung der Fa. Schüco PWS nicht ausgeschlossen werden könne, wird gefragt, ob (1) dies nicht "Erpressung" sei und (2) welche</p>	<p>nicht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans, zumal durch diesen lediglich ein Rahmen für die zulässigen Geräuschemissionen einer ansonsten bereits jetzt zulässigen gewerblichen Nutzung gesetzt wird.</p> <p>Eine Vergrößerung der Gewerbeflächen zulasten öffentlicher Flächen erfolgt durch die Wegeverlegung nicht, zumal Teile der heutigen Wegeverbindung im Eigentum der Fa. Schüco PWS stehen.</p> <p>Die Verlegung des Wegs ist aus städtebaulichen Gründen sinnvoll, da sie einerseits eine funktionale Entflechtung von öffentlichen Verkehr und Werksverkehr erlaubt und andererseits der Weg räumliche Distanz zwischen gewerblichen Tätigkeiten und privaten Wohnnutzungen schafft, die heute teilweise unmittelbar aneinander grenzen.</p> <p>Die Stadt Haan ist an einer langfristigen Sicherung ihrer gewerblichen Standorte und insbesondere an einem Erhalt der in der Stadt gelegenen Arbeitsplätze interessiert. Dass jede Firma bei ihren Standortentscheidungen berücksichtigt, ob sie ihre Unternehmensziele am betreffenden Ort verwirklichen kann, kann vorausgesetzt werden. Die Stadt geht selbstverständlich davon aus, dass die Fa.</p>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Zugeständnisse die Stadt Haan der Fa. Schüco PWS schon gemacht habe, "um den Standort Haan nicht zu verlassen".</p> <p>Die Einwänder tragen vor, dass ihnen schon Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts aus unterschiedlichen Quellen die Information zuteil geworden sei, dass die Fa. Schüco PWS Haan im Zusammenhang mit Neubauten in Weißenfels und Österreich verlassen werde.</p>	<p>Schüco PWS dann, wenn weitere Produktivitätssteigerungen am Standort durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden, eine Verlagerung von Teilen der Produktion oder des gesamten Werks an andere Standorte in Erwägung ziehen wird. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ist erarbeitet worden, um die städtebaurechtliche Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Haan und die künftige Präsenz von Schüco PWS in Haan langfristig zu sichern.</p> <p>Die Stadt Haan schließt nicht aus, dass solche Gerüchte seinerzeit im Umlauf waren; jedoch können sich hierdurch keine Bindungen für die städtische Bauleitplanung ergeben. Eine Verfügungsgewalt über das Eigentum privater Dritter – hier der Fa. Schüco PWS – kommt weder der Stadt noch den Einwändern zu.</p>
42	A. W.	29.09.2010	<p>Die Einwänderin zitiert Passagen aus der Begründung des Bebauungsplans betreffend die Führung des zukünftigen Weges am Rand des Plangebiets und angrenzend an das Grundstück der Einwänderin. Darin heißt es u.a.</p> <p><i>Darüber hinaus soll durch die vorstehend erläuterte Festsetzung für den bestehenden schmalen Fußweg, welcher derzeit über die</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs ist im Umfeld des Grundstücks der Einwänderin die Fläche des geplanten Weges ausschließlich auf Grundstücken eingetragen, die im Eigentum der Fa. Schüco PWS stehen. Eine Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwänderin für diese Wegeverbindung war zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt. Sie ist auch</p>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p><i>Grundstücke Am Schasiepen 6 und Am Schasiepen 6a führt und im Augenblick als Abkürzung von den weiter südlich liegenden Wohngebäuden zur Diekerhofstraße und weiter zum städtischen Gymnasium dient, eine bessere Nutzbarkeit erreicht werden, indem dieser verbreitert und und für den auf diese Grundstücke bezogenen Anliegerverkehr geöffnet wird. (Ziff. 6.7 der Entwurfsbegründung)</i></p> <p>Die Einwänderin erläutert, dass der vorhandene Fußweg östlich des Hauses Am Schasiepen 8 als Notweg für dieses offenzuhalten gewesen sei und Teil ihres Grundstücks sei. Sie äußert Einwendungen gegen die Verbreiterung des vorhandenen Weges auf ihrem Grundstück und bittet, auf diese Maßnahme zu verzichten und die betreffenden Passagen der Begründung zu streichen.</p>	<p>jetzt nicht geplant. Auch ist kein Anschluss des umgelegten Weges an den südlichen Abschnitt der Straße Am Schasiepen vorgesehen, da dieser über private Grundstücksflächen führt. Der betreffende Abschnitt der Begründung ist ersatzlos gestrichen worden.</p> <p>Die Ausführung des Weges ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung, sondern der diesbezüglich zu treffenden Abstimmungen zwischen der Fa. Schüco PWS und der Stadt Haan. Er wird durch die Fa. Schüco hergestellt und der Stadt nach seiner Fertigstellung kostenfrei übertragen. Durch die in dem Bebauungsplan enthaltene Geräuschkontingentierung werden die maximalen Schallimmissionen für die Anlieger festgeschrieben.</p>
43	U. W.	30.09.2010 (Eingang)	<p>Der Einwänder erläutert, dass der vorhandene Fußweg östlich des Hauses Am Schasiepen 8 als Notweg für dieses offenzuhalten gewesen sei und Teil des Grundstücks der Familie Wittelsbürger sei. Der Einwänder äußert Einwendungen gegen die Verbreiterung des vorhandenen Weges dem Grundstück und fordert, die Passagen betreffend eine Verbreiterung des heutigen Weges vor Haus</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Planzeichnung des Bebauungsplans ist im Umfeld des Grundstücks der Familie des Einwänders die Fläche des geplanten Weges ausschließlich auf Grundstücken eingetragen, die im Eigentum der Fa. Schüco PWS stehen. Eine Inanspruchnahme des Grundstücks der Familie des Einwänders für diese Wegeverbindung war zu keinem Zeitpunkt</p>

Nr.	Name	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Nr. 8 aus der Begründung zu streichen.</p> <p>Es wird im Zusammenhang mit der geplanten Wegeverlegung die Errichtung einer "Abtrennung" des Weges vom Grundstück Am Schasiepen 6 gefordert. Durch diese werde auch eine "bedeutende Schallreduktion" für alle Anlieger östlich des Schasiepen 6 und 6a an der Diekerhofstraße erreicht. Im Hinblick auf die Gestaltung der Abtrennung werden Absprachen mit den Anliegern gefordert. Es wird gefordert, dass Schüco die durch die Anlage entstehenden Kosten als Verursacher der Planung übernehmen solle.</p>	<p>beabsichtigt. Sie ist es auch jetzt nicht. Der betreffende Abschnitt der Begründung wurde ersatzlos gestrichen.</p> <p>Im Zuge der Anlage des neuen Weges beabsichtigt die Firma Schüco PWS ihr Gelände neu einzufrieden. Zur Begrenzung der Schallemissionen sind im Bebauungsplan ausreichende Festsetzungen (Geräuschkontingentierung) getroffen, so dass es keiner weiteren Festsetzung zur Gestaltung von Einfriedigungen bedarf.</p> <p>Das Grundstück "am Schasiepen Nr. 6" gehört nicht zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. Fragen zu auf dem Grundstück vorhandenen Wegen und deren Anbindung im weiteren Wegesystem sind deshalb außerhalb dieser Bauleitplanung zu lösen und können auch gelöst werden. Deshalb besteht kein Erfordernis, den Bebauungsplan auf dieses Grundstück und weitere Grundstücke auszudehnen.</p>

44	N. P.	29.09.2010	<p>Es wird die Einschätzung mitgeteilt, dass "der Bodenwert der benachbarten Grundstücke im vorderen bebauten Bereich => 35m" wegen des benachbarten Industriebetriebs um ca. 40 € gefallen sei.</p> <p>Der Einwänder schlägt folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation vor: 1.: Mit der Deutsche Bahn AG solle ein Freistellungsverfahren begonnen werden, um dann bessere Schallschutzmaßnahmen zu entwickeln. Die Bewohner der oberen Flurstraße und der Sedanstraße würden gewinnen. Ebenfalls bestünde dann die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Planung ergeben sich keine Konsequenzen.</p> <p>Die behaupteten Veränderungen der Bodenwerte können im Rahmen der Bauleitplanung seitens der Stadt weder in der genannten Höhe noch im Hinblick auf eine Zunahme der gewerblichen Tätigkeit im Nahbereich der möglicherweise betroffenen Grundstücke bestätigt werden. Der Bodenrichtwert lag von 2007 bis 2009 bei 220 €, ab 2010 bei 225 € (www.boris.nrw.de). Insbesondere der Erlass der Ordnungsverfügung 2005 bewirkte eine signifikante Reduzierung der von dem Gewerbebetrieb der Fa. Schüco PWS ausgehenden Schallimmissionen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Veränderung von Bodenrichtwerten kein städtebaulicher Belang ist. Im Rahmen der von ihr angestrebten städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bestimmt gerade die Bauleitplanung die Entwicklung der Bodenrichtwerte.</p> <p>Die Stadt Haan unterstützt die Forderung nach einem verbesserten Schutz vor Schienenverkehrslärm in den stark betroffenen Bereichen "Am Schasiepen" und im Bereich obere Flurstraße / Sedanstraße auch im Rahmen der Lärmaktionsplanung. Die Verlängerung des Fuß- und Radweges an der Straße Zum Alten Güterbahnhof bis zur</p>
----	-------	------------	---	---

			<p>Möglichkeit einen Fuß- und Radweg an der Straße Zum Alten Güterbahnhof zu bauen.</p> <p>2.: Parallel zu dem geplanten Fuß- und Radweg neben den Wohnparzellen 230 und 88 (Zum Alten Güterbahnhof 2 und Am Schasiepen 12) müsse zur Reduzierung des Geräuschpegels ein Erdwall aufgeschüttet und bepflanzt werden. Der Erdwall solle eine Höhe von ca. vier bis fünf Meter haben, gemessen vom Höhenniveau der Firma Schüco.</p> <p>3.: Der durch die Wohngebäude Am Schasiepen 8 und 9 gewährleistete gute Lärmschutz entfalle nach deren Abriss. Die Bewohner der Häuser Am Schasiepen 4, 5, 6 und 6a würden dadurch zusätzlich belastet. Die Geräusche würden dann bis zur Diekerhofstr. intensiver. An dieser Stelle</p>	<p>Einmündung des verlegten Weges in Richtung Am Schasiepen kann derzeit nicht realisiert werden, da die Flächen nicht im Eigentum der Stadt sind und keine Finanzmittel zur Verfügung stehen. Sie ist für die vorliegende Planung nicht erforderlich, da in die Verkehrssituation im Bereich der Straße Zum Alten Güterbahnhof durch diese nicht eingegriffen wird.</p> <p>Ein Erdwall in der geforderten Höhe würde an der Basis über eine Breite von mindestens ca. 11 – 13 m verfügen, die zusätzlich zu den Flächen des verlegten Weges für das Betriebsgelände der Fa. Schüco PWS verloren gingen. Dies würde die Nutzbarkeit der verbleibenden Flächen substantiell beeinträchtigen. Anstelle eines Erdwalls sollen gegen die genannten Grundstücke andere geeignete Einfriedungen des Werksgeländes realisiert werden. Im Übrigen wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans eine Geräuschkontingentierung vorgenommen, die es dem Unternehmen ermöglicht, geeignete Maßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Die Wahrung der Belange des Lärmschutzes der infolge eines Abrisses des Hauses Am Schasiepen 8/9 potentiell durch erhöhte Lärmimmissionen betroffenen Anlieger wird durch die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Emissionskontingentierung sichergestellt. Diese verpflichtet die Fa. Schüco</p>
--	--	--	--	---

		<p>helfe ebenfalls nur eine Erdaufschüttung mit anschließender Bepflanzung.</p> <p>4: Die Firma Schüco habe ein Parkplatzproblem. Es wird vorgetragen, dass diverse Mitarbeiter der Fa. Schüco PWS ihre Fahrzeuge auf der Diekerhofstraße, der Diekermühlenstraße, der Straße Zum Alten Güterbahnhof und auf dem Parkplatz des benachbarten Baumarktes parkten. Aus Sicht des Einwänders biete sich der Bau eines Parkhauses mit ca. drei Parkdecks auf dem Firmengelände in Verlängerung des Flurstücks 143 an. Das vorhandene Transformatorenhäuschen ließe sich dort integrieren und würde bis zum bepflanzten Erdwall reichen. Die Fa. Schüco würde hierdurch besonders profitieren, da (a) bei weiteren Bodenversiegelungen wäre eine Ausgleichsfläche vorhanden wäre, (b) der optisch grüne Rahmen förderlich für das Betriebsklima wäre und (c) "lästige Beschwerdebriefe und -telefonate [...] dann der Vergangenheit" angehörten.</p> <p>5.: Das angrenzende Kleingewerbegebiet (ehemalig Fondermann) sei vor ca. zehn Jahren teilweise mit Wohnbebauung umgenutzt worden. Um im Gebiet Am Schasiepen Planungssicherheit zu erlangen, solle auch hier ein Bebauungsplan erstellt</p>	<p>PWS dazu, durch geeignete bauliche oder betriebliche Maßnahmen die Einhaltung bestimmter Lärmimmissionswerte in der Nachbarschaft sicherzustellen.</p> <p>Die Vorschläge werden an die Fa. Schüco PWS weitergegeben. Stellplatzbedarf und Stellplatzverpflichtung werden in den nachfolgenden bauaufsichtlichen Verfahren geprüft und geregelt.</p> <p>Für das Gebiet westlich der Straße "Am Schasiepen" besteht kein Erfordernis, einen Bebauungsplan aufzustellen. Dies gilt insbesondere nach der Reaktivierung der Gewerbefläche auf dem Grundstück der früheren Firma "Fondermann". Vorhaben in</p>
--	--	---	--

			<p>werden. Dieser solle die Reihenhausbebauung auf dem alten Fondermann-Grundstück, die Grundstücke des ganzen "Am Schasiepen" sowie das hintere Gebiet der Diekerhofstr. umfassen. Das relativ große Gartenland, welches für den Bauverein sehr pflegeintensiv sei, könne durch eine Reihenhausbebauung und Integration von Gartenland aus den Grundstücken Am Schasiepen 2, 3, 4, 5, 6 und 6a errichtet werden. Nutznießer seien der Bauverein und die Eigner im unteren Bereich "Am Schasiepen". Die teilweise verwirrenden Grundstücksgrenzen würde man durch Tausch regeln können, um eine saubere Wegeführung zwischen den beiden Sackgassen "Am Schasiepen" zu sichern. Das Straßenvolumen lasse es jedoch nicht zu, hierüber einen Zugang der Fa. Schüco PWS zu ermöglichen. Die angedachten Reihenhäuser benötigten KFZ-Abstellplätze, die sich im erwähnten Parkhaus nachweisen ließen.</p>	<p>dem Gebiet werden nach § 34 BauGB beurteilt (im Zusammenhang bebauter Ortsteil). Eine weiter gehende Baulandentwicklung im Block-Innenbereich von Diekerhofstraße, Dieker Straße, Am Schasiepen ist nicht Gegenstand und Ziel des Bebauungsplans Nr. 96. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis, für den Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen, fehlt zurzeit.</p>
45	Rechtsanwalt Christian Schwarz-Schier, für H. K., S. K. und U. S.	29.09.2010	<p>1. Der Rechtsanwalt erklärt, dass Frau H. K. Eigentümerin des Grundstücks Am Schasiepen 6a sei, das unmittelbar außerhalb des zukünftigen Bebauungsplangebiets liegt und an das Gebiet angrenzt sowie das Frau K. und Frau S. in dem dort befindlichen Haus wohnen.</p> <p>2. Der Bebauungsplan Nr. 96 weise</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht.</p> <p>Die Bebauungsplanaufstellung dient der</p>

			<p>unmittelbar nördlich des Grundstücks seiner Mandantin ein ausgedehntes Gewerbegebiet aus, in dem derzeit der Betrieb der Firma Schüco PWS GmbH & Co. KG ansässig ist. Dieser Betrieb habe sich aus einem zunächst handwerklichen Betrieb entwickelt, ohne dass die durch diese Entwicklung ausgelösten städtebaulichen Konflikte bedacht oder gelöst worden wären. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans berücksichtige diese Entwicklung nur unzureichend und führe dazu, dass das außerhalb des Betriebsgeländes befindliche Wohngebiet mit seiner reinen Wohnnutzung unzumutbaren Lärmimmissionen ausgesetzt sei.</p> <p>3. Der Bebauungsplanentwurf berücksichtige ferner nicht, dass von dem Gewerbegebiet andere Immissionen (aus Fütterungen – red. Anm.: gemeint sind wohl „Erschütterungen“ – oder luftverunreinigenden Immissionen sowie Gerüche) ausgehen könnten, die in der Nachbarschaft unzumutbar seien. Zum Teil sei dies bereits jetzt der Fall. Der Bebauungsplan enthalte keine Regelungen, die insoweit entstehenden Konflikte zu lösen.</p>	<p>städtebaulichen Bewältigung der im Bereich des Plangebiets vorhandenen Nutzungskonflikte zwischen gewerblichen und Wohnnutzungen. Bis in die jüngste Zeit hinein ist offensichtlich einerseits eine Intensivierung der gewerblichen Nutzung im Bereich des heutigen Geländes der Fa. Schüco PWS erfolgt, aber es ist auch eine Ausweitung der Wohnbebauung im Bereich Am Schasiepen etwa durch die Errichtung der dort vorhandenen Reihenhäuser auf zuvor gewerblich genutzten Flächen erfolgt. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplans von einer historisch gewachsenen Gemengelage zwischen Wohn- und Gewerbenutzungen ausgegangen, in der zur städtebaulichen Bewältigung des vorhandenen Konflikts außer Beschränkungen der gewerblichen Nutzungen auch eine höhere Lärmverträglichkeit der Wohnnutzung vorauszusetzen ist.</p> <p>Sonstige Immissionen aus gewerblicher Tätigkeit, etwa durch Gerüche, stehen vorliegend konkret nicht in Rede. Sie bedürfen im gegebenen Fall auch keiner bauleitplanerischen Bewältigung, sondern können im Bedarfsfall in Baugenehmigungsverfahren gelöst werden. Insoweit ist der Aufgabenbereich der Umweltbehörde des Kreises bzw. der Bezirksregierung betroffen.</p> <p>Eine aufgetretene Vibration und daraus</p>
--	--	--	---	--

			<p>4. Unklar sei darüber hinaus, welche Konsequenzen die neue Wegeverbindung für die Mandanten des Anwalts habe. Dazu werden Passagen aus der Entwurfsbegründung betreffend die vorhandene Wegebeziehung östlich des Hauses Am Schasiepen 8/9 zitiert. Zu den darin beschriebenen örtlichen Verhältnissen wird mitgeteilt, dass derzeit ein schmaler Trampelpfad bestehe, der über das Grundstück der Mandanten des Anwalts führe und den diese z. Zt. duldeten. Seine Mandanten seien nicht bereit, diesen Zustand weiter zu dulden, sobald die im Bebauungsplan vorgesehene neue Wegverbindung bestehe, da deren Grundstück durch diesen Trampelpfad in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt werde. Darüber hinaus sei eine diesen betreffende Regelung auch nicht möglich, da das Grundstück und somit dieser "wilde" Fußweg außerhalb des Plangebiets lägen und die insoweit in der Begründung enthaltenen Ausführungen fehlerhaft seien.</p>	<p>resultierende Erschütterungen wurden zum Jahreswechsel 2010/2011 beseitigt. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen anderer Störungen sind der Stadt Haan im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung weder von den zuständigen Behörden noch den Anliegern des Plangebiets mitgeteilt worden.</p> <p>Die vorhandene Wegeverbindung auf dem Grundstück der Mandanten des Anwalts ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung. In der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs ist im Umfeld dieses Grundstücks die Fläche des geplanten Weges ausschließlich auf Grundstücken eingetragen, die im Eigentum der Fa. Schüco PWS stehen. Eine Inanspruchnahme des Grundstücks der Mandanten des Anwalts für diese Wegeverbindung war zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt. Auch ist kein Anschluss des umgelegten Weges an den südlichen Abschnitt der Straße Am Schasiepen vorgesehen, da dieser über private Grundstücksflächen führen würde. Der betreffende Abschnitt der Begründung wird ersatzlos gestrichen.</p>
--	--	--	---	---

			Der Anwalt erklärt, die Einwendungen zunächst vorsorglich zu erheben. Er behalte sich vor, diese später zu konkretisieren.	
45	S. und U. Z.	24.09.2010	Die Einwänder tragen vor, dass ihnen schon im Jahr 2000 vor dem Kauf ihres Grundstücks seitens des Bauamts der Stadt Haan mitgeteilt worden sei, dass es dort "sehr ruhig" werden würde und "die Firma [...] da weg" käme. Auf der Informationsveranstaltung 2009 habe man erfahren, dass der Bebauungsplan 96 "schon seit einigen Jahren vorher bestand". Seit dem sei das Werk immer größer und lauter geworden.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Planung ergeben sich keine Konsequenzen. Eine Verfügungsgewalt über das Eigentum privater Dritter – hier der Fa. Schüco PWS – kommt weder der Stadt noch den Einwändern zu. Soweit dennoch Mitarbeiter der Stadt informell ihren Kenntnisstand betreffend Entwicklungsabsichten für bestimmte Grundstücke abgegeben haben sollten, können sich hierdurch keine Bindungen für die städtische Bauleitplanung ergeben.</p> <p>Die Stadt Haan bereitet seit geraumer Zeit die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 zur städtebaurechtlichen Regelung der vor Ort gegebenen Immissionskonflikte vor, durch den die von dem Werk ausgehenden Geräuschimmissionen beschränkt werden sollen. Dieses Verfahren ist bislang nicht abgeschlossen. Infolge einer 2005 ergangenen Ordnungsverfügung gegen die damalige Fa. Carl Schnicks konnten bereits vor Abschluss des Bebauungsaufstellungsverfahrens infolge des Neubaus großer Teile der dort vorhandenen Anlagen deutliche Minderung der von dem Werksstandort ausgehenden Geräuschimmissionen erreicht werden.</p> <p>Der jetzt vorhandene Weg teilt das</p>

			<p>Die Einwänder geben an, dass die Begründung nicht nachvollziehbar sei, dass der neue Weg zum Gymnasium sicherer sein solle als der vorhandene. Dieser werde von ca. 25 Schülern morgens zwischen 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr und mittags zwischen 13.00 Uhr</p>	<p>Werksgelände der Fa. Schüco PWS in einen Hauptteil mit Produktionsanlagen im Norden sowie einen insbesondere als Lagerfläche genutzten Teil im Süden. Dies bedingt, dass die für den allgemeinen Verkehr genutzte Wegeverbindung durch werksinternen Verkehr gekreuzt wird. Auch wenn bislang keine schwerwiegenden Unfälle aufgetreten sind, verlangt es das Vorsorgeprinzip, eine möglichst weitgehende Entflechtung von Werksverkehr und öffentlichem Verkehr vorzunehmen, bevor ein solcher Unfall passiert. Betreffend die Einmündung des verlegten Weges auf die Straße Zum Alten Güterbahnhof wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich eine Aufweitung des Straßenraums vorgesehen und Gegenstand der Bebauungsplanaufstellung ist, durch die schlechte Sichtverhältnissen wirksam vermieden werden können. Die hierfür benötigten Flächen stehen derzeit im Eigentum der Fa. Schüco PWS und sollen der Stadt Haan als öffentliche Verkehrsflächen überlassen werden. Die erforderlichen "Sichtdreiecke" zur Vermeidung von Gefährdungssituationen können auf diesen nachgewiesen werden.</p> <p>Die Wahrung der Verkehrssicherheit auf der Straße Zum Alten Güterbahnhof ist Aufgabe der zuständigen Behörden bei der Stadt Haan als Straßenbaulastträgerin, nicht aber Gegenstand der Bebauungsplanaufstellung. Anhaltspunkte dafür, dass aufgrund der Verkehrssituation die</p>
--	--	--	--	---

		<p>bis 14.00 Uhr benutzt. Und in all den Jahren sei noch nie ein Unfall mit Schülern geschehen. Der neue Weg binde in einem Winkel von ca. 90° an die Straße Zum Alten Güterbahnhof zwischen parkenden und an- und abfahrenden Lastwagen an. Wenn sich auf der Straße Am alten Güterbahnhof zwei Lastwagen begegnen, passe kein Fahrrad mehr dazwischen. Die Fahrbahn sei auch für den Schwerlastverkehr jetzt schon nicht geeignet.</p> <p>Die Einwänder erklären, dass die Fa. Schüco PWS in der Vergangenheit den Lärm zu deren Grundstück durch das Umsetzen eines Bürocontainers schon erheblich erhöht habe. Es seien keine anderen Lärmschutzmaßnahmen dafür errichtet worden.</p> <p>Die Einwänder teilen ihre Auffassung mit, nach der es bei ihnen "durch noch mehr Verkehrsaufkommen unzumutbar laut" werde. Es gebe bereits jetzt Belastungen durch Piep-Signale rückwärts einparkender Lastwagen. Nach Aussage der Einwänder parken 15 Lkw und einige Silozüge am Tag</p>	<p>Erschließung des Plangebiets insbesondere für den gewerblichen Verkehr nicht gegeben sei, liegen nicht vor.</p> <p>Die Wahrung der Belange des Lärmschutzes der möglicherweise infolge der Umsetzung eines Bürocontainers auf dem Betriebsgelände durch erhöhte Lärmimmissionen betroffenen Einwänder wird durch die im Bebauungsplan vorgesehene Emissionskontingentierung sichergestellt. Diese verpflichtet die Fa. Schüco PWS dazu, durch geeignete bauliche oder betriebliche Maßnahmen die Einhaltung von im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung bestimmten Lärmimmissionswerten in der Nachbarschaft sicherzustellen.</p> <p>Gewerbliche Geräuschemissionen, etwa durch Ladevorgänge und Staplerbewegungen, die dem Betrieb der Anlagen der Fa. Schüco PWS unmittelbar zugeordnet werden können, sind durch die in dem Bebauungsplan enthaltene Geräuschkontingentierung wirksam begrenzt. Die festgesetzten Kontingente sind nach den</p>
--	--	--	--

		<p>"piepsend" ein. Die Fahrer würden ihre Bracken beim Aufplanen aus 2 -3 Metern Höhe auf den Asphalt. Die erlaubten Betriebszeiten würden jetzt schon oft überschritten. Der Stapler Verkehr würde um ein vielfaches mehr werden. Die Einwänder seien auch der Lärm aus der Produktion betroffen. Sie bemängeln, dass in dem Gutachten zum Bebauungsplan keine Schallmessungen für das Haus Am Schasiepen 5 angegeben seien. Dieses Haus liege etwas höher und bekomme "anderen Lärm durch die Fa. Schüco ab". Es wird gefordert, auch das Haus Am Alten Güterbahnhof 2 als unmittelbaren Anlieger in die Betrachtung einzubeziehen.</p> <p>Die Einwänder bemängeln des Weiteren, dass der Bebauungsplanentwurf keine Aussage über die Wegerechte enthalte, die auf dem Gelände lägen.</p> <p>Es wird nach den für die Anlieger entstehenden Kosten für die Instandhaltung des umgelegten Weges gefragt. Des Weiteren wird gefragt, welche privaten Grundstücke für die Umlegung des Weges in Anspruch genommen werden sollen und ob die Werksangehörigen diesen Anliegerweg auch benutzen werden.</p>	<p>Erkenntnissen der Schallgutachter, die sich im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans sowie auch der Überwachung der Einhaltung der Ordnungsverfügung des damaligen Staatlichen Umweltamtes mit der vorliegend gegebenen Situation befasst haben, ausreichend für den Betrieb der Fa. Schüco PWS.</p> <p>Bekannte Leitungsrechte sind in die Bebauungsplanzeichnung eingetragen. Vorhandene Wegerechte sollen nach der vorgesehenen Verlegung des Weges an den Rand des Plangebiets und dessen Widmung als öffentlicher Verkehrsfläche entfallen.</p> <p>Es werden ausschließlich private Grundstücksflächen, zumeist im Eigentum der Firma Schüco PWS, für die Schaffung der neuen Wegeverbindungen in Anspruch genommen werden, die anschließend in die Baulast der Stadt Haan übereignet werden. Das Werksgelände soll gegenüber dem neuen Weg eingefriedet werden; eine Nutzung des Weges</p>
--	--	---	--

			<p>Es wird gefordert, dass vor einem Beschluss des Bebauungsplans "alle Unklarheiten beseitigt" und der Abschluss des Verfahrens gegen die Ordnungsverfügung aus 2005 abgewartet werden solle.</p> <p>Es wird angeführt, dass das Gelände für den Werksstandort der Fa. Schüco PWS ungeeignet sei.</p>	<p>für den Werksverkehr ist nicht vorgesehen.</p> <p>Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses sind alle für die Planung erforderlichen Sachverhalte bekannt.</p> <p>Die Stadt Haan hat keine Anhaltspunkte für eine fehlende Eignung des Plangebiets für den dort seit Jahrzehnten bestehenden Werkstandort der heutigen Fa. Schüco PWS.</p>
46	H. und S. K., U. S.	30.09.2010	<p>Die Einwänderin U.S weist darauf hin, dass sie seit ihrer Geburt in ihrem Elternhaus lebe und dass zu diesem Zeitpunkt die heutige Firma Schüco aus einer einzigen Halle mit einem kleinen Lagerplatz direkt an der Eisenbahn (nördlich des heutigen Weges) bestanden habe. Der Verlauf der Entwicklung am Standort sei bei Bedarf über mehrere Jahrzehnte fotografisch zu belegen. Die Einwänder geben an, dass die Firma Schüco PWS GmbH & Co KG im Laufe der Jahre stetig gewachsen sei und dementsprechend auch immer mehr Lärm emittiert habe. Zunächst habe sich dies in einem noch akzeptablen Rahmen gehalten. In den letzten ca. 10 - 15 Jahren sei die Firma überproportional gewachsen. Die Produktionssteigerungen hätten zur Folge, dass die Lärmimmissionen einen Umfang</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Änderung von Festsetzungen ist nicht erforderlich.</p> <p>In der Bebauungsplanbegründung ist die Siedlungsgeschichte im Bereich Schasiepen ausführlich dokumentiert. Ein Widerspruch zu den Darlegungen der Einwänder ergibt sich diesbezüglich nicht.</p>

		<p>erreichten, der nicht mehr zuträglich gewesen sei. Aufgrund dessen hätten die Einwänder mit dem Staatlichen Umweltamt Kontakt aufgenommen, was letztendlich dann zu der bekannten Ordnungs-Vfg 33-Ku vom 29.11.05 (im weiteren Text als "Ord-Vfg." bezeichnet) an die Firma Carl Schnicks GmbH & Co. KG (jetzt Firma Schüco PWS GmbH & Co KG, im weiteren als "Fa. Schüco PWS" bezeichnet) führte. Zu diesem Zeitpunkt sei es nach dem damaligen technischen Stand nicht mehr möglich gewesen, die Lärmimmissionen auf die in allen bis dahin ergangenen Baugenehmigungen erteilten Werte von 55 dB tags/40 dB nachts herunterzufahren.</p> <p>"Aufgrund dieser sogenannten Gemengelage" würden dann die Werte erhöht auf 58 dB tags/45 dB nachts. Es wird mitgeteilt, dass gegen diese Ord-Vfg durch die Einwänder Widerspruch eingelegt worden sei (Das Widerspruchsschreiben liegt der Stellungnahme als Anlagen 1 und 2 bei).</p> <p>Über diesen Widerspruch sei bis heute nicht entschieden worden, obwohl gemäß der Ord-Vfg der zeitliche Ablauf der auferlegten Maßnahmen und die Durchführungskontrolle</p>	<p>Der Begriff der Gemengelage bezeichnet nicht die festgestellte Überschreitung der in Genehmigungen festgelegten Emissionsobergrenzen für einen Betrieb, sondern eine städtebauliche Situation, in der Wohn- und Gewerbenutzung baulich miteinander verflochten sind, so dass auch bei einer Einhaltung des Standes der Technik die üblicherweise einzuhaltenden Immissionsrichtwerte für gewerbliche Lärmimmissionen u.U. nicht eingehalten werden können.</p> <p>Seitens des Kreises Mettmann, der heute die Aufgaben des ehemaligen Staatlichen Umweltamtes wahrnimmt, wurde eine</p>
--	--	--	--

		<p>nach ca. einem Jahr hätte abgeschlossen sein müssen/können. Das ließe vermuten, dass es Probleme seitens der gemessenen Immissionen gegeben habe und weiterhin gebe, die es anscheinend nicht möglich machten, diese höher gesetzten Werte von 58 dB tags / 45dB nachts einzuhalten. Deswegen sei die Fa. Schüco PWS jetzt bemüht – aus Sicht der Einwände verständlich – mit Hilfe des Bebauungsplans und einer weiteren Erhöhung der Immissionswerte auf 60 dB tags/45 dB nachts die Situation in "trockene Tücher" zu bringen. Die bedeutete für die Einwände, dass erneut eine Erhöhung hingenommen werden sollte.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass lange Jahre ein "friedliches" Nebeneinander möglich gewesen sei und dass sich die Einwände auch die über Jahre geltenden Werten von 55 dB tags/40 dB nachts weiterhin vorstellen könnten. Allerdings seien die nochmals erhöhten Werte, die durch den Bebauungsplan festgeschrieben werden sollen unzumutbar. Die Firma Schüco produziere 24 Stunden an 7 Tagen die Woche.</p> <p>Es wird bemängelt, dass zusätzlich zu der Erhöhung aufgrund der Gemengelage,</p>	<p>Wiederholung der zwischenzeitlich erfolgreich durchgeführten Kontrollmessung angeordnet. Diese ist zwischenzeitlich erfolgt. Die Messergebnisse bestätigen, dass die Immissionswerte der Ordnungsverfügung eingehalten werden.</p> <p>Die Immissionswerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts entsprechen den nach der TA Lärm in allgemeinen Wohngebieten regelmäßig zulässigen Immissionsrichtwerten für gewerbliche Lärmimmissionen. Aufgrund der in der örtlichen Situation begründeten engen räumlichen Verflechtung zwischen Wohn- und Gewerbenutzung sind diese Werte für den Betrieb des Werks insbesondere auch im Hinblick auf den notwendigen Liefer- bzw. Abfuhrverkehr nicht auskömmlich.</p> <p>Die Erhöhung der Immissionswerte für die Tagzeit von 58 dB(A) auf 60 dB(A) ist zur</p>
--	--	--	---

<p>wegen der Produktionssteigerung der Fa. Schüco, die Immissionswerte nochmals angehoben werden sollen und damit unwiderruflich und unumstößlich, auch für evtl. Nachfolgeunternehmen, festgeschrieben wären.</p>	<p>langfristigen Standortsicherung für das Unternehmen erforderlich, da sonst zukünftig keine Steigerungen der Produktion am Standort möglich wären und somit mit zukünftig schwerwiegenden Wettbewerbsnachteilen für den Standort zu rechnen wäre.</p>
<p>Weiterhin wird mitgeteilt, dass vor Erteilung der Ord-Vfg von Seiten der Verwaltung immer wieder gesagt worden sei, dass die Erhöhung der Immissionswerte bedingt sei durch die Gemengelage. Man wolle jetzt "einen Deckel draufmachen", so dass mit weiteren Erhöhungen nicht zu rechnen sei. Es wird kritisiert, dass der Bebauungsplan an einer anderen Ebene ansetze, nämlich dem Planungsrecht. Darüber hinaus wird bemängelt, dass kein Interesse an dem den Einwänden bisher Zugemutetem bestehe.</p>	<p>Die Stadt ist aufgrund ihrer Planungshoheit berechtigt, den rechtlichen Rahmen für das Handeln u.a. der Umweltbehörden festzulegen, soweit dies städtebaulich erforderlich ist. Entsprechende Regelungen führt die Stand auf der Grundlage einer gerechten Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens herbei (§ 1 Abs. 7 BauGB). Ein "automatischer" Vorrang von Umweltbelangen gegenüber Belangen der Wirtschaft bzw. der Arbeitsplatzsicherung ist dabei nicht vorgesehen.</p>
<p>Die Einwänder geben außerdem an, dass es bis heute keinen Bescheid auf den durch die Einwänder eingereichten Widerspruch zur Ord-Vfg gebe. Die zuletzt erstellte Nachmessung, die als Abschlussmessung hätte dienen sollen, hätten die Einwänder wegen messtechnischer Fehler monieren müssen. Es wird die Frage gestellt, ob eine solche Situation einfach so überplant werden solle. Es wird angegeben, dass für den Fall einer möglicherweise abschlägigen</p>	<p>Die Inhalte und der Vollzug der Ordnungsverfügung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>

Bescheidung der Klageweg vorgesehen sei.

Der Bebauungsplan und die neue Wegeföhrung für den Schülerverkehr seien aus Sicht der Einwänder zwei verschiedene Vorgänge. Der vermeintlich sicherere Weg mache sich natürlich argumentativ für die Genehmigung des Bebauungsplans mit den höheren Immissionswerten besser. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung des Weges seit einigen Jahrzehnten Wunsch der Firma sei. Es wird argumentiert, dass die Verwaltung – im Falle des Vorliegens eines nicht sicheren Schulwegs – schon vor Jahren hätte handeln müssen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass den Einwändern bis heute kein Unfall bekannt sei. Die Kontakte zu den Einwändern (wg. Grundbesitz im fraglichen Bereich) seien seitens der Stadt im Jahre 2003 ohne Angabe von Gründen eingestellt worden. Es wird dargelegt, dass der Schulweg nicht so unsicher sein könnte. da z B. in der Rheinischen Post vom 20.05.1995 stehe, dass dieser Weg seitens des Planungs- und Verkehrsausschusses empfohlen worden sei. Hier wird Bezug auf Herrn Dr. Reinhard Pech (CDU) genommen, der auf diesen bestehenden völlig kreuzungsfreien Weg hingewiesen haben soll.

Weiter schreiben die Einwänder, sei der Flächennutzungsplan von 1994 (bzw. die

Der jetzt vorhandene Weg teilt das Werksgelände der Fa. Schüco PWS in einen Hauptteil mit Produktionsanlagen im Norden sowie einen insbesondere als Lagerfläche genutzten Teil im Süden. Dies bedingt, dass die für den allgemeinen Verkehr genutzte Wegeverbindung durch werksinternen Verkehr gekreuzt wird. Auch wenn bislang keine schwerwiegenden Unfälle aufgetreten sind, verlangt es das Vorsorgeprinzip, eine möglichst weitgehende Entflechtung von Werksverkehr und öffentlichem Verkehr vorzunehmen, bevor ein solcher Unfall passiert.

Der Flächennutzungsplan gibt zutreffend die planerische Zielsetzung der Stadt Haan wieder,

vorherigen) falsch aufgestellt worden. Hier sei das Firmengelände als Gewerbegebiet ausgewiesen und die umgebende Bebauung als allgemeines Wohngebiet. Die planerisch vorgesehene Zwischenstufe des Mischgebietes finde sich nicht.

Der Bebauungsplan sei nach Kenntnis der Einwänder parzellengenau aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dabei seien kleine Abweichungen tolerabel. Im vorliegenden Bebauungsplan sollten die Flurstücke 79, der Wohnbereich Diekersmühle 1/2 sowie teilweise das Flurstück 99 vom allgemeinen Wohngebiet zum Gewerbegebiet umgewandelt werden.

Bei den beiden ersten genannten betroffenen Flurstücken rücke das Gewerbe deutlich näher an die Wohnbebauung. Es handele sich dabei um sehr wesentliche Abweichungen.

den vorhandenen Gewerbebestandort nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Die Darstellung eines Mischgebiets hätte nur unter Einbeziehung der umliegenden Wohnbebauung erfolgen können, da Mischgebiete ihrem Wesen nach "dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören" dienen. Im Fall einer Einstufung der dem Werksgelände benachbart gelegenen wohnbaulich genutzten Grundstücke als Teil eines Mischgebiets würden Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und somit zur Nachtzeit um 5 dB höhere Immissionswerte gelten, als in dem vorliegenden Bebauungsplan vorgesehen.

Der Bebauungsplan ist nicht parzellengenau aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dem sogenannten "Entwicklungsgebot" (§8 Abs. 2 BauGB) stehen die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans nicht entgegen.

Die Einwänder beklagen, dass die Gemengelage einseitig entstanden sei. Das Haus der Einwänder stehe seit 1927 und die Firma sei immer näher an die Wohnbebauung herangerückt. Die Einwohner halten es für sinnvoll, die Entwicklung der Firma ab dem Zeitpunkt der letzten errichteten Wohnbebauung im maßgeblichen Umfeld. Zu betrachten. Dies sei ungefähr der Zeitpunkt des Geburtsjahres des Einwänders U.S. Wie bereits zuvor genannt, habe zu diesem Zeitpunkt die heutige Schüco aus einer einzigen Halle mit einem kleinen Lagerplatz an der Eisenbahn (nördlich des heutigen Weges) bestanden. Heute würde aus Sicht der Einwänder ein Unbefangener das Erscheinungsbild des gesamten Firmenbereichs als eher industriell geprägt einstufen. Wer hier in den letzten 50 Jahren "wem auf die Pelle gerückt" sei, sei eindeutig belegbar.

Der Begriff der Gemengelage bezieht sich vorliegend nicht allein auf die räumliche Nähe zwischen dem Grundstück der Einwänder und dem Werksgelände der Fa. Schüco PWS, sondern auf die enge räumliche Verflechtung von Wohn- und gewerblichen Nutzungen in diesem Bereich, die bereits vor dem Zweiten Weltkrieg bestanden haben. Im Bereich Am Schasiepen befanden und befinden sich außer dem Betriebsgelände der Fa. Schüco weitere gewerblich bzw. gemischt genutzte Flächen. Das heute brachliegende Grundstück im Eckbereich Dieker Straße / Zum Alten Güterbahnhof war bis in die 1990er Jahre gewerblich genutzt. Dies gilt auch für das ehemalige "Kleingewerbegebiet" der Fa. Fondermann, das um das Jahr 2000 herum für Wohnzwecke (Reihenhausbebauung Am Schasiepen) umgenutzt wurde. Das Grundstück Dieker Straße 5 weist auch heute noch eine gewerbliche Prägung auf. Ein "einseitiges" Wachstum der gewerblichen Nutzung zu Lasten der Wohnnutzung im Bereich Am Schasiepen kann vor diesem Hintergrund gerade nicht festgestellt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass nicht allein die gewerbliche Tätigkeit im Bereich des Werksgeländes der heutigen Fa. Schüco PWS in den letzten Jahren zugenommen hat, sondern – durchaus zulasten der verbliebenen gewerblichen Nutzungen – auch eine Ausweitung der Wohnnutzung auf ehemalige Gewerbeflächen

Weiterhin wird erklärt, dass obwohl die Ord-Vfg schon die Gemengelage als Grund für die Erhöhung Immissionswerte angeführt habe, solle wie beschrieben die Gemengelage weiter verschärft werden und erneut als Begründung dienen. Ein Bebauungsplan solle doch vorhandene Gemengelagen möglichst auflösen oder wenigstens minimieren. aber sie keinesfalls noch vergrößern.

Zudem wird mitgeteilt, dass es den heutigen Weg schon "ewig" gebe. Er sei ehemals auch der Weg zum Bahnübergang hin zur Sedanstraße gewesen. Erst als die Firma das Flurstück 86 erworben habe und dort ihren Lagerplatz einrichtet habe, sei ein selbst produziertes Problem neu entstanden, nämlich die Kreuzung über einen bestehenden Weg. Soweit es den Einwänden bekannt sei, sei der Lagerplatz auf dem Flurstück 86 ganz oder teilweise im Vorfeld der Entstehung der Ordngs.-Vfg. noch nicht als solcher genehmigt worden. Die Genehmigung sei erst im Anschluss daran erteilt worden.

erfolgt ist.

Ein wesentliches Ziel der Bebauungsplan-aufstellung ist es, innerhalb der vorhandenen Gemengelage Klarheit für alle beteiligten Parteien darüber zu schaffen, bis zu welchem Ausmaß Geräuschimmissionen zulässig sind. Eine "Auflösung" der Gemengelage könnte nur durch eine räumliche Entflechtung der Wohn- und der Gewerbenutzung geschehen, etwa durch Umsiedlung des Betriebs. Eine derartige "einseitige" Planung ist weder rechtlich zulässig, da sie dem Gebot der gerechten Abwägung widerspricht, noch ist sie wirtschaftlich realisierbar.

Die Geschichte des Weges ist in der Begründung zu dem Bebauungsplan entsprechend den Ausführungen der Einwände geschildert.

Auf der derzeitigen Wegeführung habe es, nach Kenntnis der Einwänder, bisher keinen Unfall gegeben. Die neue Wegeführung bürge für die Einwänder mehrere Gefahren:

a) Es gebe zwei fast rechtwinklige Kurven, die nicht einsehbar wären.

b) Es sei keine Ausweichposition im gesamten Verlauf mit eingeplant. Nach Einschätzung der Einwänder müsse es bestenfalls zwei solcher Ausweichpositionen geben, eine im West-Ost-Verlauf und eine weitere im Nord-Süd-Verlauf.

c) An der Stelle, an dem sich der geplante Weg und die Straße "Am alten Güterbahnhof" treffen, könnten die Einwänder nicht erkennen, wie der "Kreuzungsbereich" geregelt sein solle. Hier stellten vor allem die LKW eine Gefahr für die fahradfahrenden Schulkinder dar.

d) Es sei zu erwarten, dass die Firma bis an die Grundstücksgrenze ihre Paletten lagern wird. Dadurch würde der geplante Weg vor allem im Kurvenbereich unübersichtlich. Die Schüler neigten darüber hinaus dazu, über die gesamte Fläche eines Weges zu fahren. Wenn dann im Kurvenbereich ein Fahrzeug entgegen käme, seien die Folgen verheerend.

Betreffend die Erforderlichkeit des Wegs wird auf die diesbezüglichen Ausführungen weiter oben verwiesen.

In der Ausbauplanung für den Weg sind die von den Einwändern geforderten Ausweichstellen sowie alle sonstigen Belange der Verkehrssicherheit berücksichtigt.

Eine Verkleinerung des Wendebereichs gegenüber dem heute faktisch vorhandenen Bestand ist nicht vorgesehen.

Die Wegeverbindung ist insofern gering leistungsfähig geplant, als diese nur außer dem Fuß- und Radverkehr nur dem Fahrzeugverkehr der Anlieger dienen soll. Eine starke Frequentierung des Wegs durch Lastkraftwagen etc. ist nicht vorgesehen und wäre auch mit der planerischen Zielsetzung der Stadt der Schaffung einer sicheren Wegeverbindung nicht vereinbar.

e) Teile des Flurstücks 99 würden als Wendebereich weiterhin zur Verfügung stehen. Die Einwänder fragen, ob sichergestellt sei, dass die Größe dieses Wendebereichs ausreicht für Wendemanöver von großen Fahrzeugen wie Rettungswagen, Feuerwehr, Öllieferanten, Möbelwagen, Wohnwagengespann u.ä. Weiterhin bitten die Einwänder um Beachtung, dass die derzeitige Grundstückseinfahrt der Einwänder bei der Berechnung nicht mit einbezogen werden können. Außerdem sei der geplante Weg gering leistungsfähig mit den engen Kurvenradien.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass im Hinblick auf den geplanten Weg in der Beschlussvorlage Nr. 61/026/2010 mit der starken Frequentierung als Schulweg argumentiert würde. Diese Einschätzung teilen die Einwänder nicht. Die Anzahl der Schüler, die diesen Weg wählten, sei seit Jahren rückläufig. Es wird die Nachfrage gestellt, ob es von Seiten der Verwaltung Erhebungen gebe, welche diese Aussage belegten.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass ein Grundbucheintrag über ein umfassendes Wegerecht für den Bereich der evtl. neu entstehenden Zufahrt zum Haus der Einwänder obligatorisch wäre.

Der Weg wird nach Kenntnis der Stadt nennenswert als Schulweg genutzt. Er stellt überdies einen wichtigen Lückenschluss im Wegesystem der Stadt Haan dar. Über eine Veränderung der Frequentierung in den letzten Jahren liegen keine Erkenntnisse vor. Ein rückläufiger Schülerverkehr kann als ein Indiz für eine geringe Akzeptanz der vorhandenen Wegeverbindung angesehen werden.

Der neue Weg wird entsprechend dem Bebauungsplan nach seiner Herstellung als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "verkehrsberuhigter Bereich" gewidmet werden.

<p>Die Einwänder erklären, dass sie für die Unterhaltung, Reinigung sowie Schneeräumung des neu geplanten Weges und des verbleibenden Wendehammers keine Verpflichtungen übernehmen.</p>	<p>Die Unterhaltung, Reinigung und Schneeräumung des neuen Weges erfolgt nach den allgemein gültigen gesetzlichen Grundlagen und dem Satzungsrecht der Stadt Haan.</p>
<p>Die Einwänder stellen die Frage, wer Gedanken über den immensen Wertverlust der Grundstücke und Wohnbebauung im Umkreis der Firma mache.</p>	<p>Die behaupteten Veränderungen der Bodenwerte können im Rahmen der Bauleitplanung seitens der Stadt weder in der genannten Höhe noch im Hinblick auf eine Zunahme der gewerblichen Tätigkeit im Nahbereich der möglicherweise betroffenen Grundstücke bestätigt werden. Der Bodenrichtwert lag von 2007 bis 2009 bei 220 €, ab 2010 bei 225 € (www.boris.nrw.de). Insbesondere der Erlass der Ordnungsverfügung 2005 bewirkte eine signifikante Reduzierung der von dem Gewerbebetrieb der Fa. Schüco PWS ausgehenden Schallimmissionen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Veränderung von Bodenrichtwerten kein städtebaulicher Belang ist. Im Rahmen der von ihr angestrebten städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bestimmt gerade die Bauleitplanung die Entwicklung der Bodenrichtwerte.</p>
<p>Der Bebauungsplan 96 plane eine neue Wegeverbindung, die auch über das Flurstück 79 verlaufe. Hier stehe zurzeit noch das Fachwerkhaus "Am Schasiepen 8/9". Um den Weg in der angedachten Weise zu</p>	<p>Ein ausreichender Schutz vor Lärm auch nach einem Abriss des Hauses "Am Schasiepen 8/9" wird durch die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Emissionskontingentierung sichergestellt. Diese verpflichtet dazu, durch</p>

<p>realisieren, müsse dieses Haus abgerissen werden. Bisher habe dieses als eine Art "Lärmschutzwand" gedient. Die Einwänder vermessen in dem Prüfbericht Betrachtungen und Prognoseberechnungen zu dieser massiven Veränderung.</p>	<p>geeignete bauliche oder betriebliche Maßnahmen die Einhaltung bestimmter Lärmimmissionswerte in der Nachbarschaft sicherzustellen.</p>
<p>Die Einwänder weisen zu 4.1 und 6.2, 2. Absatz darauf hin, dass es eine verwertbare Abschlussmessung zur Ord-Vfg. noch gar nicht gebe.</p>	<p>Die Überwachungsmessungen sind in der von den zuständigen Behörden geforderten Weise wiederholt worden. Die Messergebnisse bestätigen, dass die Immissionswerte der Ordnungsverfügung eingehalten werden.</p>
<p>(Entwurf des Bebauungsplans Nr. 96 mit der Begründung in der Fassung vom 31.05.2010)</p>	<p>Der neue Weg soll nach seiner Herstellung straßenverkehrsrechtlich als "verkehrsberuhigter Bereich" ausgewiesen werden. Die Wegefläche soll insbesondere dem nicht motorisierten Verkehr dienen. Die vorgesehene Befahrbarkeit des Weges für Anlieger steht dieser Zielsetzung nicht entgegen.</p>
<p>Die Einwänder nehmen Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 96 mit der Begründung in der Fassung vom 31.05.2010. In Abschnitt I der Entwurfsbegründung im 3. Absatz sei von einer Wegeverbindung "für den nicht motorisierten Verkehr" die Rede. In der Planzeichenerklärung stehe "Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung: "verkehrsberuhigter Bereich". Die Einwänder fragen, was richtig sei, denn tatsächlich wäre der geplante neue Weg die Zufahrtstraße zum Grundstück für die Einwänder, Besucher, Dienstleister, Müllabfuhr etc.</p>	

<p>Die Einwänder beziehen sich auf Abschnitt 1.4 a) der Entwurfsbegründung, I. Absatz: Hier werde unterstellt, dass durch den Bebauungsplan die Konfliktpotentiale, die der Gemengelage innewohnen, besser ausgeräumt werden könnten, als ohne einen solchen. Das lasse sich aus Sicht der Einwänder überhaupt nicht nachvollziehen. Die Gemengelage würde noch verschärft (siehe Nr. 5) und die Immissionswerte würden nochmals angehoben. Die Einwänder möchten wissen, wie insoweit das vorhandene Konfliktpotential verringert oder ausgeräumt werden könne.</p>	<p>Durch den Bebauungsplan wird ein städtebauliches Gesamtkonzept für den Umgang mit den vorhandenen Immissionskonflikte innerhalb der vorhandenen Gemengelage geschaffen, das in allen nachfolgenden Genehmigungsverfahren als "Richtschnur" für das zulässige Maß von Geräuschimmissionen dient. Durch dessen Aufstellung stellt die Stadt ihren planerischen Willen auch mit Wirkung gegenüber den beteiligten Genehmigungsbehörden fest. Es kann davon ausgegangen werden, dass die auf diese Weise geschaffene Rechtssicherheit eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Befriedung der vorhandenen Konfliktsituation darstellt.</p>
<p>Unter Abschnitt 3.2.2. der Entwurfsbegründung sei im 5. Absatz beschrieben, dass im Jahre 1980 schon die Gemengelage bestanden habe. Die Einwänder fragen, aus welchem Grund das Bebauungsplanverfahren damals nicht abgeschlossen wurde. Es wird der Einwand gemacht, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt seitens der Verwaltung mittelfristig eine Lösung hätte gesucht werden sollen, um den Interessen der Firma und der Anwohner gerecht zu werden. Stattdessen, so die Kritik der Einwänder, sei "lustig und munter" weiter jede Baugenehmigung mit Immissionshöchstwerten von 55 dB tags/40</p>	<p>Zu dieser Zeit erschien die Aufstellung des Bebauungsplans als nicht erforderlich, da wesentliche Nutzungskonflikte zu dieser Zeit nicht erkennbar gewesen sind. Es lagen insbesondere keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass die genehmigten Immissionen für den Betrieb der Werksanlagen nicht ausreichend seien.</p>

dB nachts genehmigt worden, ohne das Ausmaß der Vergrößerung der Firma zu hinterfragen und zu prüfen, ob diese Werte überhaupt noch zu halten seien. Die Firma ihrerseits habe "lustig und munter" weiter Lärm emittiert, ohne zu berücksichtigen, ob die Emissionen im Hinblick auf die vorliegenden Genehmigungen noch zulässig seien, getreu dem Motto "Wo kein Kläger, da kein Richter".

Allerdings hätten die Lärmbelästigungen zu Beschwerden durch die Einwänder bei dem damaligen Staatlichen Umweltamt geführt. Zusammen mit weiteren Nachbarschaftsbeschwerden habe dies letztendlich als Folge zum Erlass der Ord-Vfg geführt. Ob und inwieweit die Einwänder als weitere Maßnahme den Klageweg beschreiten müsse, hinge u.a. von der Genehmigung / Nichtgenehmigung des ausgelegten Bebauungsplans ab.

Die Einwänder beziehen sich auf Abschnitt 6.3.2.4 der Entwurfsbegründung, drittletzter Absatz:

Man könne die Wirksamkeit von Nachbesserungen bezüglich der tieffrequenten Geräusche nicht bestätigen. Man habe aktuell eine Nachbarschaftsbeschwerde bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Mettmann laufen, um die

Die tieffrequenten Geräusche rühren aus einem technischen Defekt an einem Silo her, der zum Jahreswechsel 2010/2011 endgültig abgestellt werden konnte. Im Rahmen einer wiederholten Überwachungsmessung wurden keine tieffrequenten Geräusche mehr festgestellt.

		<p>tieffrequenten Geräusche und Erschütterungen überprüfen zu lassen.</p> <p>In Abschnitt 6.7 der Entwurfsbegründung sei die neue Weggestaltung als "Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Geh-und Radweg" beschrieben. Die Einwänder fragen, was für ein Weg denn nun tatsächlich dort entstehen solle.</p> <p>Bei dem unter Abschnitt 6.7 der Entwurfsbegründung, im letzten Absatz genannten "bestehenden schmalen Fußweg" handele es sich um Privatgelände, welches für Planungen nicht zur Verfügung stehe. Die derzeitige freiwillige Duldung der Nutzung für die engste Nachbarschaft gelte nur bis zur evtl. Umlegung des geplanten neuen Weges, der direkt parallel dazu angedacht sei. Einer Schließung dieses "Trampelpfades" stünde gemäß einem den Einwändern vorliegenden Schreiben der Eigentümerin nichts im Wege.</p>	<p>Die Ausführungen unter 6.7 sind in der zum Satzungsbeschluss vorliegenden Fassung der Planbegründung korrigiert worden. Der Weg soll als "verkehrsberuhigter Bereich" festgesetzt werden.</p> <p>Die vorhandene Wegeverbindung auf dem "bestehenden schmalen Fußweg" ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung. In der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs ist im Umfeld dieses Grundstücks die Fläche des geplanten Weges ausschließlich auf Grundstücken eingetragen, die im Eigentum der Fa. Schüco PWS stehen. Eine Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum Dritter für diese Wegeverbindung war zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt. Auch ist kein Anschluss des umgelegten Weges an den südlichen Abschnitt der Straße Am Schasiepen vorgesehen, da dieser über private Grundstücksflächen führen würde und außerhalb des Bebauungsplangebietes liegt. Der betreffende Abschnitt der Begründung wird ersatzlos gestrichen.</p>
		<p>Zu Abschnitt 11.2.1.4, 2. Absatz, letzter Satz: "Die Immissionswerte (...) werden (...) sicher (...) eingehalten.": Eine solche Aussage sei schlichtweg falsch, da sie aufgrund der bis</p>	<p>Die Überwachungsmessungen sind in der von den zuständigen Behörden geforderten Weise wiederholt worden. Die Messergebnisse bestätigen, dass die Immissionswerte der</p>

		<p>dato fehlenden Abschlussmessungen zur Ord-Vfg. noch gar nicht getroffen werden könne.</p> <p>Zu Abschnitt 12 "Planungsalternativen" wird durch die Einwänder eine Darstellung der durchaus möglichen Alternativen vermisst. Eine Fortführung des bestehenden Radwegs entlang der Straße "Am alten Güterbahnhof" weiter entlang der Bahnlinie bis zur Diekermühle oder ein Radweg vom Gymnasium über die Diekerhofstraße hin bis zum bestehenden Radweg auf der Diekerstraße seien mögliche Ansätze.</p> <p>Dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme hätten die Einwänder schon aufgrund der sogenannten Gemengelage durch die Erhöhung der Immissionswerte (Ord-Vfg) Rechnung tragen müssen. Man solle meinen, dass dieser Nahtstellenproblematik damit Genüge getan sei. Es wird in Frage gestellt, ob nun nochmals mit der Begründung der Gemengelage eine Erhöhung hingenommen werden müsse und wie sich das begründen lasse, unabhängig von dem Vertrauensschutz der betroffenen Anwohner. Es wird gefragt, wie oft man aufgrund des gleichen Sachverhaltes mit der gleichen Begründung die Anwohner einseitig belasten könne.</p>	<p>Ordnungsverfügung eingehalten werden.</p> <p>Die genannten Vorschläge sind nicht realisierbar. Flächen entlang der Bahnlinie stehen nicht zur Verfügung; außerdem würde der Weg eine Verlängerung von Fahrstrecken bedeuten. ein Radweg an der Diekerhofstraße kann nicht an den vorhandenen Weg parallel der Straße "Zum alten Güterbahnhof" angebunden werden, über den die Dieker Straße gefahrlos gequert werden kann.</p> <p>Bei den der Bebauungsplanung zugrunde gelegten "Zielwerten" für Geräuschimmissionen handelt es sich nicht um Werte, die "einseitig" die Belange der Fa. Schüco PWS begünstigen. Vielmehr sind zu deren Erreichen durch die Fa. Schüco PWS erhebliche technische Aufwendungen zu leisten und durchaus wesentliche betriebliche Einschränkungen (Geschlossenhalten von Toren etc.) hin zu nehmen. Belastungen der Anlieger über das im Bebauungsplan verankerte Maß hinaus sind nicht vorgesehen.</p>
--	--	---	--

		Die Einwänder erklären, dass - sollte letztendlich der Rat der Stadt dem Bebauungsplan mit den erhöhten Immissionswerten zustimmen – die Gesamtsituation auf dem Rechtsweg geklärt werden müsse.	Die Planung wurde durch die Stadt geprüft. Rechtliche Bedenken bestehen nicht.
--	--	--	--

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Stadt Haan

Planungsamt

42781 Haan

Ihr Schreiben 6.8.2010
Aktenzeichen 63-2
Datum 30. September 2010

Auskunft erteilt Herr Saxler
Zimmer 2.105
Tel. 02104_99_ 2606
Fax 02104_99_ 84-2606
E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 96
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Bereich Am Schasiepen

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Aus Sicht des Umweltamtes:

Untere Wasserbehörde:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 96 „Am Schasiepen“ bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer festgesetzten oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzzone. Oberirdische Gewässer sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

In der Begründung zum BP 96 wird erklärt, dass die Entwässerung des Grundstücks über die vorhandene Mischkanalisation erfolgt und dass von einer hinreichenden Leistungsfähigkeit des Entwässerungssystems ausgegangen werden kann. Unter dieser Bedingung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Untere Bodenschutzbehörde:

1. Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

2. Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

Untere Immissionsschutzbehörde:

Für das Plangebiet wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der auf die gewerblichen Belange der Fa. Schüco PWS GmbH & Co. KG abgestimmt ist und deren Erhalt und Erweiterung sichern soll. Das Plangebiet ist von Wohnbebauung umgeben und in der Vergangenheit führten die teilweise geräuschintensiven Tätigkeiten und Anlagen der Firma zu erheblichen Geräuschbelastungen der Anwohner. Daher soll durch den Bebauungsplan auch der Schutz der Nachbarschaft sichergestellt werden; insbesondere sollen zukünftig keine die zulässigen Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft überschreitenden Geräusche verursacht werden. Zu diesem Zweck wird das Gebiet als Gewerbegebiet ausgewiesen und in Bezug auf die in der Nachbarschaft befindlichen Nutzungen (Wohnen und Schule) Emissionskontingente für die Fa. Schüco GmbH festgesetzt.

Die Anlagen und Tätigkeiten führten in der Vergangenheit zu Nachbarbeschwerden wegen Lärm. Mit einer Ordnungsverfügung des Staatlichen Umweltamtes Düsseldorf aus dem Jahre 2005 wurden umfangreiche Maßnahmen zur Geräuschminderung angeordnet. Die Maßnahmen zur Geräuschreduzierung aus der Ordnungsverfügung sind mittlerweile umgesetzt und nach telefonischer Auskunft der Bezirksregierung vom 09.09.2010 wurde die Abschlussmessung zum Nachweis, dass die Maßnahmen auch zur Einhaltung der geforderten Immissionsrichtwerte führen, durchgeführt. Wegen mir nicht näher bekannter Fehler oder Unstimmigkeiten muss die Messung lt. Bezirksregierung jedoch wiederholt werden.

Im Fachgutachten Geräuschverhältnisse der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH (Bericht 04.2986/1b) wird bei der Prognose auf die Abnahmemessungen verwiesen. Diese Messwerte sind Grundlage aller weiteren Prognosen für die Entwicklung des Standortes gewesen. Die neue Messung und der neue Messbericht sollten daher abgewartet und dann geprüft werden, ob sich die Grundlagen für die Betrachtung der weiteren Entwicklung des Standortes geändert haben.

Dem Umweltamt des Kreises liegen aktuelle Anwohnerbeschwerden über tieffrequente Geräusche und Erschütterungen im Zusammenhang mit der Befüllung und Entleerung von Silos vor. Die Ursachen und mögliche Abhilfemaßnahmen werden z.Zt. von der Firma Schüco GmbH untersucht.

Als Eindruck einer Ortsbesichtigung am 20.09.2010 am frühen Nachmittag (Momentaufnahme) lässt sich festhalten, dass aus der Produktion keine störenden Geräusche nach außen drangen, der Stapler – und Ladeverkehr vor dem Gebäude im Bereich des IO 2 zwar gut wahrnehmbar, aber (bis auf die Quitschgeräusche eines Gabelstaplers) nicht sehr laut und vordergründig war, die Silogeräusche beider Silostandorte (impuls- u. tonhaltig) die Geräuschkulisse prägen und diese Geräusche stören. Es ist gut vorstellbar, dass diese Geräusche den Aufenthalt außerhalb der Gebäude verleiden, auch wenn die zulässigen IRW nicht überschritten sind.

Auf der Zufahrtsstraße „Zum alten Güterbahnhof“ parken wartende LKW bis in Höhe des Hauses Nr. 4. Es sollte geprüft werden, ob der Bereich der Straße, der quasi für Betriebszwecke der Fa. Schüco verwendet wird, in das Plangebiet und in die Geräuschbetrachtung einzubeziehen ist.

Der Plan stellt nicht den aktuellen Gebäudebestand dar.

Die bisherige Abwägung für zulässige Geräuschemissionen führt für einige Immissionsorte zu höheren Geräuschbelastungen (MI-Werte), wobei jedoch gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt bleiben. Möglicherweise wird aber der Abwägungsspielraum einseitig zu Gunsten der Fa. Schüco ausgenutzt. Zur „Kompensation“ wird daher angeregt, auf bilateraler Basis Maßnahmen zum passiven Schallschutz an den Wohnhäusern und dessen Finanzierung durch die Fa. Schüco zu vereinbaren.

Mit der Festlegung von Mischgebietswerten auch für den Tageszeitraum wird eine Erhöhung der in der Ordnungsverfügung festgelegten Immissionsrichtwerte für Zwecke der betrieblichen Entwicklung in den Bebauungsplan aufgenommen. In die Abwägung für die Festlegung dieser Immissionsrichtwerte fließen die Sanierungsmaßnahmen zur Umsetzung des Standes der Technik fortschrittlicher Lärminderungsmaßnahmen ein. Es ist anzumerken, dass sich solche Maßnahmen zum Stand der Technik weiter entwickeln und gfls. weitere Maßnahmen durch die Fa. unabhängig von der Einhaltung oder Überschreitung von Immissionsrichtwerten erforderlich werden können.

Bei der zukünftigen Erweiterung betrieblicher Einrichtungen, Anlagen oder Betriebsweisen ist daher die Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik nachzuweisen.

Da die Baugrenzen nahe der Plangebietsgrenzen verlaufen, sollte hinsichtlich der Höhe und Anordnung neuer Gebäude geprüft werden, welche Auswirkungen diese auf die Licht- u. Luftverhältnisse der angrenzenden Wohn- und Schulnutzungen haben und z.B. durch Gliederung und Abstufung sichergestellt werden, dass keine „erdrückende“ optische Wirkung entsteht.

Bedenken oder weitere Anregungen bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes nicht.

Aus Sicht des Liegenschaftsamtes:

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes werden keine Anregungen gemacht.

Aus Sicht des Planungsamtes:

Untere Landschaftsbehörde:

Zu der vorgenannten Planung werden keine Hinweise oder Anregungen gemacht. Bedenken werden nicht vorgebracht.

Planungsrecht:

Die Anregungen aus der Stellungnahme der Kreisverwaltung Mettmann vom 17. Nov. 2009 (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sind in das städtebauliche Konzept eingearbeitet worden.

Nach der Abwägung durch den Rat der Stadt bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses und weiter um Benachrichtigung wann der Bebauungsplan in Kraft getreten ist.

Im Auftrag

Saxler



BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND

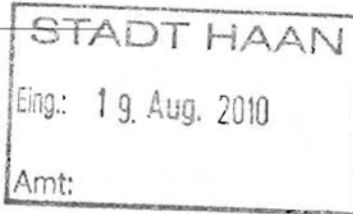
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

BRW · Postfach 10 17 65 42761 Haan



Stadt Haan
Postfach 16 65



42760 Haan

Gruiten
Düsseldorfer Straße 2
42781 Haan
Telefon (0 21 04) 69 13-0
Telefax (0 21 04) 69 13 66
E-Mail brw@brw-haan.de
Internet www.brw-haan.de
Auskunft erteilt – Nebenstelle

Frau Kolk -236
E-Mail

Marita.Kolk@brw-haan.de
Datum

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen
61-Bo	06.08.2010	DÜ-BP-2934-2-KL

17.08.2010

Bebauungsplan Nr. 96 „Am Schasiepen“

hier: Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung, § 3(2), 4(2) BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
i. A.

Dipl.-Ing. Schu



Bo, 7.10.10

IHK Düsseldorf | Postfach 10 10 17 | 40001 Düsseldorf

Herrn Rautenberg
Stadtoberbaurat
Stadt Haan
Planungsamt
Postfach 1665
42760 Haan



Hausadresse
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Tel 02 11 35 57-0

E-mail: ihk@duesseldorf-ihk.de
Internet: www.duesseldorf-ihk.de

24 September 2010

Unser Zeichen
III Jab / Fil

Durchwahl
35 57-361

Fax
35 57-379

E-Mail
jablonowski@duesseldorf-ihk.de

Kurzmitteilung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Schasiepen“

hier: Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung, § 3 (2), 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB);
Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 (2) BauGB;
Beteiligung der Naturschutzverbände

- in Erledigung Ihres Schreibens vom 06.08.2010, 61-Bo/
- gemäß telefonischer Absprache
- mit Dank zurück

Mit der Bitte um:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Prüfung u. Stellungnahme |
| <input type="checkbox"/> Erledigung | <input type="checkbox"/> Rückgabe an Absender |
| <input type="checkbox"/> Genehmigung/Entscheidung | <input checked="" type="checkbox"/> Verbleib |
| <input type="checkbox"/> Anruf/Rücksprache | <input type="checkbox"/> Unterschrift |
| <input type="checkbox"/> Weiterleitung an | |
| <input type="checkbox"/> | |

Sehr geehrter Herr Rautenberg,

mit der oben genannten Planung sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Handel, Dienstleistungen,
Regionalwirtschaft und Verkehr

Dr. Vera Jablonowski

**Planungsamt - Antwort: Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung, § 3 (2), 4 (2)
Baugesetzbuch (BauGB); Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 (2) BauGB;
Beteiligung der Naturschutzverbände**

Von: <Karl-Heinz.Sandkuehler@deutschebahn.com>
An: "Planungsamt" <Planungsamt@stadt-haan.de>
Datum: Freitag, 27. August 2010 10:18
Betreff: Antwort: Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung, § 3 (2), 4 (2)
Baugesetzbuch (BauGB); Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 (2) BauGB;
Beteiligung der Naturschutzverbände
Anlagen: 2010_06_22_B-Plan.pdf; Begründung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der DB AG bestehen bzgl. der Aufstellung des BP Nr. 96 "Am Schasiepen" keine Anregungen oder Bedenken.

Bei evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Sandkühler
Niederlassung Köln (FRI-KÖL-I)

DB Services Immobilien GmbH
Deutz-Mülheimer Straße 22-24, 50679 Köln
Tel. +49 0221 141-3797, Fax 0221 141-2244

Online-Marktplatz für Immobilien der Deutschen Bahn
Aktuelle Immobilienangebote finden Sie unter: <http://www.db.de/immobilien>

Internetauftritt der Deutschen Bahn AG >> <http://www.db.de>

Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht: Berlin-Charlottenburg, HRB 86 570
USt-IdNr.: DE 178324667
Geschäftsführer: Torsten Thiele (Vorsitzender), Bodo Bonifer, Matthias Kiekebusch
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ralf Schweisel

"Planungsamt"
<Planungsamt@stadt-haan.de>

An "Planungsamt" <Planungsamt@stadt-haan.de>

Kopie

25.08.2010 14:09

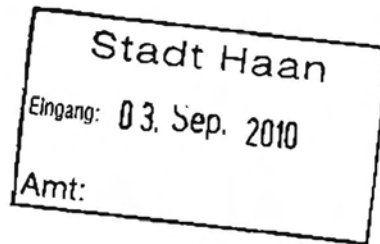
Thema Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung, § 3 (2), 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB);
Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 (2) BauGB; Beteiligung der Naturschutzverbände



Stadt Wuppertal - Ressort 101 - 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42269 Wuppertal

Stadtverwaltung Haan
Planungsamt
Alleestraße 8
42781 Haan



Es informiert Sie Frau Günther

Telefon (0202) 563 - 4298
Fax (0202) 563 - 8493
E-Mail barbara.guenther@stadt.wuppertal.de
Zimmer A-220
Sprechzeiten Mo - Do 09.00 - 15.00 Uhr,
(nach Vereinbarung) Fr 09.00 - 12.30 Uhr
Zeichen 101.13
Datum 01.09.2010

Bebauungsplan Nr. 96 „Schasiepen“

**Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung gem. § 3 (2), § 4 (2) BauGB
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
Beteiligung der Naturschutzverbände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Stadt Wuppertal werden durch den oben angesprochenen Bebauungsplan der Stadt Haan nicht berührt.

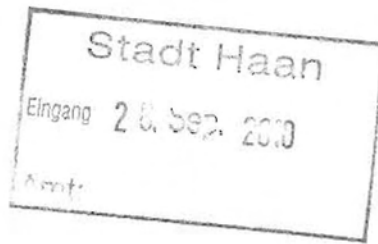
Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Günther



Stadt Erkrath • Postfach 1154 • 40671 Erkrath

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Kaiserstraße 85
42781 Haan



Planungsamt 61

Schimmelbuschstraße 11-13

Auskunft erteilt Beck

Zimmer 305

Telefon 0211-2407-6108

Telefax 0211-2407-6010

Email carola.beck@erkrath.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
05.08.2010

Mein Zeichen
61/Be

Datum
15.09.2010

Bebauungsplanverfahren Nr. 96 „Am Schasiepen“ der Stadt Haan
Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB

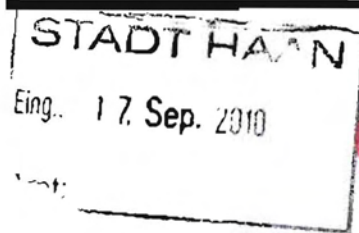
2. Vg. BP 96

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Stadt Erkrath werden keine Bedenken und Anregungen zum o.a.
Bebauungsplanverfahren vorgebracht.

In Vertretung

Schmidt
Beigeordneter



Rheinbahn

Telefon 0211.582-01
Fax 0211.582-1966

rheinbahn@rheinbahn.de
www.rheinbahn.de

Rheinbahn AG
Hauptverwaltung
Hansaallee 1
D-40549 Düsseldorf

Postfach 104263
D-40033 Düsseldorf

Stadt Haan
Postfach 16 65
42760 Haan

Ansprechpartner
Abteilung
Zimmer
Telefon
Fax
E-Mail

Herr Geiling
T 102
172
02 11 582-1023
02 11 582-1047

Ihr Zeichen
61-Bo

Unser Zeichen
T 1022 Kn/Th

Ihre Nachricht vom
06.08.2010

Datum
14.09.2010

Bebauungsplan Nr. 96 – Schasiepen –

Vorstand:
Dirk Biesenbach
Sprecher des Vorstandes

Peter Ackermann
Vorstand
Personal und Betrieb

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Ratsherr
Andreas Hartnigk

Amtsgericht Düsseldorf
HRB 562

Ust.-Id.-Nr.
DE 119270557

Steuernummer
103/5705/0897

WestLB AG Düsseldorf
BLZ 300 500 00
Konto 1 576 511
BIC WELADEDXXX
IBAN
DE22 3005 0000 0001 5765 11

Stadtsparkasse Düsseldorf
BLZ 300 501 10
Konto 100 127 06
BIC DUSSEDEDDXXX
IBAN
DE67 3005 0110 0010 0127 06

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung bestehen unsererseits weiterhin keine Anregungen.

Wir verweisen auf unser Schreiben vom 11.11.2009, welches weiterhin Gültigkeit besitzt.

Mit freundlichen Grüßen

Rheinbahn AG

Lars Asmus

Christoph Lademann

Mit Bus und Bahn
zur Hauptverwaltung

U-Bahn

Ⓜ Rheinbahnhaus
U74 U76 U77
Ⓜ Belsenplatz
U70 U75

Bus

Ⓜ Belsenplatz
828 833 834 835
836 862

STADT HAAN

Eing.: 17. Sep. 2010

Amt:

PLEDOC
Ein Unternehmen von **e-on**

Leitungsauskuft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Stadtverwaltung Haan
Planungsamt
Alleestraße 8
42781 Haan

zuständig Olaf Peters
Durchwahl 0201 3659 239

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	an	unser Zeichen	Datum
Herr Uwe Bolz	25.08.2010	PLEdoc GmbH	PB_235695	16.09.2010

Bebauungsplan Nr. 96 "Am Schasiepen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die oben genannten Maßnahmen die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber nicht berühren.

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft GmbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskuft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der zuvor aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH


Bernd Schemberg


Olaf Peters

Geschäftsführerin Anne-Kathrin Wirtz

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Schnieringshof 10-14 • 45329 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail info@pledoc.de • Internet www.pledoc.de
Amtsgericht Essen Handelsregister B 9864 • USt-IdNr DE 170738401
Deutsche Bank AG Hannover (BLZ 250 700 70) Konto-Nr. 56 109 200

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
50-9001-4U-0070





Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



bo. 2.10.10

Regionalforstamt Bergisches Land Bahnstraße 27, 51688 Wipperfürth

Stadt Haan
Der Bürgermeister
-Planungsamt-
Postfach 1665
42760 Haan

19.10.2010
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-42-96

Herr Kuhlmann / JR
FG3 Hoheit
Telefon 02267 8857-30
Telefax 02267 8857-85
bergisches-land@wald-und-
holz.nrw.de

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 „Schasiepen“

Hier: Auslegung und Beteiligung gemäß § 3 (2), 4 (2) BauGB
(Baugesetzbuch)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. a. Vorhaben bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.

Die beiden neu einbezogenen Grundstücke im Nordwesten (Gem. Haan, Flur 29, Flurstücke 49 und 140) sind zwar mit Bäumen oder Sträuchern bestockt, gehören aber zur Eisenbahnböschung und werden von mir nicht als Wald betrachtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

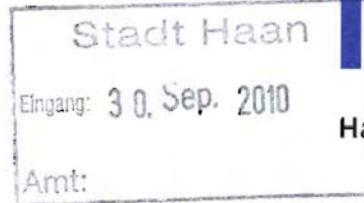
Kuhlmann

Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Bergisches
Land
Bahnstraße 27
51688 Wipperfürth
Telefon 02267 8857-0
Telefax 02267 8857-85
bergisches-land@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





Handwerkskammer

Düsseldorf

bu, neug.

Stadt Haan
Planungsamt
Kaiserstraße 85
42781 Haan

**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Unser Zeichen: He-hei
Ansprechpartner: Herr Hermann
Durchwahl: 0211/8795-322
Telefax: 0211/8795-344
e-mail: hermann@hwk-duesseldorf.de
Zimmer: 223
Datum: 28. September 2010

Bebauungsplan Nr. 96 „Schasiepen“

**hier: unsere Stellungnahme zur Trägerbeteiligung und zur Offenlage
Ihr Zeichen: 61-Bo**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung bestätigen wir Ihnen noch einmal, dass wir zu den vorgesehenen Festsetzungen keine Anregungen vortragen. Wir gehen weiterhin davon aus, dass die Planung in enger Abstimmung mit dem betroffenen Unternehmen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Hermann
Hermann

Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen



Bo. 2.10.10

Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen, Kullrichstr. 1, 44141 Dortmund

Stadt Haan
Postfach 1665
42760 Haan



Ihr Zeichen	61-Bo/
Ihre Nachricht vom	06 08 2010
Name	Michael Thews
Funktion/Abteilung	Liegenschaften/Personal/ Service
Telefon	+49 (0)231 57700-20
Mobil	+49 (0)160 6737183
Fax	+49 (0)231 57700-28
E-Mail	M.Thews@nak-nrw.de
Datum:	16. September 2010

BEBAUUNGSPLAN NR. 96, „SCHASIEPEN“

Sehr geehrter Herr Bolz,

zu o.g. Angelegenheit haben wir keine Anmerkungen oder Bedenken.

Freundliche Grüße


Michael Thews

Neuapostolische Kirche
Nordrhein-Westfalen K.d.ö.R.

Postanschrift:
Postfach 10 28 42, 44028 Dortmund

Hausanschrift:
Kullrichstr. 1, 44141 Dortmund

Michael Thews, Liegenschaften /Personal/Service, E-Mail M.Thews@nak-nrw.de
Telefon +49 (0)231 57700-20, Telefax +49 (0)231 57700-28.

Girokonten
Dresdner Bank AG, Konto-Nummer 353 879 500, Bankleitzahl 440 800 50
Stadtparkasse Dortmund, Konto-Nummer 301 001 800, Bankleitzahl 44050199
Spendenkonto
Postbank Dortmund, Konto-Nummer 6 950 464, Bankleitzahl 440 100 46

42781 Haan, 21. September 2010
Zum Alten Güterbahnhof
Tel. 02129 /

Eingang am 23.09.2010
A + G7, B0

An das
Planungsamt der Stadt Haan
Kaiserstr. 85

42781 Haan

***Stellungnahme und Beilage für die Beratungen des Rates der Stadt Haan über die
Aufstellung des Bebauungsplanes 96 am Schasiepen***

*Zu Punkt 1.1 Die Firma Schüco PWS blickt in Haan auf eine 100jährige Geschichte zurück:
So doch nicht am Standort am Schasiepen, auch wenn dieses gebetsmühlenartig seitens der
Verwaltung der Stadt Haan so wiederholt wird.*

1960 war die Wohnbebauung Bauverein Haan Drosselweg, Adlerstraße, Diekermühlenstraße,
Diekerhofstraße und die private Bebauung des Schasiepens bis auf das Wohnhaus
Böttingerstraße 50 (heute Zum Alten Güterbahnhof 2) 1963 und das Städtische Gymnasium
Adlerstraße 1968 abgeschlossen.

1960 existierte von der Firma Schüco PWS an diesem Standort an der Westgrenze nur eine
große Holzlagerhalle mit Gleisanschluß und einem eingeschossigen Flachbau mit einer
Wohnung (früher Büro) und einer Lagerhalle. Zwischen der Holzlagerhalle und dem einge-
schossigen Baukörper führte die in Punkt 1.2 benannte Wegeverbindung vom Hühnerbachtal
zur Böttingerstraße und Flurstraße. Dieser Weg war gleichzeitig Versorgungsweg für die
Diekermühle. Irgendeine Hobelmaschine befand sich zu dieser Zeit **nicht** im Anwesen!

Seitens des Vorgängers der Firma Schüco PWS wurde diese Wegeverbindung geschlossen,
was dazu führte, dass die Bewohner Diekermühle und Unten Klopphausen Schlüssel für das
Tor bekamen, um diese Wegeverbindung zu nutzen.

Zu den umfangreichen Investitionen:

Ohne die schnelle Reaktion von den Nachbarn hätten alle neuen Silos eine Höhe von 24 m
und hätten somit eine Höhe außerhalb des Baurechts. Die Höhenbegrenzung wurde erst durch
die Einsprüche der Nachbarn umgesetzt.

*Die Verwaltung möge dem Rat bitte darlegen, wie die Silos an der Nordseite (24 m hoch)
realisiert werden konnten?*

.../

...2

*Die Verwaltung möge bitte darlegen, wo diese Wegeverbindung geblieben ist?
Von dieser Ausgangslage möge die Verwaltung dem Rat bitte darlegen, wie es zu dieser heutigen sogenannten Gemengelage gekommen ist?*

In dem Punkt 2.5.1 bauliche Nutzungsstruktur

Werden grundsätzlich Falschinformationen dargelegt. Die Darstellung, dass in den 60er bis 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts (1965 bis 1980) fast vollständig überformt wurde und nur ausschließlich neue Bausubstanz vorhanden ist, bezieht sich ausschließlich **nur** auf die Firma Schüco PWS!

Zu Punkt 1.2 Ausgangssituation für die Schaffung einer Wegeverbindung zwischen der Straße Zum Alten Güterbahnhof und dem Städtischen Gymnasium

In diesem Absatz wird ein Fuß- und Radweg abgehandelt, und das unterschlägt die notwendige Realität!

Hier handelt es sich wirklich um eine 100jährige Anlage. Der jetzt vorhandene Weg existiert seit mindestens 110 Jahren (siehe Errichtung Bahnstrecke Köln – Wuppertal) und ist ein Versorgungs- und Rettungsweg und mit Kraftfahrzeugen befahrbar. Dass dieser Weg augenscheinlich für den motorisierten Verkehr nicht offen ist, ist eine Altlast des Vorgängers der Firma Schüco PWS, da Kraftfahrer mit LKW's diesen Weg benutzten und Gebäudeschäden produziert haben. Wir gehen davon aus, dass der heutige Zustand im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung so hergestellt worden ist.

Es ist sicher nichts dagegen einzuwenden, wenn Fußgänger und Radfahrer diesen Weg auch benutzen. Mir ist ein Wegeunfall auf diesem Weg aus der Vergangenheit seit 1960 nicht bekannt.

Durch die Verlegung des Weges von der Diekerhofstraße zur Straße Zum Alten Güterbahnhof – in der von der Firma Schüco PWS gewünschten Art – wird nach unserer Meinung die Gefährdung der Benutzer dieses Weges bei Erreichen der Straße Zum Alten Güterbahnhof wesentlich erhöht, zumal über die Gefährdungsminimierung auf der Straße Zum Alten Güterbahnhof von der Firma Schüco PWS bis zur Brücke Diekerstraße keine Vorschläge gemacht werden. In der Begründung des Bebauungsplanes wird zur Verkehrssicherheit auf der Straße Zum Alten Güterbahnhof nicht eingegangen, zumal im Entwurf darauf hingewiesen wird, dass bei Vollaustattung der Produktion eine Zunahme des LKW-Verkehrs unausweichlich ist.

Aufgrund des Studiums der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Planzeichnung wird bei mir der Verdacht erweckt, dass die Firma Schüco PWS durch die Umlegung dieses Weges in der gewünschten Form u.a. auch eine zweite Zufahrt zu ihrem Betriebsgelände erlangen möchte (6.7. Verkehrsflächen).

Zu 1.3. Planungsziele

Die Stadtverwaltung möge doch bitte uns Bürgern erklären, wieso ein Anwesen heute schon einer gewissen Nutzungsbeschränkung unterliegt (Diekermühle 1 und 2 – Außenbereich – Landschaftsschutzgebiet), mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes dann plötzlich **nur** für den gewerblichen Bedarf Bauwerke bis zu einer Höhe von 24 m errichtet werden dürfen – siehe 6.2. Art der baulichen Nutzung!

Mit der Planung soll eine rechtlich verbindliche Vorbereitung für einen sicheren öffentlichen Fuß- und Radweg geschaffen werden.

...!

Wir bitten die Verwaltung darzulegen, wieso man einen Versorgungs- und Rettungsweg für die Anlieger nicht mehr benötigt, und wieso die derzeitige Wegeverbindung bisher unfallfrei genutzt werden konnte?! Desgleichen möge die Verwaltung bitte darlegen, wie der dauerhaften Gefahrensituation außerhalb des Werksgeländes der Firma Schüco PWS auf dem nördlichen Teil auf der Straße Zum Alten Güterbahnhof abgeholfen werden soll?!

Zu 1.4 Erfordernis der Planung

Da ohne Existenz eines Bebauungsplanes diese Gemengelage entstehen konnte, sollte dieser Bebauungsplan nicht aufgestellt werden. Dieser aufzustellende Bebauungsplan berücksichtigt einzig nur die Interessen der Firma Schüco PWS! Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden für die Zukunft Einspruchsmöglichkeiten der Anlieger – auch in Bezug der Errichtung von neuen Anlagen – unterlaufen.

Mit Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden jetzt schon höhere Geräuschemissionen festgeschrieben, wobei die Einhaltung entsprechend der Ordnungsverfügung des Regierungspräsidenten bis heute nicht nachgewiesen wurde!

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen Versäumnisse aus der Vergangenheit zementiert werden! Hierzu die Nachfrage: Wieso entspricht eine 110jährige Wegeverbindung nach dem derzeitigen Stand nicht dem Baurecht?

Zu 6.3 Geräuschkontingierung

Zur Bewertung und Urteilsfindung empfehlen wir dem Rat, die Bundesverwaltungsgerichts-Entscheidung 4 C 20.94 = ZfBR 1995, 316 heranzuziehen.

Dieses Urteil war bei der öffentlichen Anhörung die Grundlage für die Feststellung der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme, was die gewachsenen Verhältnisse auf den Kopf stellt.

„Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurden“.

(Feststellung unsererseits: Betrieb unverträglich)

„Die plangebende Kommune kann bei der Bemessung des „Zielwertes“ in Gemengelagen im Rahmen ihrer Bauleitplanung“

(Frage unsererseits: Warum entstand Gemengelage?)

e) Hinsichtlich der Bestimmung des Zielwertes sind maßgeblich die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbebetriebe andererseits sowie die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage: Welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde?“

(Bitte Frage beantworten)

Dass bei der Ausweisung neuer Baugebiete die Grenzen einer gerechten Abwägung in der Regel überschritten seien, wenn Wohnnutzung auch am Rande des Gebietes zugelassen wird, obwohl dort die Orientierungswerte um 10 dB(A) und mehr überschritten werden, erfolgt daraus nicht.

(Hier ist Gewerbenutzung im Wohngebiet zugelassen worden!

Frage: Wieso neues Baugebiet wohnen?)

f) Für diesen Fall gilt eine spezifische gegenseitige Pflicht zur Rücksichtnahme

Hier stellen wir fest, dass die gewachsenen Verhältnisse speziell für den Bebauungsplan 96 Schasiepen total auf den Kopf gestellt werden.

Auch aus diesem Grunde ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes abzulehnen.

Zu 6.3.2.2 Vorliegen einer Gemengelage

Die vorzufindende Gemengelage zwischen Wohnen und Gewerbe ist am Schasiepen im Laufe des 20. Jahrhunderts durch das Anwachsen sowohl der gewerblichen Tätigkeit als auch durch die Verdichtung der Wohnnutzung am Standort entstanden.

Wir erlauben uns, diese Feststellung zu berichtigen.

Die vorzufindende Gemengelage zwischen Wohnen und Gewerbe ist am Schasiepen im Laufe des 20. Jahrhunderts durch das Anwachsen nur der gewerblichen Tätigkeit am Standort entstanden.

Die Wohnbebauung an der Diekerhofstraße südlich der Einmündung am Schasiepen ist als geschlossene Siedlungsanlage um die Mitte des 20. Jahrhunderts angelegt worden. Diese Feststellung ist falsch! Die Diekerhofstraße ist älter!

Die heute vorhandene, südlich und östlich an das Werksgelände angrenzende Wohnbebauung ist (bis auf die beiden verbliebenen Gebäude „Am Schasiepen 6 a“ und „Am Schasiepen 8/9“) im Zuge von flächigen Straßen- und Wohnungsbaumaßnahmen seit den 1960er Jahren neu errichtet worden.

Diese Feststellung ist falsch! 1960 war bis auf das Objekt Böttingerstraße 50 (heute Zum Alten Güterbahnhof 2) 1963 und das Städtische Gymnasium 1968 die gesamte Wohnbebauung abgeschlossen. Die einzigen Neuerrichtungen sind die sechs Reihenhäuser im Schasiepen, die auf einem Grundstück, welches 1972 als Fläche für Kleingewerbe beschrieben wurde, 2001 errichtet wurden.

Zu 6.3.2.5 bis 6.3.3 Zukunftsgerichtete betriebliche Entwicklung

Hier wird mit viel Text dargelegt, dass bei Vollauslastung des Betriebes

die vorgegebenen Geräuschimmissionswerte überschritten werden und für die Anlieger gar nicht so schlimm wären;

eine Zunahme des Lieferverkehrs stattfindet (Sicherheit, Fußgänger, Radfahrer, Schulkinder auf der Straße Zum Alten Güterbahnhof?);

die Umwandlung von Landschaftsschutzgebiet in Gewerbegebiet nötig ist (Grundstück Diekermühle 1 und 2).

Von 6.4.1 bis 6.6

Die Verwaltung und der Rat der Stadt Haan mögen bitte öffentlich begründen, wieso sie umliegenden Anlieger (Wohnbebauung) eine Überbauung des Geländes und mit hohen baulichen Anlagen (24 m) zu tolerieren haben.

Zu 6.7 Verkehrsflächen

Frage: Wieso ist die 110jährige Wegeverbindung durch das heutige Betriebsgelände der Firma Schüco PWS ein inoffizieller Weg zum Gymnasium? Und wieso soll das nur ein Fuß- und Radweg werden, da der heutige Weg doch auch mit Kraftfahrzeugen befahrbar ist?

Zu 11.2.2.4 Geräuschimmissionen

In diesem Absatz wird angerissen, aber nicht ausgesprochen, dass der vorhandenen Wohnbebauung (Am Schasiepen 8 und 9) das Gewerbegebiet drüber gestülpt und dass zum Erreichen der Ziele der Firma Schüco PWS diese Wohnbebauung entfernt wird (ersatzlos abgerissen?).

Zu 11.3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Frage: Welche Behörde hat seit 2005 die Einhaltung der Werte entsprechend der Ordnungsverfügung wahrgenommen und wo ist das dokumentiert?

Zusammenfassend dieser ganzen Sachverhalte,

bitten wir den Rat der Stadt Haan, der Aufstellung dieses Bebauungsplanes **nicht** zuzustimmen.

Sollte der Rat aber der Umlegung des Weges zustimmen, bitten wir den Rat, diese Abstimmung *namentlich* durchzuführen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet in keinster Weise alte vorhandene Siedlungsbebauung und entwertet unter der Hand den Grundbesitz der Alteigentümer. Der Bebauungsplan ist einzig und allein nur zum wirtschaftlichen Vorteil der Firma Schüco PWS GmbH & Co KG angelegt.

Die Entscheidungsträger mögen bitte die Belange der seit Generationen hier wohnenden Anlieger ganz oben anstellen. Darüber hinaus wird über finanzielle Auswirkungen zu Lasten der Stadt und Anlieger nichts ausgesagt. Die Aussage – *finanzielle Auswirkung: keine* – (Beschlussvorschlag: Informationsvorlage Nr. 23/023/2010 vom 9.9.2010) ist heute schon falsch! Die Verwaltung möge dem Rat die Kosten, die heute schon jährlich für die Ausbesserung der Straße Zum Alten Güterbahnhof von der Brücke Diekerstraße bis zur Firma Schüco PWS anfallen, auflisten. Die Schlaglöcher entstehen sicher nicht nur durch die Nutzung von Fußgängern und Radfahrern.

Des Weiteren wird nicht dargelegt, um wie viel nutzbare qm das Gewerbegebiet durch die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen größer wird.

Die großzügige Abgabe der Flächen für den neuen Weg ist nicht mehr als Augenwischerei. Schüco trennt sich von Flächen, die jetzt schon und auch später nicht genutzt werden dürften, um nach der Errichtung des neuen Weges höher und näher an der Grundstücksgrenze das Gelände nutzen zu können.

Die Aussage des Herrn Bürgermeisters anlässlich der Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschusses am 9.9.2010, dem Bebauungsplan müsse zugestimmt werden, da sonst eine Abwanderung der Firma Schüco PWS nicht auszuschließen ist (*siehe Punkt 12 Prüfung von Planungsalternativen*).

Hierzu ergeben sich zwei Fragen:

1. Grenzt diese Aussage der Firma Schüco PWS nicht am Rande der Legalität (Erpressung)?
2. Was hat die Verwaltung der Stadt Haan der Firma Schüco PWS zugesagt und schon zugestanden, um den Standort Haan nicht zu verlassen?

Uns wurde schon Ende der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts von unterschiedlichen Quellen die Information zuteil, dass die Firma Schüco PWS im Zusammenhang mit den Neubauten in Weißenfels und in Österreich Haan verlässt.



Kopie

Dr. Ingrid B...

Am Schasiepen
42781 Haan
02129 / 77 48

* Am Schasiepen 42781 Haan
An den Rat der Stadt Haan
z.Hd. Herrn Bürgermeister von Bovert
Kaiserstr. 85
42781 Haan

EINGEGANGEN
30. Sep. 2010
Erl.....

Datum: 29.09.2010

Betreff: Bebauungsplan „96 Am Schasiepen“

Sehr geehrter Herr von Bovert,

in der Bürgeranhörung vom 16.12.2009 äußerte sich Herr Buckesfeld wie folgt: „Die Firma und auch die Bauverwaltung braucht Planungssicherheit“. Gleiche Sicherheit brauchen auch die Nachbarn.

In den letzten zehn Jahren ist der Bodenwert der benachbarten Grundstücke im vorderen bebauten Bereich => 35m um ca. 40€ gefallen. Begründung: „wegen des benachbarten Industriebetriebes“

Daher mein Einspruch und meine Änderungsvorschläge.

1.: Mit der Deutschen Bahn AG sollte ein Freistellungsverfahren begonnen werden, um dann bessere Schallschutzmaßnahmen zu entwickeln. Die Bewohner der oberen Flurstr. und der Sedanstr. würden gewinnen. Ebenfalls bestünde dann die Möglichkeit einen Fuß- und Radweg an der Straße „Zum alten Güterbahnhof“ zu bauen.

2.: Parallel zu dem geplanten Fuß- und Radweg neben den Wohnparzellen 230 und 88 müsste zur Reduzierung des Geräuschpegels ein Erdwall aufgeschüttet und bepflanzt werden. Der Erdwall sollte eine Höhe von ca. vier bis fünf Meter haben, gemessen vom Höhenniveau der Firma Schüco.

3.: Die Wohngebäude Am Schasiepen 8 und 9 (im Besitz der Firma Schüco) bilden zur Zeit noch einen guten Lärmschutz, der nach dem Abbruch entfällt. Zusätzlich belastet würden die Bewohner der Häuser Am Schasiepen 4,5,6 und 6a. Die Geräusche werden dann bis zur Diekerhofstr. intensiver. An dieser Stelle hilft ebenfalls nur eine Erdaufschüttung mit anschließender Bepflanzung.

4.: Die Firma Schüco hat ein Parkplatzproblem. Diverse Mitarbeiter der Firma Schüco parken ihre Fahrzeuge auf der Diekerhofstr., der Diekermühlenstr., der Straße „Zum alten Güterbahnhof“ und auf dem Parkplatz des benachbarten Baumarktes. Es bietet sich der Bau eines Parkhauses mit ca. drei Parkdecks auf dem Firmengelände in Verlängerung der Wohnparzelle 143 an. Das vorhandene Transformatorenhäuschen lässt sich dort integrieren und würde bis zum bepflanzt Erdwall reichen.

Die Firma Schüco würde am meisten profitieren:

- a) Bei weiteren Bodenversiegelungen wäre eine Ausgleichsfläche vorhanden.
- b) Der optisch grüne Rahmen wäre förderlich für das Betriebsklima.
- c) Lästige Beschwerdebriefe und -telefonate gehörten dann der Vergangenheit an.

S.: Das angrenzende Kleingewerbegebiet (ehemalig Fondermann) wurde vor ca. zehn Jahren teilweise mit Wohnbebauung umgenutzt.

Um im Gebiet Am Schasiepen Planungssicherheit zu erlangen, muss auch hier ein Bebauungsplan erstellt werden. Er sollte die Reihenhausbebauung auf dem alten Fondermann Grundstück, die Grundstücke des ganzen „Am Schasiepen“ sowie das hintere Gebiet der Diekerhofstr. umfassen.

Das relativ große Gartenland, welches für den Bauverein sehr pflegeintensiv ist, könnte durch eine Reihenhausbebauung und Integration von Gartenland aus den Grundstücken Am Schasiepen 2, 3, 4, 5, 6 und 6a errichtet werden. Nutznießer wären der Bauverein und die Eigner im unteren Bereich „Am Schasiepen“.

Die teilweise verwirrenden Grundstücksgrenzen würde man durch Tausch regeln können, um eine saubere Wegeführung zwischen den beiden Sackgassen „Am Schasiepen“ zu sichern.

Das Straßenvolumen lässt es jedoch nicht zu hierüber einen Zugang der Firma Schüco zu ermöglichen.

Die angedachten Reihenhäuser benötigen KFZ-Abstellplätze. Diese lassen sich im erwähnten Parkhaus nachweisen.

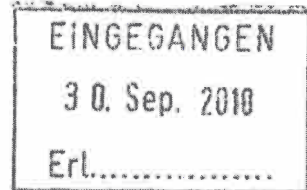
Mir ist bewusst, dass schwierige Verhandlungen, Planungen und Austauschverfahren erforderlich sind. Nach einer solchen Anstrengung haben die Bewohner des Schasiepens und Nachbarn der Firma Schüco die Möglichkeit friedlich miteinander zu leben.

Mit freundlichem Gruß



42781 Haan, 29.9.2010
Am Schasiepen

An das
Planungsamt
Stadtverwaltung Haan
Allestraße



Sehr geehrte Damen und Herren,

Betr. Bebauungsplan 96 „Am Schasiepen“

In einer Fassung des o.g. Bebauungsplans heißt es unter Punkt 6.7
(letzter Absatz):

„Darüberhinaus soll durch die vorstehend erläuterte Festsetzung für den bestehenden schmalen Fußweg, welcher derzeit über die Grundstücke Am Schasiepen 6 und Am Schasiepen 6a führt und derzeit als Abkürzung von den weiter südlich liegenden Wohngebäuden zur Diekerhofstraße und weiter zum städtischen Gymnasium dient, eine bessere Nutzbarkeit erreicht werden, indem dieser verbreitert und als öffentliche Verkehrsfläche wird. Somit wird auch weiterhin den Bewohnern und Passanten eine fußläufige direkte Wegeverbindung in Richtung Norden ermöglicht.“

In einer anderen Fassung des Bebauungsplans Nr. 96 „Am Schasiepen“ - Begründung – (Stand 31. Mai 2010) heißt es

„... Darüberhinaus soll durch die vorstehend erläuterte Festsetzung für den bestehenden schmalen Fußweg, welcher derzeit über die Grundstücke Am Schasiepen 6 und Am Schasiepen 6a führt und im Augenblick als Abkürzung von den weiter südlich liegenden Wohngebäuden zur Diekerhofstraße und weiter zum städtischen Gymnasium dient, eine bessere Nutzbarkeit erreicht werden, indem dieser verbreitert und für den auf diese Grundstücke bezogenen

Anliegerverkehr geöffnet wird.“

Gegen diese geplanten Verfügungen über mein Grundstück Am Schasiepen 6 lege ich Einspruch ein.

Begründung:

Es gibt keinen „bestehenden schmalen Fußweg“, sondern es handelt sich um ein Teil meines Grundstücks, der lediglich als *N o t w e g* seinerzeit für das Haus Schasiepen 8 offenzuhalten war. Da Haus Nr. 8 nunmehr zum Gelände der Fa. Schüco (oder Schnicks) gehört, entfällt dieser Notweg und ist nur aus finanziellen Gründen von mir noch nicht geschlossen worden. Die Benutzung z.B. als „Abkürzung von den weiter südlich liegenden Wohngebäuden zur Diekerstraße ...“ wird lediglich von mir geduldet, wobei die Hauptrichtung der (pro Tag höchstens zwei, drei) Passanten nicht die Diekerhofstraße usw. ist, sondern die Straße Am Alten Güterbahnhof, (zwecks Ausführen von Hunden). Schüler benutzen diesen Durchgang fast nie; monatelang geht kein Schüler vorüber.

Des weiteren:

1. Das Gelände ist mein Eigentum.
Anliegerverkehr betrifft nur mich selbst. Hier muß nichts erschlossen werden.
2. Jede Verbreiterung würde dazu führen, daß weder genügend Parkplatz für eigene Autos noch für Lkws (z.B. Lieferung von Heizöl, Abstellen eines Containers o. ä.) bleibt. Dazu ist die Fläche vor meinem Haus zu schmal.
3. Es ist nicht ersichtlich, wieso vom Haus Am Schasiepen 6a nicht die früher befahrene Ausfahrt zur Diekerhofstraße wieder benutzt werden könnte.
4. Das Gefälle in diesem Abschnitt des Schasiepens ist so stark, daß besonders im Winter eine gefährliche Rutschfahrt (abwärts) bzw. eine noch gefährlichere Steigung (aufwärts, natürlich) zu befürchten sind, denn der städtische Winterdienst bedient den Schasiepen nicht.
Diese gefährlichen Rutschpartien von Fahrzeugen würden in

erster Linie mein Grundstück (und die evtl. dort parkenden Autos) in Gefahr bringen. In den Jahren seit 1972 bis heute ist es immer wieder zu gefährlichen Situationen (auch für unsere Familie) gekommen, wenn bei Schnee, Glätte oder Nässe Autofahrer auf die abschüssige Straßenpartie gerieten.

5. Das Gelände vor meinem Haus ist so dicht von Röhren, Rohren, Abwasserkanal, Gas- und anderen Leitungen durchzogen, daß Bebauung und Versiegelung nicht gestattet sind, also jede Nutzung als „Verkehrsfläche“ unmöglich.
6. Wem würde man die Kosten für die o.g. Maßnahme aufbürden? Da das Grundstück Am Schasiepen 6 voll erschlossen ist und eine Trasse nicht nur unnützlich wäre, sondern sich auf die günstige Lage (ohne Durchgangsverkehr) sogar wertschädigend und lt. Nr. 4 gefährdend auswirken würde, wäre ich nicht bereit, nur zugunsten Dritter auch noch zu zahlen.

Aus den vorgenannten Gründen lege ich Einspruch ein gegen die Maßnahmen und möchte Sie höflich, aber dringend ersuchen, die angeführten Passagen aus den Texten der Bebauungspläne ersatzlos zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

An:
Planungsamt der Stadt Haan
Alleestraße 8

42781 Haan

Von:

Am Schasiepen

42781 Haan

EINGEGANGEN

30. Sep. 2010

Erl.....

Betr.: Einwände gegen Bebauungsplan Nr. 96 „Am Schasiepen“

Zu Bebauungsplan 96 Abschnitt 6.7 - Verkehrsflächen:

(s. letzter Absatz dieses Abschnitts im B-Plan)

Ich lege Einspruch gegen die Annektierung von Grundbesitz der Fam. Wittelsbürger ein.

Der Fußweg, welcher über unseren Grund führt ist nicht-öffentlich und hat seinen Ursprung als Notweg für die Bewohner des Fachwerkhauses Nr. 8. Er hat keine Bedeutung für die Anwohner oder Schüler des Gymnasiums – der einzige regelmäßige Fußverkehr ist der Postbote und die Anwohner gehen nur gelegentlich mit ihren Hunden dort entlang „Gassi“.

Mit der Straße „Zum alten Güterbahnhof“ existiert bereits seit Jahrzehnten eine offizielle Zufahrt zum Haus „Am Schasiepen 6a“. Es gibt sogar eine weitere Zufahrt über die Diekerhofstraße, welche nur durch entfernbare Poller versperrt wird.

Auch würde eine Verbreiterung von den Bewohnern des Hauses 6a ohne größere Umbaumaßnahmen nicht nutzbar sein: ihre Garage müßte abgerissen und woanders aufgebaut werden.

Zudem würde eine Verbreiterung faktisch zu einer erhöhten Unfallgefahr führen – durch eine Geländesteigung stecken im Winter regelmäßig bei uns Kraftfahrzeuge jeglicher Art fest. Eine Befestigung zur Nutzung als Fahrweg würde lediglich für alle Fußgänger eine Sturzgefahr herbeiführen.

Selbstverständlich wären wir, die Eigentümergemeinschaft, niemals bereit, daraus entstehende Verpflichtungen jeglicher Art zu übernehmen.

Nicht zuletzt würde eine solche Maßnahme uns unserer Parkmöglichkeiten berauben – die einzige Möglichkeit bestünde im Blockieren des Weges durch unsere Fahrzeuge.

Die Verplanung meines Eigentums akzeptiere ich nicht –es steht nicht zur Disposition. Streichen Sie ersatzlos diese und alle sonstigen Passagen, die den Verlust unseres Eigentums zur Folge hätten.

Abtrennung des verlegten Weges vom Grundstück:

Durch die Verlegung des bisherigen Weges „Zum alten Güterbahnhof - Am Schasiepen“, welche ihn nun direkt vor dem Grundstück „Am Schasiepen 6“ entlanglaufen lassen soll, wird eine Abtrennung des Weges vom Grundstück erforderlich. Diese Abtrennung erfüllt mehrere Zwecke.

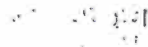
Zum einen wird die Lärmimmission nach dem geplanten Abriß des Fachwerkhauses „Am Schasiepen 8“ besonders für die Bewohner des Hauses „Am Schasiepen 6“ massiv steigen. Eine geeignete Abtrennung sorgt auch für eine bedeutende Schallreduktion für alle Anwohner östlich des Schasiepen 6 und 6a an der Diekerhofstraße.

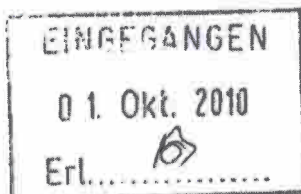
Ob diese Abtrennung nun in Form einer hohen Hecke mit Zaun oder ähnlichem zustandekommt, muß Gegenstand einer gemeinsamen Absprache sein. Selbstverständlich dürfen die Kosten für Aufbau, Instandhaltung und Pflege der durch den Bebauungsplan notwendig gewordenen Maßnahmen nicht den Anwohnern aufgebürdet werden. Hinsichtlich des Miteinander Auskommens mit den Anwohnern des Schasiepens wird die Fa. Schüco PWS als alleinige Nutznießerin des Bebauungsplans diese geringfügigen Kosten sicher gerne tragen.

Zuletzt möchte ich Sie, die Sie mit den weiteren Entscheidungsprozessen beauftragt sind, dringendst darum bitten, die Planungen über unser Grundstück ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen,







50.2.vg.SP06



Rechtsanwalt

RA Schwarz-Schier • Gneisenaustr. 8 • 40477 Düsseldorf





Renate Schwarz (bis 2000)
 Christan Schwarz-Schier
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stadtverwaltung Haan
 Planungsamt
 Alleestr. 8

42781 Haan
 -vorab per Telefax: 02129/911-591-

29. September 2010
 CS/BB - 14/10-

Bebauungsplan Nr. 96 „Schasiepen“





hier: Stellungnahme und Einwendungen der Frau , des Herrn  und der Frau , Am Schasiepen  42781 Haan

sehr geehrte Damen und Herren,

In dieser Angelegenheit vertrate ich Frau , Herrn  und Frau . Auf mich lautende Vollmachten können vorgelegt werden.

Namens und im Auftrag meiner Mandantin nehme ich vorsorglich zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 96 „Schasiepen“ Stellung und erhebe vorsorglich die nachfolgenden Einwendungen:

1.

Frau  ist Eigentümerin des Grundstücks Am Schasiepen , das unmittelbar außerhalb des zukünftigen Bebauungsplansgebiets liegt und an das Gebiet angrenzt. Frau  und Frau  wohnen in dem dort befindlichen Haus.



Rechtsanwalt Schwarz-Schier • Gneisenaustr. 8 • 40477 Düsseldorf
 Telefon: 0211 - 49 76 160 • Telefax: 0211 - 49 76 16 10 • E-mail: info@schwarz-rechtsanwalto.de
 Stadtparkasse Düsseldorf • Kto-nr.: 670 488 27 • BLZ: 300 501 10

- 2 -

2.

Der Bebauungsplan Nr. 96 weist unmittelbar nördlich des Grundstücks meiner Mandantin ein ausgedehntes Gewerbegebiet aus, in dem derzeit der Betrieb der Firma Schüco PWS GmbH & Co. KG ansässig ist. Dieser Betrieb hat sich aus einem zunächst handwerklichen Betrieb entwickelt, ohne dass die durch diese Entwicklung ausgelösten städtebaulichen Konflikte bedacht oder gelöst worden wären. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt diese Entwicklung nur unzureichend und führt dazu, dass das außerhalb des Betriebsgeländes befindliche Wohngebiet mit seiner reinen Wohnnutzung unzumutbare Lärmimmissionen ausgesetzt ist.

3.

Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt ferner nicht, dass von dem Gewerbegebiet andere Immissionen (aus Fütterungen oder luftverunreinigenden Immissionen sowie Gerüche) ausgehen können, die in der Nachbarschaft unzumutbar sind. Zum Teil ist dies bereits jetzt der Fall. Der Bebauungsplan enthält keine Regelungen, die insoweit entstehende Konflikte lösen würden.

4.

Unklar ist darüber hinaus, welche Konsequenzen die neue Wegeverbindung für meine Mandanten hat. Im Entwurf des Bebauungsplanes heißt es unter Ziffer 6.7:

Darüber hinaus soll durch die vorstehend erläuterte Festsetzung für den bestehenden schmalen Fußweg, welcher derzeit über die Grundstücke am Schaslepen 6 und Am Schaslepen 6a führt und im Augenblick als Abkürzung von den weiter südlich liegenden Wohngebäuden der Diekerhofstraße weiter zum städtischen Gymnasium dient, eine bessere Nutzbarkeit erreicht werden, insofern dieser verbreitert und für den auf diese Grundstücke bezogenen Anlegerverkehr geöffnet wird.


Richtig ist, dass derzeit ein schmaler Trampelpfad besteht, der über das Grundstück meiner Mandanten führt und den meine Mandanten z. Zt. dulden. Meine Mandanten sind aber nicht bereit, diesen Zustand weiter zu dulden, sobald die neue Wegeverbindung besteht, da ihr Grundstück durch diesen Trampelpfad in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt wird. Darüber hinaus ist insofern eine Regelung auch nicht möglich, da das Grundstück meiner Mandanten und somit dieser „wilde“ Fußweg

- 3 -

außerhalb des Plangebiets liegt und Insofern eine Regelung nicht möglich ist. Die insoweit getroffenen Erwägungen in der Begründung sind somit fehlerhaft.

Diese Einwendungen werden zunächst vorsorglich erhoben. Ich behalte mir ausdrücklich vor, diese Einwendungen weiter zu erläutern und näher zu konkretisieren.

Mit freundlichen Grüßen


(Schwarz-Schier)

Eingang am 24.09.2010
Amt 67 Boly

An das Planungsamt der Stadt Haan
Alleestraße 8
42781 Haan

24.09.2010

Betrifft: B P 96

Hiermit möchten wir unsere Einwände gegen den BP 96 geltend machen.

Bevor wir im März 2000 dieses Firmennahe Grundstück gekauft haben, haben wir uns bei dem Bauamt der Stadt Haan nach geplanten Maßnahmen des Umfeldes erkundigt.

Uns wurde gesagt das nichts bekannt sei. Im Gegenteil es würde sehr ruhig dort werden den die Firma käme da weg.

Im Dezember 2009 auf der Veranstaltung haben wir dann erfahren das der BP96 schon seit einigen Jahren vorher bestand. Seid dem wurde Firma (die ehemals ein Holzlager und kein Hobelwerk) war immer größer und lauter.

Wir finden es völlig unverständlich das man von Seiten der Stadt Haan (Bauamt) dermaßen falsche Aussagen machen kann.

Die Begründung das der neue Weg zum Gymnasium sicherer sein soll ist auch nicht nach voll ziehbar. Die ca. 25 Schüler benutzen den Weg morgens zwischen 7,30Uhr bis 8,30 Uhr u. Mittags zwischen 13.00 Uhr bis 14,00 Uhr. Und in all den Jahren ist noch nie ein Unfall mit Schülern geschehen.

Der neue Weg kommt in einem Winkel von ca. 90 ° auf die Straße Zum alten Güterbahnhof zwischen **parkenden** und **an und ab fahren Lastwagen** raus.

Wenn sich auf der Straße Am alten Güterbahnhof 2 Lastwagen begegnen paßt kein Fahrrad mehr dazwischen.

Die Fahrbahn ist auch für den Schwerlastverkehr jetzt schon nicht geeignet.

Die Fa. Schüco hat in der Vergangenheit den Lärm zu unserem Grundstück durch umsetzen eines Bürocontainers schon erheblich erhöht. Es wurden keine anderen Lärmschutzmaßnahmen dafür errichtet.

Es würde bei uns durch noch mehr Verkehrsaufkommen unzumutbar laut werden.

Es ist jetzt schon schlimm genug wenn die Laster rückwärts ein parken die Piep - Signale zu ertragen. Jetzt dürfen es 15 LKW 's u. einige Silozüge am Tag piepsend ein parken.

Die Fahrer schmeißen Ihre Bracken beim auf Planen aus 2 - 3 Metern Höhe auf den Asphalt.

Und demnächst?

Die erlaubten Betriebszeiten werden ja jetzt schon oft überschritten.

Der Stapler Verkehr würde um ein vielfaches mehr werden.

Auch der Lärm aus der Produktion kommt bei uns an.

Auch sind in Ihrem Gutachten keine Schallmessungen am Schasiepen 5 angegeben, das Haus liegt etwas höher und bekommt anderen Lärm durch die Fa. Schüco ab.

Auch steht das Haus Am alten Güterbahnhof 2 nicht auf Ihrem Gutachten ?

Es ist wie wir ein unmittelbarer Anlieger.

In Ihrem Plan vermissen wir auch die Aussage über die Wegerechte die auf dem Gelände liegen.

In Ihren Unterlagen geben Sie bekannt das der Stadt Haan keine Kosten für die Umlegung des Weges entstehen. Wie sieht das mit den Anliegern aus? Sollen wir für die Fa. Schüco etwa bezahlen? Was ist mit den Folgekosten des Weges? (Kehrmaschine u. Winterdienst)

Warum ist nicht ganz genau geschrieben welche Privaten Grundstücke die Fa. Schüco von Privatbesitzern für Ihren Plan braucht? Den der von Ihnen erwähnte Trampelpfad befindet sich doch in Privatbesitz.

Werden die Werksangehörigen diesen neuen Anliegerweg auch benutzen ?

Wir vermissen auch Lärmschutzmaßnahmen die ja von der Stadt als Auflage für die Bewilligung des BP96 gefordert werden könnten.

Bevor dieser Plan genehmigt wird sollten erst einmal alle Unklarheiten beseitigt werden. Es besteht auch noch ein offenes Verfahren beim Umweltamt zu dem wir noch keinen endgültigen Beschluß bekommen haben.

Wieso läßt sich die Stadt Haan von der Fa. Schüco so erpressen? Das Gelände ist doch für eine Firma in diesem Ausmaß nicht geeignet. Die Konkurrenz Firma in Niederbayern hat das Problem besser geregelt.

Bei allen Verständnis dafür das die Stadt Haan Steuereinnahmen braucht sollten Sie auch Verständnis für die Anwohner haben die sich ein wenig Wohngefühl erhalten wollen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

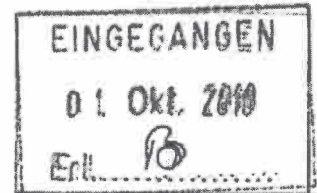
Am Schasiepen
42781 Haan
Tel.02129/377380

Kopie zur Info erhalten:
Die Ratsfraktionen des Rates der Stadt Haan
Von CDU, SPD, FDP, GAL, UWG und die Linke
Je besonders

Bewohner des Hauses
Am Schasiepen

•
•
•

42781 Haan, den 30.09.2010



Planungsamt
der Stadt Haan
Alleestraße 8

42781 Haan

Bebauungsplan 96 „Schasiepen“ - öffentliche Auslegung
Einwendungen der Anwohner von „Am Schasiepen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Ergänzung zum anwaltlichen Schreiben der Kanzlei Schwarz-Schier, möchten wir aus betroffener Bürgersicht folgende Einwendungen gegen den Bebauungsplan 96 (in der bei der öffentlichen Auslegung vom 30.08 bis 1.10.2010 vorgelegten Form) hinzufügen.

Seit meiner Geburt (1960) lebe ich in meinem Elternhaus (Baujahr 1927). Zu diesem Zeitpunkt bestand die heutige Firma Schüco aus einer einzigen Halle mit einem kleinen Lagerplatz direkt an der Eisenbahn (nördlich des heutigen Weges). Bei Bedarf können wir den Verlauf der Entwicklung am Standort über mehrere Jahrzehnte fotografisch belegen.

Die Firma ist im Laufe der Jahre stetig gewachsen und hat dementsprechend auch immer mehr Lärm emittiert. In den ersten Jahrzehnten hielt sich das in einem Rahmen mit dem ich/wir noch leben konnten, bis auf die zwischen Nachbarn schon mal vorkommenden Ereignisse, die aber immer auf „kurzem“ Weg zufriedenstellend gelöst werden konnten. In den letzten ca. 10 – 15 Jahren ist die Firma überproportional gewachsen. Die Produktionssteigerungen hatten zur Folge, dass die Lärmimmissionen einen Umfang erreichten, der nicht mehr zuträglich war. Daraufhin haben wir mit dem Staatlichen Umweltamt Kontakt aufgenommen, was letztendlich dann zu der bekannten Ordnungs-Vfg 33-Ku vom 29.11.05 (im weiteren Text als „Ord-Vfg.“ bezeichnet) an die Firma Carl Schnicks GmbH & Co. KG (jetzt Firma Schüco PWS GmbH & Co. KG im weiteren als „Fa. Schüco“ bezeichnet) führte. Zu diesem Zeitpunkt war es nach dem damaligen technischen Stand nicht mehr möglich, die Lärmimmissionen auf die in allen bis dahin ergangenen Baugenehmigungen erteilten Werte von 55 dB tags/40 dB nachts herunterzufahren. Aufgrund dieser sogenannten Gemengelage wurden dann die Werte erhöht

auf 58 dB tags/45 dB nachts. Gegen diese Ord-Vfg haben wir Widerspruch eingelegt (siehe Anlage 1 und 2). Über diesen Widerspruch ist bis heute nicht entschieden worden, obwohl gemäß der Ord-Vfg der zeitliche Ablauf der auferlegten Maßnahmen und die Durchführungskontrolle nach ca. einem 1 Jahr hätte abgeschlossen sein müssen/können. Das lässt vermuten, dass es Probleme seitens der gemessenen Immissionen gab und gibt, die es anscheinend nicht möglich machen, diese höher gesetzten Werte von 58 dB tags/45dB nachts einzuhalten. Deswegen, aus Sicht der Firma, jetzt das verständliche Bemühen mit Hilfe des Bebauungsplan und einer weiteren Erhöhung der Immissionswerte auf 60 dB tags/45 dB nachts die Situation in „trockene Tücher“ zu bringen.
Was für uns bedeutet, dass wir erneut eine Erhöhung hinnehmen sollen.

Wir möchten vorab betonen, dass lange Jahre ein „friedliches“ Nebeneinander möglich war und wir uns das auch mit den über Jahre geltenden Werten von 55 dB tags/ 40 dB nachts weiterhin vorstellen können. Allerdings sind die nochmals erhöhten Werte, die durch den Bebauungsplan festgeschrieben werden sollen, für uns unzumutbar. Die Firma Schüco produziert 24 Stunden an 7 Tagen die Woche.

Zu leichterem Bearbeitung werden wir unsere nachfolgenden Einwendungen durchnummerieren.

Darüber hinaus sollen unsere im Widerspruchsschreiben gegen die Ord-Vfg genannten Gründe auch hier als Einwendungen gelten und das tiefere Verständnis fördern.

Wir fügen bei als:

Anlage 1: Schreiben vom 31.01.2006 (9 Seiten)

Anlage 2: Schreiben vom 24.07.2006 (6 Seiten)

Allgemeines

Wenn der ausgelegte Bebauungsplan als Immissionswerte, die Werte enthalten würde, die bis zur Ord-Vfg 2005 genehmigt wurden (nämlich 55 dB tags/40 dB nachts), bräuchten wir so gut wie keine Einwendungen zu machen. Jetzt sollen zusätzlich zu der Erhöhung aufgrund der Gemengelage nochmals wegen der Produktionssteigerung der Fa. Schüco die Immissionswerte angehoben werden und damit ein für alle Male, sprich auch für evtl. Nachfolgeunternehmen, festgeschrieben werden. Es gäbe dann keinen Weg mehr zurück.

1. Gemengelage versus Bebauungsplan

Bevor die Ord-Vfg erteilt wurde, ist uns von Seiten der Verwaltung immer wieder gesagt worden, dass die Erhöhung der Immissionswerte bedingt ist durch die Gemengelage. Man wolle jetzt „einen Deckel draufmachen“, so dass wir mit weiteren Erhöhungen nicht zurechnen haben. Der Bebauungsplan greift jetzt auf einer anderen Ebene, nämlich dem Planungsrecht, an und keinen interessiert mehr, was uns bisher schon zugemutet worden ist.

2. Widerspruchsbescheid gegen Ordnungs-Vfg noch nicht erfolgt

Bis heute gibt es keinen Bescheid auf unseren Widerspruch zur Ord-Vfg. Die zuletzt erstellte Nachmessung, die als Abschlussmessung dienen sollte, mussten wir wegen messtechnischen Fehlern monieren. Sollte man eine solche Situation einfach so überplanen? Darüberhinaus haben wir für den Fall einer möglicherweise abschlägigen Bescheidung den Klageweg vorgesehen.

3. Bebauungsplan und neue Wegführung

Der Bebauungsplan und die neue Wegeführung für den Schülerverkehr sind für uns zwei verschiedene Vorgänge. Der vermeintlich sicherere neue Weg macht sich natürlich argumentativ für die Genehmigung des Bebauungsplan mit den höheren Immissionswerten besser. Seit einigen Jahrzehnten ist die Verlegung des Weges Wunsch der Firma. Wenn der Schulweg nicht sicher wäre (bis heute ist uns kein Unfall bekannt), dann hätte die Verwaltung schon vor Jahren handeln müssen. Die letzten Kontakte zu uns (wg. Grundbesitz im fraglichen Bereich) sind seitens der Stadt im Jahre 2003 ohne Angabe von Gründen eingestellt worden. Der Schulweg kann nicht so unsicher sein, da z. B. in der Rheinischen Post vom 20.05.1995 steht, dass gerade dieser Weg seitens des Planungs- und Verkehrsausschusses empfohlen wurde. Hier wird Herr Dr. Reinhard Pech (CDU) erwähnt, der auf diesen bestehenden völlig kreuzungsfreien Weg hinwies.

4. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan von 1994 (bzw. die vorherigen) wurden falsch aufgestellt. Hier ist das Firmengelände als Gewerbegebiet ausgewiesen und die umgebende Bebauung als Allgemeines Wohngebiet. Die planerisch vorgesehene Zwischenstufe des Mischgebietes findet sich nicht.

5. Bebauungsplan aus Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist unser Kenntnis nach parzellengenau aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dabei mögen ja kleine Abweichungen tolerabel sein. Im vorliegenden Bebauungsplan sollen folgende Flächen vom allgemeinen Wohngebiet zum Gewerbegebiet umgewandelt werden:

- a) das Flurstück 79
- b) der Wohnbereich Diekermühle 1/2, Flurstück ?
- c) das Flurstück 99 teilweise

In den Fällen a) und b) rückt das Gewerbe deutlich näher an die Wohnbebauung. Es handelt sich hier, unserer Einschätzung nach, um sehr wesentliche Abweichungen!

6. Entstehen der Gemengelage

Die Gemengelage ist einseitig entstanden. Unser Haus steht seit 1927 dort und die Firma ist immer näher an die Wohnbebauung herangerückt. Sinnvollerweise sollte man die Entwicklung der Firma betrachten seit dem Zeitpunkt, wo im maßgeblichen Umfeld die letzte Wohnbebauung stattgefunden hat. Das dürfte ungefähr der Zeitpunkt meines Geburtsjahres sein. Wie bereits oben beschrieben, bestand zu diesem Zeitpunkt die heutige Fa. Schüco aus einer einzigen Halle mit einem kleinen Lagerplatz direkt an der Eisenbahn (nördlich des heutigen Weges). Heute würde ein unbefangener Betrachter das Erscheinungsbild des gesamten Firmenbereichs als eher industriell geprägt einstufen. Wer hier in den letzten 50 Jahren „wem auf die Pelle gerückt“ ist, ist eindeutig belegbar.

7. Verschärfung der Gemengelage

Obwohl die Ord-Vfg schon die Gemengelage als Grund für die Erhöhung der

Immissionswerte angeführt hat, soll wie unter Nr. 5 beschrieben die Gemengelage weiter verschärft werden und erneut als Begründung dienen. Ein Bebauungsplan sollte doch vorhandene Gemengelagen möglichst auflösen oder wenigstens minimieren, aber sie keinesfalls noch vergrößern.

8. Heutige Wegführung

Diesen Weg gibt es schon „ewig“. Er war ehemals auch der Weg zum Bahnübergang hin zur Sedanstraße. Erst als die Firma das Flurstück 86 erworben hat und dort ihren Lagerplatz einrichtete, hatte sie ein selbstproduziertes Problem, nämlich die Kreuzung über einen bestehenden Weg. Soweit uns bekannt und erinnerlich ist, war der Lagerplatz auf dem Flurstück 86 ganz oder teilweise im Vorfeld der Entstehung der Ord-Vfg noch nicht als solcher genehmigt. Die Genehmigung ist dann erst erteilt worden.

9. Heutiger Weg – Geplanter Weg – Gefahrenpotential

Auf der derzeitigen Wegführung hat es unserer Kenntnis nach bisher keinen wie auch immer gearteten Unfall gegeben. Die neue Wegführung birgt für uns mehrere Gefahren:

- a) Es gibt zwei fast rechtwinklige Kurven, die nicht einsehbar sind
- b) Es ist keine Ausweichposition im gesamten Verlauf mit eingeplant. Unserer Einschätzung nach müsste es am besten zwei solche geben, eine im West-Ost-Verlauf und eine weitere im Nord-Süd-Verlauf.
- c) an der Stelle wo der geplante Weg auf die Straße „Am alten Güterbahnhof“ trifft können wir nicht erkennen, wie der „Kreuzungsbereich“ geregelt sein soll. Hier stellen vor allem die LKW's eine Gefahr für die fahrradfahrenden Schulkinder dar.
- d) Es ist zu erwarten, dass die Firma bis an die Grundstücksgrenze ihre Paletten lagern wird. Dadurch wird der geplante Weg vor allem an den Kurvenstellen unübersichtlich. Die Schüler neigen darüber hinaus dazu über die gesamte Fläche eines Weges zu fahren. Wenn dann im Kurvenbereich ein Fahrzeug entgegen kommt.....das möchten wir uns nicht vorstellen.
- e) Teile des Flurstücks 99 werden ja als Wendebereich weiterhin zur Verfügung stehen. Ist sichergestellt, dass die Größe dieses Wendebereichs ausreichend ist für Wendemanöver von großen Fahrzeugen wie Rettungswagen, Feuerwehr, Öllieferanten, Möbelwagen, Wohnwagengespann u.ä. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung, dass Sie unsere derzeitige Grundstückseinfahrt bei der Berechnung nicht mit einbeziehen können.

Siehe hierzu auch die Ausführungen unter 7.1 in der Anlage 4 zum Bebauungsplan. Hier wird der neue Weg als gering leistungsfähig mit engen Kurvenradien beschrieben!!

10. Neuer Weg

Argumentiert wird in der Beschlussvorlage Nr. 61/026/2010 mit der starken Frequentierung als Schulweg. Wir können diese Einschätzung nicht teilen. Die Anzahl der Schüler, die diesen Weg wählen, ist seit Jahren rückläufig. Gibt es von Seiten der Verwaltung erhobenes Zahlenmaterial, das diese Aussage belegt?

11. Neuer Weg – Wegerecht

Ein Grundbucheintrag über ein umfassendes Wegerecht für den Bereich der evtl. neu entstehenden Zufahrt zu unserem Haus wäre obligatorisch.

12. Neuer Weg – Reinigung

Für die Unterhaltung, Reinigung, Schneeräumung des neu geplanten Weges und des verbleibenden Wendehammers übernehmen wir keine Verpflichtungen.

13. Wertverlust

Wer macht sich Gedanken über den immensen Wertverlust der Grundstücke und Wohnbebauung im Umkreis der Firma?

Zum Fachgutachten Geräuschverhältnisse

(Schalltechnische Untersuchung Bericht-Nr.: 04.2986/1b der Firma IBAS vom 1.10.2009)

14.

Der Bebauungsplan 96 plant eine neue Wegeverbindung, die auch über das Flurstück 79 verläuft. Hier steht zur Zeit noch das Fachwerkhaus „Am Schasiepen 8/9“. Um den Weg in der angedachten Weise zu realisieren muss dieses Haus abgerissen werden. Bisher hat dieses als eine Art „Lärmschutzwand“ gedient. Wir vermissen in dem Prüfbericht Betrachtungen und Prognoseberechnungen zu dieser massiven Veränderung.

15.

Zu 4.1 und 6.2, 2.Absatz: Eine verwertbare Abschlussmessung zur Ord-Vfg. gibt es noch gar nicht. Siehe hierzu auch unseren Punkt 2 und weiter unten die Anmerkungen zu Anlage 4

Zu Anlage 4

(Entwurf des Bebauungsplans Nr. 96 mit der Begründung in der Fassung vom 31.05.2010)

- 16.• unter Nr. 1, 3. Absatz „für den nicht motorisierten Verkehr“: In der Planzeichenerklärung steht „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich“.
Was ist richtig? Tatsächlich wäre dieser geplante neue Weg Zufahrtstraße zum Grundstück für uns, Besucher, Dienstleister, Müllabfuhr etc.
- 17.• unter Nr. 1.4 a), 1. Absatz : hier wird unterstellt, dass durch den Bebauungsplan die Konfliktpotentiale, die der Gemengelage innewohnen besser ausgeräumt werden könnten, als ohne einen solchen. Das lässt sich aus unserer Sicht überhaupt nicht nachvollziehen. Die Gemengelage wird noch verschärft, siehe unter Nr. 5 und die Immissionswerte werden nochmals angehoben. Wie kann da das vorhandene Konfliktpotential verringert oder ausgeräumt werden?
- 18.•a) Unter 3.2.2. 5. Absatz wird beschrieben, dass im Jahre 1980 schon die Gemengelage bestand!!! Interessant wäre zu erfahren aus welchem Grund das Bebauungsplanverfahren damals nicht abgeschlossen wurde.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte seitens der Verwaltung mittelfristig ein Weg gesucht werden müssen, um den Interessen der Firma und der Anwohner gerecht zu werden. Stattdessen wurde „lustig und munter“ weiter jede Baugenehmigung mit Immissionhöchstwerten von 55 dB tags/40 dB nachts genehmigt, ohne das sich irgendjemand Gedanken gemacht hat, welchen Umfang diese Firma inzwischen angenommen hat und ob diese Werte überhaupt noch zu halten sind. Die Firma ihrerseits hat „lustig und munter“ weiter Lärm emittiert, ohne sich Gedanken zu

machen, ob ihre Werte noch im Bereich der Baugenehmigung liegen, getreu dem Motto „Wo Kein Kläger da kein Richter“. Aber die unerträglichen Lärmbelastigungen haben unsererseits zu Beschwerden beim damaligen Staatlichen Umweltamt geführt. Zusammen mit weiteren Nachbarschaftsbeschwerden hat dies letztendlich als Folge zum Erlass der Ord-Vfg geführt. Ob und in wieweit wir als weitere Maßnahme den Klageweg beschreiten müssen, hängt u.a. von der Genehmigung/Nichtgenehmigung des ausgelegten Bebauungsplans ab.

- 18 b) • unter 6.3.2.4, drittletzter Absatz: zu den tieffrequenten Geräuschen:
Wir können die Wirksamkeit von Nachbesserungen bezüglich der tieffrequenten Geräusche nicht bestätigen. Wir haben aktuell eine Nachbarschaftsbeschwerde bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Mettmann laufen, um die tieffrequenten Geräusche und Erschütterungen überprüfen zu lassen.
- 19 • unter 6.7 wird die neue Weggestaltung als „Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Geh- und Radweg“ beschrieben. Was für ein Weg soll denn nun tatsächlich dort entstehen? Siehe auch unter 16.
- 20 • Unter 6,7 letzter Absatz zu „bestehender schmaler Fußweg“
Hier handelt es sich um Privatgelände, welches für Planungen nicht zur Verfügung steht. Die derzeitige freiwillige Duldung der Nutzung für die engste Nachbarschaft gilt nur bis zur evtl. Umlegung des geplanten neuen Weges, der direkt parallel dazu angedacht ist. Einer Schließung dieses „Trampelpfades“ steht gemäß einem uns vorliegendem Schreiben von Frau Fleischhauer nichts im Wege
- 21 • unter 11.2.1.4, 2. Absatz, letzter Satz: „ Die Immissionswertewerden... sicher...eingehalten“ . Eine solche Aussage ist schlichtweg falsch, da sie aufgrund der bis dato fehlenden Abschlussmessungen zur Ord-Vfg. noch gar nicht getroffen werden kann. Siehe hierzu auch unsere Ausführungen unter Punkt 2.
- 22 • zu 12 Planungsalternativen: Hier vermissen wir eine Darstellung der durchaus möglichen Alternativen, die da sein könnten:
- eine Fortführung des bestehenden Radwegs entlang der Straße „Am alten Güterbahnhof“ weiter entlang der Bahnlinie bis zur Diekermühle, oder
- ein Radweg vom Gymnasium über die Diekerhofstraße hin bis zum bestehenden Radweg auf der Diekerstraße .

Dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme mussten wir schon aufgrund der sogenannten Gemengelage durch die Erhöhung der Immissionswerte (Ord-Vfg) Rechnung tragen. Man sollte meinen, dass dieser Nahtstellenproblematik damit genüge getan ist. Sollen wir nun nochmals mit der Begründung der Gemengelage eine Erhöhung hinnehmen müssen, wie lässt sich das begründen, mal unabhängig von dem Vertrauensschutz der betroffenen Anwohner. Wie oft kann man aufgrund des gleichen Sachverhaltes mit der gleichen Begründung uns Anwohner einseitig belasten.

Sollte letztendlich der Rat der Stadt dem Bebauungsplan mit den erhöhten Immissionswerten zustimmen, müssen wir wohl die Gesamtsituation auf dem Rechtsweg klären lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1 (9 Seiten)

Anlage 2 (6 Seiten)



Eheleute

Am Schasiepen

42781 Haan, den 31.01.06

Staatliches Umweltamt
z.Hd. Herrn Krummenauer
Schanzenstraße. 90

40549 Düsseldorf

Begründung zu unserem Widerspruch vom 30.12.2005 gegen die uns am 02.12.2005 übersandte Ordnungsverfügung zu Lasten der Firma Carl Schnicks GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Herr Krummenauer,

Ihnen liegt unser Widerspruch vom 30.12.05 zu Ihrer o.g. Ordnungs-Vfg vor. Wir wollen Ihnen nun hier unsere Begründungen darlegen.

Aufgrund der akuten und schwerwiegenden Erkrankung unseres Vaters/Schwiegervaters und dessen zweiten Krankenhausaufenthalts seit dem 03.01.06 mit kurzer Phase zu Hause, haben wir es zeitlich leider nicht geschafft, unsere Darlegungen ansprechender und besser zu strukturieren bzw. optisch darzustellen. So lösen wir das Problem, um Ihnen vor allem die Beantwortung zu erleichtern, indem wir die einzelnen Abschnitte einfach fortlaufend nummerieren.

1.) Die mit Datum vom 29.11.2005 ergangene Ordnungsverfügung an die Firma Carl Schnicks GmbH & Co. KG mit der darin verfügten Anhebung der Lärmimmissionswerte von 55 dB(A) auf 58 dB(A) zur Tagzeit und von 40 dB(A) auf 45 dB(A) zur Nachtzeit ist für uns nicht hinnehmbar, unangemessen und stellt eine erhebliche weitergehende Belastung dar.

2.) Die Firma Carl Schnicks befindet sich, wie wir, in einem unbeplanten Bereich, der auf Firmenseite als Gewerbegebiet ausgewiesen ist und unsererseits als allgemeines Wohngebiet. Die Firma ist in unseren Augen ein Industriebetrieb und auch nach dem Sprachgebrauch des Herrn Büscher (gehört auf der Sitzung des Wirtschafts- und Liegenschaftsausschusses in den

Räumen der Fa. Schnicks am 26.01.06 (im Folgenden nur „Sitzung“ genannt) „industriell fertiger“ und das allgemeine Wohngebiet um die Firma weist durchaus auch Kennzeichen eines reinen Wohngebietes auf.

3.) Höhere Werte als die bisher geltenden würden uns in einem noch höheren Maße belasten und die ohnehin schon vorhandenen Belästigungen erheblich steigern und stellen somit nicht nur potenziell ein noch höheres Gesundheitsrisiko dar.

4.) Zu Bedenken ist grundsätzlich auch, daß wir rund um die Uhr, 7 Tage die Woche von den Geräuschemissionen betroffen sind.

5.) In der jüngsten Zeit (Jahre 2003/2004) sind mindestens zwei Baugenehmigungen mit den Lärmimmissionsrichtwerten 55 dB(A) tags/40 dB(A) nachts von der Stadt Haan erteilt worden. Seitens der Firma Schnicks erfolgte unserer Kenntnis nach jeweils kein Widerspruch. Es kann und darf ja wohl nicht so sein, daß die Firma, ohne zu widersprechen, die in den Baugenehmigungen festgelegten Lärmimmissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts nicht nur einmal zur Kenntnis bekommt und widerspruchslos akzeptiert (solche Genehmigungen sind ja nicht nur zum Abheften bestimmt), dann zusätzlich noch Fakten schafft wie illegale Bautätigkeiten, wodurch z.B. u.a. ursächlich die Verlagerung der Entladestelle für die Silo-LKW mit der unter 25.) beschriebenen wesentlich höheren Lärmbelastung uns gegenüber entsteht. Aber vielleicht ist das ja höhere Unternehmenspolitik, weil ansonsten vermutlich eine Baugenehmigung unter diesen Bedingungen gar nicht erteilt worden wäre. Die Haftungsfreistellungserklärung in Zusammenhang mit der erteilten Baugenehmigung vom 22.12.05 deutet unseres Erachtens darauf hin, daß die Stadt eine anders lautende Entscheidung auf höherer Ebene durchaus für möglich hält. Aber solch höhere Unternehmenspolitik verstehen wir normal Sterblichen vermutlich nicht. Für uns gilt das normale Leben, wo selbst Unwissenheit vor Strafe nicht schützt und die Firma war bzgl. der einzuhaltenden Immissionswerte von 55/40 dB(A) nicht unwissend! Oder um mit den Worten unseres Bürgermeisters (während der Sitzung) zu sprechen: „Erfolg entbindet nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften“.

6.) Zur Beurteilung der Situation der Gemengelage muß unserer Meinung nach dringend berücksichtigt werden, daß die Firma sich zu einem Zeitpunkt in diesem Gebiet angesiedelt hat, als die sie umgebenden Wohnhäuser schon zum Teil seit Jahrzehnten dort waren. Sprich: die die Firma umgebende Wohnbebauung ist älter, d.h. „wenn hier einer dem anderen auf die Pelle gerückt“ ist, dann ist das die Firma und nicht die Wohnhäuser. Es ist schön und begrüßenswert, wenn eine Firma dermaßen expandiert. Aber die Firma hat nicht nur die unternehmerische Verantwortung, sondern auch eine Verpflichtung gegenüber dem allgemeinen und nachbarschaftlichen Gemeinwohl, die es ihr gebietet, Vorsorge zu treffen, wenn erkennbar ist, daß kurz- bis mittelfristig der Standort für die weitere geplante Geschäftstätigkeit nicht mehr ausreichend ist.

7.) Da die Firma sich die Standortfrage mindestens einmal gestellt hat, wissen wir durch einen Nachbarn der vor einigen Jahren, bevor er das Haus gekauft hat, bei der Stadtverwaltung Haan nachgefragt hat, wie es sich in der Nachbarschaft verhält. Ihm wurde daraufhin, leider nur mündlich, die Auskunft gegeben, daß die Firma wohl in Kürze einen anderen Standort wählen würde.

8.) Die von uns immer wieder und zur Zeit häufiger geforderte Rücksichtnahme gibt es schon immer und wird auch in Zukunft entgegengebracht werden können, so die

Lärmimmissionsrichtwerte bei 55/40 dB(A) verbleiben. Leider können wir eine Rücksichtnahme seitens der Firma in den letzten Jahren so gut wie gar nicht mehr erkennen.

9.) Im Laufe der Jahre hat sich die Firma immer mehr vergrößert und ihre Produktion erheblich gesteigert. Die letzte aktuelle Selbstauskunft der Firmenleitung haben wir erhalten auf der Sitzung im Hause der Firma Schnicks. Dort hat Herr Büscher eindeutig zu verstehen gegeben, daß die Firma trotz Gemengelage ihre industrielle Produktion weiter steigern will. Herr Atzler, Werksleiter der Firma in Haan hat dies in seinem Vortrag auch sinngemäß so ausgeführt und uns die aktuellen Zahlen bzgl. der Produktionsentwicklung wie folgt angegeben:

Produktionssteigerung 2002 auf 2006 war 46,5 % !

Presseartikel geben teilweise andere und höhere Werte, aber alle mit der Tendenz eines über deutlichen Zuwachses.

10.) Während des Rundganges durch die Betriebsstätte der Firma Schnicks vor der Sitzung haben wir ein Plakat mit folgenden Angaben zur Kenntnis genommen:

„Lagerkapazität 560 t PVC, 100 t Kreide und 100 t Titandioxid
Produktionskapazität bis 2004 pro Tag 70 t,
ab 2005 pro Tag 100 t“

Das Plakat scheint ziemlich sicher aus dem Jahre 2004 zu sein, als man die Fertigstellung des Bürogebäudes gefeiert hat. Der Zeitpunkt 2004 / 2005 wurde damals auch bei den Führungen genannt, daß nämlich dann die neue Mischerei und weitere Silos kämen. Und man hat ja im Herbst 2004 ohne Baugenehmigung angefangen die Fundamente für die Silos anzulegen, ehe die Stilllegung der illegalen Baustelle im Januar 2005 erfolgt ist. Im Gutachten auf Seite 16 wird auch schon mit 95 t durchschnittlicher täglicher Materialverarbeitung gerechnet.

11.) Das die Produktion weiter ausgebaut werden soll, wundert uns nicht wirklich. Dieses steht allerdings den immer wieder gehörten Aussagen in Ihrem Hause und denen in der Stadtverwaltung Haan insofern entgegen, als das von dieser Seite immer betont wurde, daß die Firma „am Ende der Fahnenstange“ angelangt sei (wenn sie es nicht bereits schon überschritten hat?) und man die jetzige Situation festschreiben wolle. Es „solle ein Deckel drauf“ hieß es. Das unter dem Deckel noch viel Luft sein würde, hat natürlich niemand gesagt. Für die im Gutachten schon eingearbeitete Produktionsausweitungsmöglichkeit (siehe unten) spricht auch die Aussage des Herrn Büscher „wir wollen weiter wachsen trotz Gemengelage“.

Die inzwischen erteilte Baugenehmigung (am 22.12.05) für die vier neuen Silos und die Mischerei scheint uns seitens der Firma eine wesentlich Voraussetzung für die weitere Produktionssteigerung zu sein (immerhin hatte man aus einer Baugenehmigung von ca. 2004 noch das Aufstellen von zwei weiteren Silos gut, aber an dieser Stelle soll ja jetzt die neue Mischerei entstehen). Die Aussage, daß eine Produktionssteigerung nicht zwangsläufig zu einer Erhöhung der Immissionswerte führen wird, heißt für uns, daß tatsächlich noch deutlich „Luft“ in dem vorgelegten Gutachten ist oder das man in gewohnter Manier ohne Rücksicht einfach weiter macht wie in der Vergangenheit.

12.) Das im Gutachten rechnerisch ermittelte Ergebnis berechnet nicht nur die zum Zeitpunkt Ihrer Ordnungs-Verfügung vom 04.11.2004 vorgegebene gutachterlich zu erhebende Situation mit dem Ziel, die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts durch erforderliche technische wie organisatorische Lärminderungsmaßnahmen einzuhalten, sondern im Gutachten werden schon Vorgänge mit eingearbeitet und berechnet, die in der Zukunft liegen bzw. auch zum Teil in der noch nicht genehmigten Zukunft – siehe Baugenehmigung für Mischerei und vier Silos vom 22.12.05 :

1. So wird bereits ein höherer täglicher Materialverbrauch als in 2004 noch möglich (siehe Ziffer 10.)) zur Berechnung herangezogen.
2. Erhöhung der Abtransport-LKW von 13 auf 15, siehe Aktenvermerk (4) Ibas vom 07.11.05, Seite 3.
3. Aktenvermerk (2) Ibas vom 15.08.05 , Seite 6, zu o) „Darüber hinaus wurde für die neue Mischerei ein zusätzlicher LKW berücksichtigt“ und dies zu einem Zeitpunkt wo der Bauantrag noch garnicht genehmigt war!
4. Die Begrenzung in Ihrer Ordnungsverfügung vom 29.11.05 auf 6 Silo-LKW pro Tag beinhaltet auch noch genügend Spielraum nach oben. Berechnet man die Füllmenge eines Silo-LKW mit 22 bis 29 t je LKW, ergibt sich bei 300 Liefertagen im Jahr und max. 6 LKW-Anlieferungen pro Tag eine mögliche Liefermenge zwischen 39.600 und 52.500 t. Um die bestehende kritische Situation vor Ort zu regeln und den Stand festzuschreiben, wie es ja immer gesagt wurde, hätte die Vorgabe ungefähr folgendermaßen lauten müssen: „Durchschnittlich ca. 3-4 (abhängig von der Berechnung der Jahreshöchstmengen) Silo-LKW pro Tag und max. tägliche Anlieferung durch z.B: 6 Silo-LKW.“ Damit wäre die Kapazität beschränkt worden.

13.) Wir vermissen in dem Gutachten das Bemühen durch eine Berechnung zu ermitteln unter welchen Bedingungen die Einhaltung der zum Zeitpunkt des Gutachtens geltenden Immissionswerte von 55 dB(A) zur Tagzeit und 40 dB(A) zur Nachtzeit möglich wäre.

Die Beurteilung der zu regelnden Situation würden wir mit folgenden Schritten angehen:

- a) Wie ist es ?
- b) Warum ist es so?
- c) Wie sollte es sein? Hier 55/40 dB(A)
- d) Wie erreichbar?
- e) Falls nicht erreichbar, setzt erst hier die Auseinandersetzung an, welche Werte ggf. aufgrund der Gesamtsituation anpaßbar sein könnten.

Zu a) Hier wäre eine Schalldruckpegelmessung an den jeweiligen Immissionsorten von Nöten. Warum hier nur am IO 3 gemessen wurde ist uns nicht erklärlich!

Zu b) hierunter wären die Einzelschallquellen zu erfassen

Zu c) hier sind die Werte maßgebend die zum Zeitpunkt des Gutachtens Geltung haben.

Zu d) das ist unsere Fragestellung siehe oben. Weitere Überlegungen zu dieser im Gutachten nicht betrachteten Berechnung siehe unten!!!!

Zu e) erst hier und jetzt dürfen unserer Meinung nach Überlegungen angestellt werden, wie die Gesamtsituation zu bewerten und ggf. (bzw. vorgerichtlich) zu lösen sein könnte.

Ausführungen zu d)

Das von Ihnen von der Firma Schnicks angeforderte Gutachten ziehen Sie als Entscheidungsgrundlage zur Festsetzung der neuen höheren Immissionswerte heran. Ungeachtet unserer weiter unten angeführten Gründe, stellt sich für uns die Frage:

14.) Wenn denn das Gutachten in der vorgelegten Form so für Sie als Entscheidungsgrundlage anwendbar ist, warum werden nicht z.B. die Punkte wie nachfolgend oder auch andere in einer Zielwertberechnung überprüft, ob diese Maßnahmen zur Einhaltung der zum Zeitpunkt des Gutachtens noch geltenden Immissionswerte greifen? Wir vermuten, daß dann die Werte von 55/40 dB (A) in dem vorliegenden Gutachten rein rechnerisch nicht mehr überschritten würden.

Unser/Ein Vorschlag zur Zielwertberechnung.

Tags:

Im Gutachten wird auf Seite 20 angeführt, daß an unserem IO die Betriebsgeräusche der LKW und Gabelstapler über Tag teilweise pegelbestimmend seien. Wir ergänzen dies um noch drei ggf. weiter mit zu berechnende Punkte und fragen: Welcher Pegelwert würde sich rein rechnerisch ergeben, wenn

- a) die Silo-LKW-Entladestelle weiterhin da wäre, wo sie früher war und auch so in der Anlage 1.1 des Gutachtens eingezeichnet ist
- b) die Anfahrt/Be- und Entladung der Abtransport-LKW im Bereich der Lagerhallen analog zu den Silo-LKW werktags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen würde
- c) wenn alle bzw. mindestens die dieselbetriebenen Gabelstapler in den Ruhezeiten nicht mehr fahren würden
- d) die Fenster an der Südfassade Produktionshalle ständig geschlossen wären und
- e) das Tor an der Südfassade Halle 1 nicht unnötigerweise stundenlang zum Lüften aufsteht??

Nachts:

Eine Zielwertberechnung wie weit die Geräuschquellen, vor allem die tieffrequenten, heruntergefahren werden müßten, um den zum Zeitpunkt des Gutachtens noch rechtsgültigen Wert von 40 dB(A) in der Nachtzeit einzuhalten.

15.) Diese Maßnahmen wären unserer Einschätzung nach umsetzbar, zumutbar und gemäß dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme auch angemessen.

Im Gutachten auf Seite 50 unter 12.2 wird eine Reduzierung der Betriebszeiten der Gabelstapler von 30% in Aussicht gestellt. Eine Organisation der Gabelstaplereinsätze dürfte demnach problemlos möglich sein, da es sich zu einem guten Teil um ein rein organisatorisches Problem handelt, da hier auch ein Teil der Arbeit „Stapelarbeit“ und nicht „Sofortarbeit“ ist. Der Zeitansatz im Gutachten berücksichtigt rein rechnerisch nur einen Gabelstapler pro Stunde.

Einen Wert von 0,6 dB(A) kann man rein rechnerisch schon abziehen, da auf Wunsch der Firma Schnicks die Anzahl der im Gutachten auf 13 LKW berechneten um zwei auf 15 in Ihrer Ordnungsverfügung erhöht wurde. Siehe Aktenvermerk (4) IBAS vom 07.11.2005, Seite 3.

16.) Wenn diese oder eine ähnliche Berechnung ergibt, daß die Immissionswerte von tags 55 dB(A)/Nachts 40dB(A) erreichbar sind, erwarten wir das diese umgehend wieder auf den ursprünglichen Wert festgesetzt werden.

17.) Unserer Bewertung nach ist das Gutachten in Teilen nicht vollständig, teilweise unrichtig und manche Sachverhalte sind aus dem Gesamtzusammenhang für uns nicht nachvollziehbar. Deswegen kann das Gutachten in dieser vorgelegten Ausfertigung unserer Meinung nach nicht als Entscheidungsgrundlage, schon gar nicht für die Anhebung der Lärmimmissionsrichtwerte dienen.

18.) Wieso wurden nur am IO 3 Schalldruckpegelmessungen durchgeführt und nicht an den anderen IO's? Die Angabe auf Seite 12 des Gutachtens hinsichtlich der mangelnden Zugänglichkeit ist bezogen auf unseren IO 2 unter gar keinen Umständen glaubhaft, da unser Grundstück im Zufahrtbereich und damit zu den in der Anlage gekennzeichneten Immissionspunkten jederzeit frei zugänglich ist. Wir sehen in der Nichtdurchführung der Schalldruckpegelmessung einen erheblichen Mangel des Gutachtens.

19.) Bei unserem IO 2 sind in der Anlage 1.1 und 1.3 des Gutachtens verschiedene Immissionspunkte eingezeichnet und dann vermutlich ja auch zur Berechnung herangezogen worden. Eine Erklärung dafür konnten wir im Gutachten nicht finden. Allerdings finden sich zum Thema „Klopfen“ und verschiedene „Immissionspunkte“ zwei sich widersprechende Angaben und zwar

1. in dem Schreiben von IBAS vom 12.09.05 Seite 2 zu Punkt e) wird ausgeführt, daß „kein Wohnraumfenster unmittelbar in Richtung Silowagenentleerung vorhanden sei, man dies aber bei den Berechnungen auf der sicheren Seite liegend nicht berücksichtigt“.
2. In dem Aktenvermerk IBAS vom 07.11.05, Seite 2 Punkt 4, 2. Absatz wird für die Berechnungen zugrundegelegt das „maßgebende Fenster Westfassade“.

Ergo, was soll denn bitte gelten und warum hält man sich nicht an einmal gemachte Festlegungen bzw. erläutert, wenn man die Voraussetzungen ändert ???

20.) Wir vermissen in dem Gutachten Angaben über die Betriebsweise und Auslastung der Anlagen während der Messungen.

21.) Wir vermissen in dem Gutachten eine Aufstellung über die vorhandenen Geräusche mit Ton- und Informationshaltigkeit bzw. Impulshaltigkeit. Unsere Kenntnis nach kann man diese auch messen. Dies scheint uns unbedingt nötig, da vor allem des Nachts die tieffrequenten Geräusche unseren Schlaf erheblich stören. Wenn wir schonmal außer Haus schlafen, haben wir keine Ein- und Durchschlafschwierigkeiten. Es gibt vor allem in der Nacht verschiedene Geräusche der o.g. Kategorien, die wir als besonders störend empfinden.

22.) Warum werden im Gutachten zum Teil nur rein vorsorglich 3 dB angesetzt und nicht ggf. auch 6 dB? Welches ist das Entscheidungskriterium, welcher Wert zum Ansatz gebracht wird?

Auf Seite 13 des Gutachtens ist die Rede von „ausgeprägten tonalen Geräuschkomponenten, die bei der Dimensionierung von geeigneten Lärminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen seien“. Wo sind diese berücksichtigt worden??

23.) Der Vorgang des Silo-Entladens ist nur bzgl. der Parkvorgänge und in den Nachträgen von IBAS mit den Klopfgeräuschen (siehe Anmerkungen dazu weiter unten) erfaßt. Es fehlt

im Gutachten der gesamte Entladevorgang mit den dort spezifisch auftretenden Geräuschen, wie mindestens zweimal Motor anmachen um das Silo auf die jeweiligen Entladestellungen zu bringen, das dadurch bedingte häufigere Türen schlagen, die zusätzlich entstehenden Druckluftgeräusche beim Entladevorgang usw.

24.) Frage am Rande: Die Tabelle 6 auf der Seite 17 des Gutachtens läßt den LKW tabellarisch nur Abfahren. Wieso gibt es hier keinen Wert fürs Anfahren?

25.) Die LKW-Entladestelle ist in den Anlagen 1.1 und 1.3 des Gutachtens an der Stelle gekennzeichnet, wie es früher einmal war. Wir müssen davon ausgehen, daß auch die Berechnungen diese Punktquelle fälschlicherweise zugrundegelegt haben. Die neue Entladestelle, die auch nach neuester Auskunft, durch Herrn Becker bei der Sitzung, dort dauerhaft verbleiben soll, befindet sich jetzt am Tor der Südfassade (Halle 1) unserer Einfahrt gegenüber und dürfte entsprechend wesentlich höhere Immissionswerte bei uns hervorrufen. Gesetz dem Fall, die Punktquelle ist tatsächlich für die alte Entladestelle berechnet worden, erübrigt sich eigentlich jede weitere Darstellung, da dann die Werte allein schon deswegen mehr als deutlich überschritten wären. Von dem was wir bis heute in der Realität bzgl. Motoren laufen lassen, Klopfen etc. erleben würde jegliche vorhandene Berechnung ad absurdum führen.

26.) Die neue Entladestelle für die Silo-LKW ist im Rahmen der zunächst illegalen Baumaßnahmen verlegt worden, somit sind hier Fakten geschaffen worden, die so vermutlich in einem „normalen“ Verfahren gar nicht entstanden wären.

27.) Sollte die Berechnung aber die neue Stelle berücksichtigen, stellt sich die Frage, welcher Wert sich rein rechnerisch ergeben würde, wenn die LKW noch an der früheren Stelle entladen würden. Es könnte durchaus sein, daß dann der Wert von 55 dB(A) an unserem IO nicht mehr überschritten wird (siehe Ausführungen oben).

28.) Unabhängig von den oben genannten fehlende Geräuschen beim Siloentladevorgang: Bei den Standard-LKWs gibt die vom Gutachter herangezogene bayrische Studie einen Unterschied von 2,3 dB(A) an, so daß beim Runden hier auch eine höherer Wert angesetzt werden müßte, nämlich 83,5 dB(A) plus 2,3 dB(A) ergibt 85,8 dB(A), gerundet somit 86,0 dB(A) und nicht 85,5 dB(A). Wir haben in der Schule noch gelernt, daß am Ende der Rechnung gerundet wird.

29.) Bzgl. des Klopfens an den Silofahrzeugen wundert es uns schon sehr, daß der Gutachter einmal feststellt (siehe Schreiben IBAS vom 12.9.05, Seite 2 zu Punkt E)) wie oft geklopft wird, wo hingegen ihre Erhebung vor Ort schon 48 mal ergeben hat. Unsere Beschwerden und die weiterer Nachbarn sind in Ihrem Hause schon seit Jahren aktenkundig und geben sicher besser Aufschluß über den tatsächlichen Umfang hier vor Ort. Mindestens dürfen wir uns ja wundern das eine Aussage des Gutachters gegen eine Erhebung ihrerseits dazu führt, das die Werte des Gutachters ihrerseits unwidersprochen so ins Gutachten einfließen können. Im Schreiben von IBAS vom 12.09.05, Seite 2 wird festgestellt, „daß bei der Anzahl von 48 Schlägen bei einer Entladung, wie dies vom STUA genannt wurde, der Immissionsrichtwert für ein Mischgebiet von 60 dB(A) am IO 2 zweifelsfrei überschritten sein würde“
Wieso fließt hier nicht die Realität ein?

30.) Darüber hinaus reicht unserer Meinung die inzwischen 3. Begründung für das Klopfen auch nicht aus, da wenn bei der nächsten Silobefüllung der gleiche Stoff eingefüllt würde sich ein Reinigen vermutlich erübrigen würde und bei einem anderen Stoff ein Reinigen vermutlich per se erforderlich wäre.

31.) Wieso gibt es keine Erhebung/Berechnung über die Anzahl von Fahrzeugen, die ansonsten dem Betrieb der Firma zuzurechnen sind, wie z.B. die Fahrzeuge der Beschäftigten oder anderer Lieferverkehr?

32.) Oben auf Seite 17 im Gutachten fehlen 0,7 Stunden bei den Zeiten der Gabelstaplerrechnung, denn 1000 Minuten ergeben 16,7 Stunden und entsprechend mehr dB in der Endrechnung!

33.) Das Tor an der Südfassade (Halle 1, Produktion), welches zum Lüften gerne und länger und zum Teil ganztags (im Sommer auch nach 22.00 Uhr noch) offen steht, konnten wir in dem Gutachten nicht so eindeutig finden und zuordnen, da im Gutachten meistens von den „Toren Lager Südfassade offen“ die Rede ist.

34.) Im übrigen besitzt dieses Tor keine Induktionsschleife, sondern wird über einen Schlüssel betätigt. Es ist also nicht so, wie auf der Seite 3 des Aktenvermerks (2) vom 15.08.05 dargestellt. Es ist schon erstaunlich, daß berechnigte Beschwerden von Anwohner mit einem Schreiben einfach so „abgebügelt“ werden und ein unbefangener Dritter beim Lesen den Eindruck erhält, daß die Beschwerdeführer sich zu Unrecht beklagen.

35.) Welche Arten von Stoffen entweichen planmäßig als Reste aus den Silos beim Befüllen oder sonstigen Betriebsvorgängen und in welcher Massenkonzentration pro Stoff und Tag treten sie auf?

Vorsorglich weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Nähe zum Sondergebiet mit dem Gymnasium hin. Auch hier sind immer wieder ausgetretene Stoffe auf dem Schulgelände vorgefunden worden.

36.) Wohlwissend daß ihre in der Ordnungs-Verfügung auferlegten Lärminderungsmaßnahmen nur dazu dienen möglichst sicherzustellen, daß die vorgegebenen Werte möglichst eingehalten werden/können, wüßten wir gerne, wie die leider zu erwartenden Verstöße (wie Motor laufen lassen, Klopfen, offene Fenster etc.) in der Praxis von uns angezeigt werden können. Wir sehen da erhebliche Schwierigkeiten/Unmöglichkeiten den Nachweis vor Ort zu führen. Es ist uns daher nicht möglich in die Effektivität der Auflagen zu vertrauen, die wir im übrigen auch nicht für ausreichend halten, um die Belästigungen abzustellen. Es gibt auch keinen Grund für uns anzunehmen, daß die Firma ihre Arbeitsweise und ihre Einstellungen zur „Rechtstreue“ ändern wird. Leider sind unsere Erfahrung so !!

37.) Welche feiertagsrechtlichen Vorschriften stehen ggf. dem Staplerverkehr an Sonn- und Feiertagen auf dem Freigelände entgegen bzw. liegen die entsprechend Genehmigungen vor?

38.) Bezüglich der vom Bauamt mit Datum vom 22.12.05 genehmigten Silos gibt es bei den beiden südlichen Silos sogenannte „Vibro-Böden“. Hier stellt sich für uns die Frage, welche Schallschutzmaßnahmen im Detail dafür vorgesehen sind und welche Vibrationsbelastung für die umliegende Bausubstanz entsteht. Hier werden neue tieffrequente Geräusche, auch während der Nachtzeit, entstehen, die in dem Gutachten vermutlich noch gar nicht berücksichtigt wurden.

- 39.) Hat das Gutachten die unterschiedliche Höhenlage der IO s zugrunde gelegt?
- 40.) Gibt es eine Erlaubnis für die/einen Gabelstapler auf öffentlichen Straßen zu fahren?
- 41.) Die Stadt Haan verweist auf Ihrer Internetseite im „Fragebogen für die Ansiedlung in einem Gewerbegebiet der Stadt Haan“ zur Beantwortung der Frage, ob ein Betrieb ein Gewerbe- oder Industriebetrieb ist, auf das Amt für Umweltschutz. Bitte beantworten Sie uns diese Frage bzgl. der Firma Schnicks unter Angabe der Kriterien die zur Beantwortung herangezogen werden.
- 42.) Die Firma Schnicks betreibt ihren Betrieb auf einem nur im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bereich, die Stadt Haan nennt auf ihrer Internetseite, wo sie die Haaner Gewerbegebiete vorstellt, das Gebiet der Fa. Schnicks nicht. Nichtsdestotrotz weisen Schilder mit dem Piktogramm „Industriegebiet“ und „Am Schasiepen“ den Weg zur Firma. Es scheint hier keine klare Position zu geben.
- 43.) Eine Erhöhung der Immissionsrichtwerte ist nicht hinnehmbar, da der Betrieb sowieso schon einen Umfang erreicht hat, das selbst bei den niedrigeren Werten von 55/40 dB(A) eine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes erwartet werden muß.
- 44.) Somit beantragen wir aufgrund der oben vorgetragenen Begründungen bzw. Mängeldarstellungen, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen und gehen davon aus, daß nach Prüfung des Widerspruchs eine Festsetzung der Immissionswerte auf den Stand der bis Erlaß Ihrer Ordnungsverfügung vom 29.11.05 geltenden Werte, nämlich 55 dB(A) zur Tagzeit und 40 dB(A) zur Nachtzeit, vorgenommen wird.
- 45.) Sollten Teile der hier aufgeworfenen Fragestellungen nicht in Ihren Zuständigkeitsbereich fallen, so bitten wir ggf. um Weiterleitung bzw. um Angabe an wen wir uns diesbezüglich wenden können.
- 46.) Eine Kopie dieses Schreiben übersenden wir an die Bezirksregierung zur Kenntnisnahme und ggf. auch zur weiteren Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

je



Am Schasiepen

42781 Haan, den 24.07.06

Staatliches Umweltamt
Schanzenstraße 90
Postfach 11 11 20

40511 Düsseldorf

Ihre Ordnungsverfügung 33-Ku vom 29.11.05 an die Firma Carl Schnicks GmbH & Co. KG
Unser Widerspruch vom 31.01.2006 gegen diese Ordnungsverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider kommen wir erst heute dazu, den Ihnen bereits schon im Mai/Juni 06 angekündigten Brief fertigzustellen, da unser pflegebedürftiger Vater/Schwiegervater in diesem Jahr mehrmals akut erkrankt war incl. einiger Krankenhausaufenthalte.

Hauptsächlich aufgrund Ihrer vielfältigen Bemühungen und der Ordnungsverfügung hat sich ganz ohne Frage schon einiges verbessert, wofür wir uns hier nochmals ganz ausdrücklich bei Ihnen bedanken möchten.

Leider ist aber noch lange kein Zustand erreicht, wo nur gelegentlich Probleme auftreten, über die man notfalls noch hinwegsehen könnte.

Den beigegeführten Anlagen 1 und 2 entnehmen Sie bitte, was man erleben kann beim Anbringen von berechtigten Beschwerden.

Es gab schon öfters in der Vergangenheit unfreundliche und ungehörige und vor allem wenig hilfreiche Äußerungen von Firmenmitarbeitern, so daß wir damals dazu übergehen mußten, unsere Beschwerden nur noch in Ihrem Hause vorzubringen, zumal es ja hier wenig zielführend ist, die Symptome zu beklagen, sondern bei den Ursachen angesetzt werden muß.

Wir hatten während der ganzen langen Zeit Ihrer Bemühungen im Vorfeld des Erlasses der Ordnungsverfügung trotz allem die Hoffnung, daß durch diese geregelte Zustände einkehren würden und sich vor allem auch die Haltung der Firma gegenüber berechtigten Beschwerden hätte ändern können/müssen, aber das scheint nicht so zu sein, siehe oben. Allerdings gibt es auch schon mal Mitarbeiter die Beschwerden freundlich entgegen nehmen. Da aber bis heute Teile der in Ihrer Ordnungsverfügung gemachten Auflagen nicht in der Form eingehalten

werden (siehe unten), muß man leider davon ausgehen, daß die Firmenleitung nicht wirklich ein Interesse daran haben kann mit den Nachbarn in Frieden zu leben, ansonsten hätte man es bis heute doch durch geeignete organisatorische Maßnahmen bewerkstelligen können/müssen, daß ihre Auflagen grundsätzlich eingehalten werden. Anscheinend nimmt man den Ärger der Nachbarn „billigend in Kauf“ wohlwissend, daß wenn, wenn überhaupt, ein Zwangsgeld verhängt würde, dieses so gering ist, daß man es fast aus der Portokasse zahlen kann.

Mit privaten Nachbarn haben wir eigentlich keine nennenswerten Probleme, aber trotzdem mußten wir vor kurzem ein ähnliches Verhalten bei einem Nachbarn erleben. Dieser schnitt in aller Seelenruhe an einem Feiertag nachmittags seine Hecke. Nach einiger Zeit daraufhin angesprochen, sagte er, daß er schon viel eher damit gerechnet hätte, daß sich jemand beschwert und hat dann seine Arbeiten eingestellt. Nichts anderes macht die Firma, nur das wir hier keinen direkten unmittelbaren Einfluß auf derer Zuwiderhandlungen nehmen können!!!!

Die in unserem Widerspruch unter Punkt 36 genannte „Unmöglichkeit in die Effektivität Ihrer Auflagen zu vertrauen“ und „die anzunehmende zukünftige weitere „Rechtsuntreue“ der Firma“ haben sich in der jüngsten Vergangenheit leider immer wieder bestätigt. Nicht nur das, wie weiter unten aufgeführt, die Firma nach wie vor wieder besseres Wissen gegen die verfügbaren Auflagen verstößt, sondern es gibt / gab unserer Kenntnis nach allein in diesem Jahr auf dem Firmengelände schon wieder zwei „Baustellen“, wo durch das Bauamt der Stadt Haan weitere Bautätigkeiten untersagt worden sind, da hier wohl mehr als nur vorbereitende Maßnahmen für noch zu genehmigende Bauanträge bereits durchgeführt wurden.

Es stellt sich nach wie vor die entscheidende wesentliche Frage, wie Verstöße der in Ihrer Ordnungsverfügung gemachten Auflagen von uns hier vor Ort dokumentiert und beweiskräftig erhoben werden können. Dies hatten wir in unserem Widerspruch schon als kritisch bzw. nicht durchführbar angemerkt. Bitte teilen Sie uns baldmöglichst mit, wie wir die Verstöße derart dokumentieren können, daß sie für Sie als Basis für weitere Ordnungsmaßnahmen dienen können. Sollte eine normale Glaubhaftmachung von Verstößen gegen die in der Ordnungsverfügung gemachten Auflagen unsererseits nicht möglich sein, müssen wir die Bestandskräftigkeit ihrer Ordnungsverfügung in Frage stellen.

Darüberhinaus stellt sich die Frage, wer für Verstöße gegen gleichlautende bzw. inhaltsgleiche Auflagen, die sowohl in Ihrer Ordnungsverfügung als auch in der Baugenehmigung der Stadt Haan vom 22.12.05 gegenüber der Firma erlassen worden sind, ordnungsbehördlich zuständig ist.

Zu den in Ihrer Ordnungsverfügung unter Punkt 2.1 Stufe 1 gemachten Auflagen gibt es zur Zeit folgendes festzuhalten:

zu Punkt 2.1.1 Lieferverkehr:

- 2.1.1.4 Immer wieder kommt es vor, daß LKW an der Entladestelle vorfahren und minutenlang, ohne erkennbaren Grund, den Motor laufen lassen, siehe Anlage 1 + 3
- 2.1.1.5 LKW-eigene Kompressoren werden bei jedem Entladevorgang regelmäßig mindestens zweimal eingesetzt und zwar um das Silo auf die entsprechende

Entladepositionen zu kippen. (Es soll ja LKW geben, wo dieser Vorgang mit den LKW eigenen Kompressoren nicht nötig ist. Wir hatten noch nicht die Gelegenheit einen solchen hier vor Ort kennenzulernen). Der Motor läuft dann - nicht im Leerlauf, sondern halb- bis hochtourig (vermutlich abhängig von der Geschwindigkeit des Hochfahrens oder vielleicht ja auch abhängig vom "Ladezustand" des Kompressors) - im „Normalfall“ jeweils zwischen ca. 3 bis zu 10 Minuten. Es kann aber auch deutlich länger sein, siehe z.B. Anlage 1: 17 Min. / Anlage 3: 21 Min.

- 2.1.1.6 Das lautstarke und unzählige Klopfen hat dankenswerter Weise im Laufe des Jahres 2006 deutlich abgenommen bzw. es wird in der letzten Zeit kaum noch /bzw. gar nicht mehr geklopft (zumindest in der Zeit, die wir hier vor Ort sind), obwohl man im Vorfeld ihrer Verfügung mit mindestens drei uns bekannten verschiedenen Begründungen die unbedingte erforderliche Notwendigkeit des Klopfens darlegen wollte!!!!
- Da stellt sich doch wiederholt die in unserem Widerspruch unter Punkt 30 aufgeworfene Frage, welcher Grund für das vermeintlich unbedingt erforderliche Klopfen tatsächlich vorliegt. Vielleicht handelte es sich ja doch „nur“ um ein Beschleunigen des Entladevorganges zum Ende hin??
- Wenn allerdings geklopft wird kommt man mit 10 Schlägen innerhalb von 25 Sekunden selten hin.
- Die aufgerichteten Silos der anliefernden LKW's erheben sich weit über die neu errichtete Schallschutzwand. Da das Klopfen gegen diese aufgerichteten Silos erfolgt (Resonanzkörper) wird nach wie vor der Schall, unserem Empfinden nach, in gleicher Intensität und Stärke übertragen. Auch stehen die LKW in der Regel so, das die laufenden Motoren nicht von der Wand abgeschirmt werden.
- Die unter Punkt 2.2.9 Ihrer Ordnungsverfügung gemachte Auflage zur Errichtung einer Schallschutzwand, die den Immissionspegel der Klopfgeräusche reduzieren sollte, ist seit einigen Wochen installiert und die Firma fühlt sich anscheinend vor allem sichtigeschützt, den – es ist ja wieder warm – seitdem steht das in unserem Widerspruch vom 31.01.06 unter Punkt 33 und 34 beschriebene Tor gerne wieder stundenlang oder auch den ganzen Tag über ununterbrochen auf. Das Problem ist nur, uns stört das was wir hören, nicht das was wir sehen !!!!

zu Punkt 2.1.2 Fenster, Türen, Tore:

- zu 2.1.2.1: Es klappt immer noch nicht, daß regelmäßig um 22.00 Uhr alle Fenster bei uns an der Südfassade geschlossen sind.
- zu 2.1.2.2: Während der Tagzeit sind, so oft wir dort hinschauen, vorbeigehen oder – fahren, ständig irgendwelche / alle Fenster auf Kipp gestellt. Unter Lüften verstehen wir einen Luftaustausch, der, wohl unstrittig, am besten und schnellstens erreicht wird, wenn man die Fenster ganz öffnet. Ein ganz geöffnetes Fenster sieht

man so gut wie nie. In früheren Jahren wurde bei Beschwerden über geöffnete/gekippte Fenster auch gerne schon mal gesagt, daß die Fenster gar nicht geöffnet seien. Vielleicht liegt ja hier nur ein terminologisches Problem vor!

Oben genannte Punkte und störende Lärmimmissionen sind nur die, die wir anhand ihrer Ordnungsverfügung konkret zuordnen können. Es ist nach wie vor tags, als auch vor allem nachts, viel zu laut. Allerdings können wir dies nur schwerlich einzelnen Lärmquellen zuordnen. Tagsüber ist auch aufgrund der Bauarbeiten eine Benennung von Lärmquellen wenig sinnvoll da ja unsererseits gar nicht immer zu erkennen/hören ist ob es sich hier um baubedingten oder betriebsbedingten Lärm handelt.

LKW-Entladestelle und Lärmimmissionen des gesamten Entladevorgangs

Darüber hinaus erwarten wir, daß umgehend die Silo-LKW-Anlieferungen an der Stelle auf dem Betriebsgelände stattfinden, wie es in dem in Ihrer Ordnungsverfügung zugrunde gelegten Gutachten dargestellt ist, nämlich an der Ostseite und nicht am Tor der Südfassade unserer Einfahrt gegenüber. Wir sind nicht länger bereit und in der Lage diese Lärmbelastigungen zu ertragen. Ein Anliefern an der alten Entladestelle ist nach wie vor möglich zumindest bezogen auf die Anfahrmöglichkeit, auch wenn wir es im Jahre 2006 nur äußerst selten beobachten konnten.

Wenn die Entladestelle im Gutachten nicht mit dem tatsächlich stattfindenden Entladevorgang übereinstimmt, so ist entweder umgehend die Entladung dort durchzuführen, wo sie im Gutachten gekennzeichnet und so berechnet worden ist oder aber das Gutachten kann als Basis für Ihre Ordnungsverfügung nicht herangezogen werden, da bei einer unterstellten Punktquelle am Tor der Südfassade deutlich höhere Werte ermittelt würden. Das gleiche gilt für die Erfassung des gesamten Entladevorgangs. Der Entladevorgang ist mit seinen typischen Geräuschen nicht in seiner Gesamtheit erfaßt worden (was ja schon dadurch deutlich wird, das die angewandte Parkplatzstudie ja keinerlei Angaben zum Entladen eines Silos enthält). In einem bzw. beiden Fällen wäre auch hier unseres Erachtens Ihre Ordnungsverfügung nicht bestandskräftig.

In die, in Ihrer Ordnungsverfügung als Grundlage benannten Schriftstücke haben wir ja in Ihrem Hause Einsicht nehmen dürfen. Sollten wir dabei allerdings tatsächlich etwa übersehen haben, das der Entladevorgang in seinem gesamten typischen Ablauf erfaßt wurde bzw. das auch die Entladestelle als Punktquelle am Tor der Südfassade zugrunde gelegt wurde, so übersenden Sie uns doch bitte in Kopie die entsprechenden Unterlagen oder lassen uns bei Ihnen vor Ort Einsicht nehmen, damit wir ggf. unseren falschen Eindruck revidieren können.

Fensterfront an der Produktionshalle - Historie

Die heutige Produktionshalle wurde damals gebaut, ohne das sich an der Südfassade die heutigen Fenster befanden. Vor Jahren wurden dann mal Fenster eingesetzt, mit der Begründung den Nachbarn gegenüber, daß man Tageslicht haben wolle. Dann wurden irgendwann an dieser Fensterfront entlang Büros gebaut und die Produktion lag dahinter. Im Rahmen der Neuerrichtung des Bürogebäudes wurden diese Büros verlagert. Dadurch erreichten uns die Produktionsgeräusche schlagartig viel unmittelbarer. Seitens der Geschäftsführung wurde bei Beschwerden über den erhöhten Lärm, für uns damals glaubhaft, versichert, daß es ja alles besser würde, die Produktion würde nach hinten verlagert.

Vermutlich haben wir da nicht richtig zugehört und zuviel Vertrauen gehabt. Es wurde nämlich viel schlimmer. Die Büros an der Fensterfront Südfassade wurden ganz abgerissen und der Blick auf die Produktionshalle wurde frei. Wenn es ja nur der Blick gewesen wäre, aber damit kamen, auch und besonders durch die ständig geöffneten Fenster, die Produktionsgeräusche insgesamt und besonders unangenehm das häufige Ertönen der Signalsirenen, das klatschende Aufstapeln der fertigenden Kunststoffprofile etc., viel unmittelbarer und um ein Vielfaches lauter bei uns an und dies alles ist auch bei geschlossenen Fenstern zu hören.

Wie wir später erfahren haben, waren diese Büros ohne Baugenehmigung dort eingebaut worden und so kann man ja dankbar sein, daß die Firma „freiwillig“ den illegalen Zustand zurückgebaut hat. Allerdings mit dem für uns negativen Ergebnis, daß inzwischen die Produktion so sehr gesteigert worden war, das auch der jetzt zu uns dringende Lärm, der vorher durch die Büros „abgemildert“ wurde, dementsprechend und zusätzlich aufgrund der immensen Produktionssteigerungen noch höher wurde.

Wie ist dieser Sachverhalt im Rahmen der Gesamtbetrachtungen eingeflossen? Kann es denn rechtens sein, daß eine zwar ungenehmigte bauliche Maßnahmen, die über Jahre hinweg Bestand gehabt hat und uns in gewisser Weise wie eine Schallschutzwand vor dem direkten Produktionslärm geschützt hat, einfach so zurückgebaut wird und uns sich jetzt eine Lärmsituation darstellt, die zu damaligen Zeiten aufgrund der wesentlich geringeren Produktionsmenge so gar nicht bestanden hätte?

Klimaverhältnisse in der Produktionshalle

Ist, und wenn ja mit welchem Ergebnis, das Staatliche Amt für Arbeitsschutz bzgl. der Klimaverhältnisse in der Produktionshalle beteiligt worden. Wir können gut verstehen, daß die Arbeiter Frischluft haben möchten und deswegen rufen wir auch wegen Verstößen gegen die Punkte 2.1.2.1 und 2.1.2.2 Ihrer Ordnungsverfügung so selten wie möglich an. Hier muß doch bei den Ursachen angesetzt werden.

Wir haben nach dem Erlaß Ihrer Ordnungsverfügung vertrauensvoll abgewartet und auf die Führung weiterer Protokolle zunächst weitestgehend verzichtet, sehen uns aber immer mehr durch die oben genannten Sachverhalte/Verstöße genötigt, die Protokollierungstätigkeit in verstärktem Maße wieder aufzunehmen. So wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns vorab zu dem Punkt der Glaubhaftmachung der hier vor Ort festzustellenden Verstöße schnellstmöglich antworten würden.

Wenn möglich, würden wir gerne von Ihnen zu gegebener Zeit erfahren, wann die unter Punkt 4 in Ihrer Ordnungsverfügung geforderte Messung nach Abschluß der Lärminderungsmaßnahmen hier vor Ort durchgeführt wird.

Als Ergänzung zu diesem Schreiben möchten wir noch auf einen Sachverhalt besonderer Brisanz aufmerksam machen, von dem Sie eventuell schon durch Ihre Kollegen der Arbeitssicherheit in Wuppertal oder durch Ihre Kollegen des Einsatzdienstes in Essen Kenntnis erhalten haben.

Am 20.7.06 quoll aus einem der Silos nach Auskunft des Ihnen bekannten "Mitnachbarn" Herr Tuschen über fast 30 Minuten weißer Staub. Ein Nachbar aus der Diekerstr. 14 hat dies auf Video dokumentiert. Sofort von Herrn Tuschen angesprochen, sah sich der Betriebsleiter

Herr Atzler über -wie schon gesagt- fast 30 Minuten lang nicht in der Lage weiteres Austreten zu verhindern. Selbst 2 Mitarbeiter, von denen nur einer einen Mundschutz trug und die angewiesen wurden das Silo zu besteigen, konnten weiteres Austreten nicht verhindern.

Auf Nachfragen von Herrn Tuschen ob es denn keine Notabschaltvorrichtungen gäbe und um welches Pulver es sich denn handele ließ man ihn wissen, daß ihn das alles nichts angehe.

Am gleichen Tag passierte ein wahrscheinlich mengenmäßig nicht ganz so umfangreicher Pulveraustritt bei einem Silobeladevorgang an der Südostecke des Firmengebäudes. Die Aufräumarbeiten dieser Angelegenheit unter Anwesenheit des Herrn Höhmann habe ich selbst durch Photos dokumentiert.

Für uns gibt es hier zu 3 Punkten d r i n g e n s t e n Klärungsbedarf:

1. Die kleinen transportablen Silos mit dem besonders gefährlichen Inhalt befinden sich nicht mehr auf dem Betriebsgelände. Das bedeutet, daß nun die stationären Silos für diesen Gefahrstoff in Betrieb sind. Es besteht im Gegensatz zu den transportablen keine deutliche von weitem erkennbare Kennzeichnung. Besteht für stationäre Silos mit Gefahrstoffinhalt keine Kennzeichnungspflicht?

Also, welchem Pulver wurde die Nachbarschaft hier über längere Zeit ausgesetzt? Diese Frage betrifft beide Störfälle.

2. Es scheint für die Beladevorgänge gleich welchen Inhalts kein schnell greifendes procedere für einen Störfall zu geben. Wie ist das für gesundheitsgefährdende Stoffe möglich?

Muß zur Gefahrenabwehr nicht bis zur sicheren Klärung dieser Fragen der Betrieb einer solchen Anlage sofort untersagt werden? Diese Frage stellt sich uns insbesondere auch im Hinblick auf die spätere Einschätzung gesundheitlicher Folgen und der mit eventuellen Entschädigungen sicherlich verbundenen Fragen nach den Verantwortlichkeiten.

3. Kann es unter arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkten richtig sein, Mitarbeiter ungeschützt diese Pulver beseitigen zu lassen?

Wir erwarten dringend !! eine angemessene Klärung dieser Fragen im Interesse unserer Gesundheit.

Wir als direkte Nachbarn würden gerne wissen, mit welchen, vor allem toxischen Stoffen bzw. Gemischen mit toxischen Anteilen auf dem Betriebsgelände gearbeitet wird und in welchen Behältnissen sich welcher Stoff befindet, damit wir uns entsprechend einrichten können. Gibt es ein Anrecht auf welcher gesetzlichen Grundlage auch immer (z.B. Umweltinformationsgesetz?) darüber Kenntnis zu erlangen?

Die in diesem Schreiben angesprochenen Sachverhalte bitten wir auch als Ergänzung zu unserem Widerspruch vom 31.01.06 zu nehmen.

Auf Grund der nach wie vor starken Beeinträchtigungen ist uns sehr an einer baldigen Widerspruchsentscheidung gelegen.

Mit freundlichen Grüßen *gls*.

3 Anlagen (3 Seiten)

